

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberrechtsanwalt a. D., Professor,	DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österr. Verfassungsgerichtshofes,	DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,	DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,	DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,	D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,	DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichts- rat,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,	DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Ober- landesgerichtspräsident,	DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichs- finanzministerium, Professor,	DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,	D. DR. RÜD. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,	DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,	DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Ein Schutzgesetz für die Richter.

Von Professor Dr. Gerland, Jena.

Die Wiener Ereignisse und ihre Auswirkung sind im Hinblick auch auf die Ausgestaltung unseres Strafrechtes der Zukunft nicht ohne Bedeutung. Konnte man der Ansicht sein, daß ihre Folge eine einhellige Verurteilung eines Verbrechens gegen die Staatsgewalt bilden würde, wie es sich schwerer in letzter Zeit selten ereignete, so wurde man bald eines anderen belehrt. Unsere linksradikalen Blätter sympathisierten offen mit den Tumultuanten; man benutzte in jenen Organen die Gelegenheit, um in erneuten Angriffen auch gegen die deutsche Justiz vorzugehen, die doch wahrhaftig mit den österreichischen Vorfällen nicht das geringste zu tun hatte! Man verschwieg dabei geflissentlich, daß das Urteil, das den Ausgangspunkt der Wiener Katastrophe gebildet hat, von einem Schwurgericht gefällt ist, bei dem die Volksrichter, unabhängig und frei von den beamteten Richtern, die eigentliche Entscheidung zu fällen, d. h. die Schuldfrage zu beantworten haben. Man handelte mithin gemäß einer Methode, die wir ja aus den Kämpfen um die sog. „Vertrauenskrise“ unserer deutschen Justiz zur Genüge kennen. Denn auch bei uns knüpft man mit seinen Angriffen fast immer aus naheliegenden Gründen an Strafurteile an, sucht die beamteten Richter zu diskreditieren und verschweigt auch hier, und zwar wiederum geflissentlich, daß in fast allen deutschen Strafgerichten, auch der Berufungsinstanz, das Laienelement selbst in bezug auf die Straffrage die Majorität hat, die Volksrichter mithin die Entscheidung ausschlaggebend bestimmen. Wer aber überhaupt noch im Zweifel war, worauf die Wiener Revolte zurückzuführen ist, der wird — vermag er überhaupt noch objektiv zu denken — dank des durchaus objektiven Aufsatzes des Präsidenten Dr. Engel S. 1125 d. Bl. nicht mehr im

unklaren sein können. In Uebereinstimmung mit mehreren Veröffentlichungen in österreichischen juristischen Zeitschriften hat Dr. Engel nachgewiesen, daß jene linksgerichtete Presse der Wahrheit zuwider die Vorgänge entstellt wiedergegeben hat, um der Justiz die Schuld an den Vorkommnissen zuzuschieben.

In einer Zeit aber, in der eine durch maßlose Verhetzung sinnlos gewordene Menge die Justizgebäude stürmt und zerstört, in der deutsche Zeitungen den Brand von Wien als Menetekel der deutschen Justiz an die Wand malen und hohe Reichsrichter offen bedrohen, sogar ein deutscher höchster Richter den Brand des Justizpalastes als ein „Fanal“ bezeichnet hat, dessen Widerschein in allen Gerichtssälen erblickt werden müsse, ist die Lage zu gespannt, um mit einigen freundlichen Worten über die sog. „Vertrauenskrise“ zu reden, Fehlern, falls sie begangen sein sollten, Abhilfe zu versprechen und im übrigen dem deutschen Richterstand sein Vertrauen zu bekunden. Für derartige Halbheiten ist die Zeit zu ernst. Es handelt sich ja auch gar nicht um eine „Vertrauenskrise“ der deutschen Gerichte, sondern um eine durch eine jedes Maß übersteigende Agitation und Hetze systematisch durchgeführte Untergrabung der Autorität deutscher Gerichte, die man schon viel zu lange geduldet hat. Das, worauf es ankommt, ist, der deutschen Justiz denjenigen öffentlichen Schutz vor Beschimpfungen und Bedrohungen zu gewähren, auf den sie im Interesse des Staatsganzen Anspruch hat, und den ihr zu versagen eine mehr als kurzfristige Politik bedeuten würde.

Sieht man sich nun in Hinblick auf diesen Schutz die Bestimmungen des Strafgesetzesentwurfs an, so kann man nur mit Erstaunen eine Lücke konstatieren die m. E. unter allen Umständen geschlossen werden muß. Denn zwar werden die Richter in den Bestimmungen über Bestechung, Rechtsbeugung usw. als Täter genannt, aber von einem speziellen

Rechtsschutz der Gerichte ist keine Rede. So greifen nur die allgemeinen Vorschriften ein. Nach § 149 des Entwurfs ist danach strafbar, wer einen Richter mit Gewalt oder Drohung zu einer Amtshandlung nötigt oder an einer solchen hindert, oder wer einen Richter bei Ausübung seines Dienstes tätlich angreift, Tatbestände, die für die von uns erwähnten Fälle ohne Bedeutung sind. Anwendbar ist zwar § 166 Entw., der dem sogenannten Haßparagrafen des geltenden Rechtes (§ 131 StrGB.) entspricht. Aber die Voraussetzungen sind zu eng, da es sich um das Verbreiten wissentlich unwahrer Behauptungen tatsächlicher Natur handelt, so daß der größere Teil der in Betracht kommenden Fälle, das hetzerische Urteil, nicht mitgetroffen wird. Es ist nach dieser Richtung charakteristisch, daß die Motive (S. 86) zugeben müssen, daß Verurteilungen auf Grund des § 131 StrGB. nur selten erfolgt sind. So bleiben nur die allgemeinen Bestimmungen des § 278 Entw. über Bedrohung und über Beleidigung (§§ 317 ff.) übrig, die, da sie den Sonderfall nicht mindestens qualifizierend erwähnen, unzulänglich genannt werden müssen.

Und doch wäre ein Sonderschutz der Gerichte auch aus allgemeinen Erwägungen heraus erforderlich. Ich erinnere an die Lehre von der Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus. Geht man von ihr aus, so sieht man, daß sowohl die Organe der Verwaltung, d. h. die Reichs- und Landesregierungen, als auch die Organe der Gesetzgebung, die Parlamente, einschließlich des Reichsrats und des Reichswirtschaftsrats, eines erhöhten Rechtsschutzes teilhaftig werden sollen. Die Gerichte dagegen hat man an dieser Stelle zu erwähnen vergessen, und doch ist der Dreiklang der Gewalten erst vollständig, wenn die Organe der Rechtsprechung in gleicher Weise wie die anderen Gewalten behandelt werden. Es wäre daher die Frage aufzuwerfen, ob nicht § 101 Entw. in entsprechender Weise zu ergänzen wäre. All das, was die Motive (S. 66f.) für die Notwendigkeit, auch die Beschimpfung einzelner Mitglieder der Regierungen unter qualifizierende Sonderbestimmungen zu stellen, ausführen, trifft für die Beschimpfung deutscher Richter als solcher auch zu. Allerdings dürften die Vorschriften in dem einen wie in dem anderen Fall nicht auf rein persönlich gemeinte Beschimpfungen oder Bedrohungen der in Betracht kommenden Personen angewandt werden. Das, was getroffen werden soll, ist die Beschimpfung des Amtsträgers als solchen. Der strafbare Tatbestand muß daher in Beziehung mit der Amtsausübung des Amtsträgers stehen. Andererseits ist das Strafminimum, das der Entw. zur Verfügung stellt, zu gering. Es soll eine Woche Gefängnis betragen (§ 35 Abs. 2 Entw.). Würde man nun, dem Ernst des Tatbestandes entsprechend, das Strafminimum auf einen Monat erhöhen, so würde dies ohne Bedeutung sein im Hinblick auf die generelle Möglichkeit, mildernde Umstände in allen Fällen zuzubilligen zu können (§ 74 Entw.). Gerade in den hier in Betracht kommenden Fällen zeigt sich, wie wenig angebracht dies ist, wie viel richtiger es vielmehr wäre, mildernde Umstände nur bei einzelnen Verbrechen zuzulassen. Nur zu leicht wird gerade hier das Laienelement sich bei der Bemessung der Strafe von Erwägungen leiten lassen, die nicht lediglich sachlicher Natur sind. Will man mithin am § 74 Entw. festhalten, so dürfte eine Ausnahme von ihm im gegebenen Falle durchaus am Platze sein, und es wäre

Sache der Gnadeninstanz, in etwa vorkommenden Einzelfällen Unbilligkeiten zu vermeiden.

Aber was nützt auch die erhöhte Freiheitsstrafe, wenn es sich um ein in der Presse begangenes Delikt handelt? Zwar könnte auf Geldstrafe, die, in richtigem Ausmaß angewandt, die einzig wirksame Maßregel darstellt, nach § 38 Entw. erkannt werden. Die engen Voraussetzungen dieser Bestimmung verhindern zweckentsprechende Verwendung. So müßte eine besondere Zusatzbestimmung getroffen werden, wonach für den Fall, daß die Beschimpfung durch die Presse begangen ist, kumulativ Geldstrafe von 5000—100 000 M. erkannt werden muß. Würde diese Bestimmung Gesetz, man würde sicher staunen, wie rasch der Ton einer gewissen Presse geändert würde. Es wäre übrigens, wie ich ausdrücklich betonen möchte, diese Sonderbestimmung nur eine Anpassung der Strafe an die doch nun einmal nicht zu leugnende Tatsache, daß zur Ausübung der Tat eine Zeitung, d. h. ein auf finanzieller Grundlage beruhendes Wirtschaftsunternehmen benutzt ist. Irgendeine Beeinträchtigung der Pressefreiheit, die übrigens wirklich auch kein Ding an sich und Selbstzweck ist, läge nicht vor. Allerdings aber berufen sich, wie Goethe einmal sagt, die am meisten auf die Pressefreiheit, die sie am meisten mißbrauchen. Ich lasse dabei die Frage hier außer Erörterung, ob wir nicht unter den sichernden Maßnahmen eine Bestimmung des Inhaltes brauchten, wonach bei wiederholter Benutzung eines Presseorgans zu strafbaren Handlungen dieses auf Zeit oder Dauer zu unterdrücken wäre, möchte aber nicht verfehlen, die Frage mit Hinblick auf die sich ständig häufenden Mißbräuche des Tages unbedingt zu bejahen.

So ergibt sich als das Resultat unserer Erörterungen folgende Fassung des § 101 Entw.:

„Wer öffentlich die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Beschimpfung durch die Presse begangen, so ist außerdem auf eine Geldstrafe von 5000 bis 100 000 M. zu erkennen. § 74 findet keine Anwendung.“

Die gleiche Strafe trifft den, der öffentlich den Reichstag, den Reichsrat, die Reichsregierung, den Reichswirtschaftsrat, einen Landtag, deutsche Gerichte, eine Landesregierung oder den Staatsrat eines Landes beschimpft.

Ebenso wird bestraft, wer öffentlich den Reichspräsidenten, die Mitglieder der Regierung des Reichs oder eines Landes oder einen deutschen Richter in bezug auf ihre Amtsführung beschimpft oder bedroht.

Wer öffentlich eine der in Abs. 2, 3 bezeichneten Körperschaften oder Personen in Beziehung auf ihre Amtsführung verleumdet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Ist die Verleumdung durch die Presse begangen, so ist außerdem auf Geldstrafe von 10 000 M. bis zu 100 000 M. zu erkennen. § 74 findet keine Anwendung.“

Die Durchführung dieses Vorschlages erscheint mir so dringlich, daß, falls wider Erwarten der Entw. eines StrGB. nicht oder nicht bald verabschiedet werden sollte, dann alsbald in einem Sondergesetze diese Lücke des geltenden Rechtes ausgefüllt werden müßte.

Zum Schlusse mag noch darauf hingewiesen werden, daß England, das Musterbeispiel wirklicher Demokratie, in der Möglichkeit, Beleidigung der Gerichte wegen Contempt of Court zu bestrafen, einen Schutz für seine Gerichte besitzt, der weit über das hinausgeht, was im vorstehenden von uns gefordert ist¹⁾. Das große, unbestrittene Ansehen,

¹⁾ Vgl. meine Englische Gerichtsverfassung Bd. II S. 826 ff.

das die englischen Gerichte in allen Kreisen der Bevölkerung genießen, beruht nicht zum letzten darauf, daß seit alters her die Gerichte unter einem Schutz standen, der eine Gerichtshetze, wie wir sie heute in Deutschland erleben, einfach unmöglich gemacht hätte. Wir haben die Demokratie bei uns restlos durchgeführt, aber leider, indem wir auf die auf revolutionärer Basis aufgebaute französische Demokratie zurückgriffen, in einer beinahe staatsfeindlichen Ideologie. Hätten wir uns die organisch entstandene englische Demokratie zum Vorbild erkoren, so hätten wir erkannt, daß auch der freieste Staat starker Schutzmittel zur Aufrechterhaltung der Rechts-, damit der Staatsautorität, nicht entbehren kann. So gewähre man unseren Gerichten und Richtern den erhöhten Rechtsschutz, den sie heute nicht mehr entbehren können! Man wird damit das Ansehen unserer Gerichte mehr, und zwar auf die Dauer, heben, als wenn man die Gerichtsverfassung durch reine Titulaturgesetze fortzubilden versucht, wie wir dies in letzter Zeit staunend miterleben mußten.

Strafrecht und Medizin.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. von Lilienthal, Heidelberg.

Das deutsche Strafrecht enthält über Notwehr und Notstand hinaus keine Bestimmung, die die ärztliche Tätigkeit sicherstellt. Daß an und für sich das Abschneiden eines Beines eine schwere Körperverletzung sei, darüber ist kaum zu streiten. Andererseits steht es fest, daß eine Amputation dieser Art keine strafbare Handlung sein kann. Das RG. hat alles auf die Einwilligung des Verletzten abgestellt, mit der Erweiterung, daß diese Verletzung nicht rechtswidrig sei, wenn die Einwilligung nicht eingeholt werden könnte, etwa wegen Bewußtlosigkeit, aber vernünftigerweise vorausgesetzt werden dürfe. Wenn es sich um Vertreter Minderjähriger handelt, ist deren Entscheidung maßgebend, und fanatische Naturheilkundige verweigern eine derartige Einwilligung nicht selten und stellen dadurch den Arzt vor eine schwere Gewissensfrage.

Der Vorentwurf hat über die eigenmächtige Heilbehandlung keine Bestimmung getroffen, steht also sachlich auf dem Boden des geltenden Rechts. Die Bestimmung des Gegenentwurfs bedeutet keinen Fortschritt, da § 279 nur die Behandlung wider Willen des Patienten unter Strafe stellt, den Arzt also nicht schützt. Ebenso fehlen Bestimmungen im Kommissionsentwurf.

Erst im E. 1919 wird die Frage gesetzlich geregelt, und zwar mit vollem Rechte in dem Sinne, daß ein Handeln gegen den Willen des Behandelten immer strafbar ist. Im übrigen wird unterschieden zwischen eigenmächtiger Heilbehandlung und Unterbrechung der Schwangerschaft.

Maßgebend ist im Grunde für beide Fälle der § 22 Abs. 3, der die Nothilfe betrifft und folgenden Wortlaut hat:

„Nothilfe leistet, wer unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um von einem anderen die gegenwärtig nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens abzuwenden, den der andere zu tragen rechtlich nicht verpflichtet ist; die Tat darf nicht gegen den Willen des Gefährdeten begangen werden.“¹⁾

Die alte, halb scherzhafte Frage, ob nicht die Rettung eines Ertrinkenden wider dessen Willen als eine Nötigung strafbar sei, kann wohl bei einer

verständigen Anwendung des Gesetzes als praktisch erledigt angesehen werden. Der Grundgedanke, daß jeder Mann und jede Frau die Verfügung über ihren Körper haben, wird sowohl bei der eigenmächtigen Heilbehandlung (§ 313 E. 1919), wie bei der Unterbrechung der Schwangerschaft (§ 288 E. 1919) rückhaltslos anerkannt. Inwieweit die Heilbehandlung mit Einwilligung des Behandelten straflos ist, muß wieder nach dem Gesichtspunkte der Nothilfe entschieden werden, ebenso die Unterbrechung der Schwangerschaft.

E. 25 bedeutet demgegenüber einen gewaltigen Rückschritt. Er begnügt sich damit, in § 22 zu bestimmen:

„Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem anderen abzuwenden, bleibt von der auf die vorsätzliche Begehung der Tat gesetzten Strafe frei, wenn ihm nach den Umständen nicht zuzumuten war, den drohenden Schaden zu dulden.

Hat der Täter eine solche Gefahr irrtümlich angenommen, und beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit, so finden die Vorschriften über fahrlässige Handlungen Anwendung.“

Trotz aller Ausführungen der Begründung (S. 21 f.) bleibt der Begriff der Zumutbarkeit ein völlig vager, der ganz gewiß von den Gerichten nicht angewendet würde, wenn es sich darum handelte, ob es jemandem zuzumuten ist, daß ein anderer, der ihn übrigens gar nichts anzugehen braucht, sich selbst schädige. Schlimmer ist aber, daß, wenn ein fahrlässiger Irrtum über die Voraussetzungen des Notstandes besteht, die Vorschriften über die Bestrafung fahrlässiger Handlungen zur Anwendung kommen sollen. Wie gering deren Anzahl im geltenden Rechte ist, weiß jeder; im E. 25 ist deren Zahl nicht wesentlich vermehrt worden, während man doch vernünftigerweise annehmen müßte, daß der besondere Teil geradezu von solchen Strafandrohungen starre.

Der E. 27 ist wieder auf die Bestimmungen des E. 1919 zurückgegangen. Er hat wieder die eigenmächtige Heilbehandlung aufgenommen und behandelt in einem anderen Paragraphen die ärztlich gebotene Unterbrechung der Schwangerschaft. Beides ist nur unter der Voraussetzung der Zustimmung straflos. Selbstverständlich ist die Handlung ohne Zustimmung dann immer straflos, wenn die Zustimmung nicht eingeholt werden kann, z. B. der Verletzte, dem ein völlig zerschmetterter Fuß abgenommen werden muß, und der zugleich durch den Unfall eine Gehirnerschütterung erlitten hat. Daß das oder daß solche Fälle bei der Unterbrechung der Schwangerschaft schwer denkbar sind, liegt auf der Hand. Aber es liegt auch eine andere Gefahr nahe, daß die Einwilligung auch dann nicht nachgesucht wird, wenn das recht gut möglich wäre, z. B. wenn der Arzt fürchtet, daß die Frau, die sich schwanger fühlt, darüber in große Aufregung geraten könnte, so daß bei ihr psychische Störungen eintreten. Das ist auch bei Ehefrauen, die mit dem energischen Willen des Mannes auf Beschränkung der Nachkommenschaft zu rechnen haben, wohl denkbar. Dennoch muß es ihr überlassen bleiben, ob sie die Frucht austragen will oder nicht. Diese Gefahr der Umgehung der Einwilligung liegt um so näher, als wohl ohne allen Zweifel der Arzt, der an den festen Willen der außerehelich Schwangeren glaubt, sich das Leben nehmen zu wollen, doch sicher an eine durch andere Mittel nicht abwendbare ernste Lebensgefahr würde glauben dürfen.

¹⁾ Denkschrift S. 231.

Im großen und ganzen können nach meiner Ansicht die Aerzte mit diesen Bestimmungen wohl zufrieden sein. Ihr wirklich berechtigtes Tun ist niemals strafbar, und mit den erwähnten Grenzfällen wird ein Arzt sich auch nach den Gesetzen der ärztlichen Ethik sehr wohl abzufinden wissen.

Die Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt.

Eine sensationelle Entscheidung des Reichsgerichts.¹⁾

Von Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Die Frage nach der Strafbarkeit der Abtreibung ist schon lange Gegenstand lebhafter Erörterungen in Juristen- wie Mediziner- und Laienkreisen. Ungezählte, teilweise sehr radikale Petitionen auf Aenderung der §§ 218, 219 StrGB. haben in jeder Sitzungsperiode dem Reichstag vorgelegen. Ziemlich überraschend ist dann das „Gesetz zur Abänderung des StrGB.“ v. 18. Mai 1926 (RGBl. I S. 239) gekommen, durch das die bestehenden drakonischen Vorschriften erheblich eingeschränkt und gemildert wurden. Aber auch dieses Gesetz geht an der brennenden Frage vorüber, ob und unter welchen Voraussetzungen der Arzt die Schwangerschaft straffrei unterbrechen darf. Die Lösung unternimmt erst der „Entw. eines Allg. StrGB.“, der in § 254 eine Spezialbestimmung dahin verlangt:

„Eine Abtreibung i. S. dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist. Eine Tötung i. S. dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt aus dem gleichen Grunde ein in der Geburt begriffenes Kind tötet.“

In ärztlichen Kreisen ist fast allgemein die Ansicht verbreitet, daß diese Auffassung sich auch schon mit dem jetzigen Rechtszustand deckt. Dr. Hirsch behauptet sogar in einer beachtenswerten Abhandlung²⁾:

„Allgemein anerkannt ist die Berechtigung zur Einleitung des Abortus bei bestehender und drohender Lebensgefahr der Frau. Dieser, unter dem bestehenden Strafgesetz durchaus zulässige, therapeutische Abortus wahrt das Recht der Mutter auf Schutz für Leben und Gesundheit.“

Auch die ärztlichen ehrengerichtlichen Organe bekennen sich offenbar, indem sie nur Richtlinien gegen Mißbrauch und Mißdeutung (Zuziehung eines zweiten Arztes, Niederlegung eines spezialärztlichen Gutachtens usw.) zu geben sich bemühen, implizite grundsätzlich zu dieser Auffassung. Aber sie ist durchaus irrtümlich; es ist das Verdienst des ObRANw., Prof. Dr. Ebermayers, in seinem vortrefflichen Buche „Arzt und Patient in der Rechtsprechung“ darauf hingewiesen zu haben. Er faßt lückenlos den derzeitigen Rechtszustand nach dem Inhalt der geltenden Gesetze und nach der Rechtsprechung dahin zusammen:

Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß auch der, lediglich zu Heilzwecken und vollkommen kunstgerecht unternommene ärztliche Eingriff in die körperliche Integrität eines anderen eine „vorsätzliche rechtswidrige Körperver-

letzung“ sei, und das Bestehen eines Berufs- oder Gewöhnheits- oder sonstigen Rechts, das Strafflosigkeit dafür verbürge, stets verneint. Nur dann trete Strafflosigkeit ein, wenn der ärztliche Eingriff mit Einwilligung des Kranken oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen des „Notstandes“ erfolge. Die „Einwilligung“ komme aber bei der Unterbrechung der Schwangerschaft nicht in Betracht, weil die Mutter sich zwar für ihre Person mit dem Eingriff einverstanden erklären kann, nicht aber, soweit dieser sich gegen das Leben der Frucht richte. — Bleibt also nur der „Notstand“. Selbstverständlich — so sagt der Arzt — liegt ein Notstand vor, wenn ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft zur Rettung aus Gefahr für Leib und Leben der Mutter erforderlich ist. Allerdings — so muß ihm aber der Jurist sagen — sind dies die im § 54 des jetzigen StrGB. aufgestellten Begriffsmerkmale des Notstandes; diese Bestimmung verneint jedoch auch für solche Fälle das Vorhandensein einer strafbaren Handlung nur, wenn die Handlung zur Rettung aus einer Gefahr für Leib und Leben des Täters selbst oder eines Angehörigen begangen wird. Der Arzt kann sich daher auf Notstand nur berufen, wenn die Schwangere, zu seinen „Angehörigen“ i. S. des § 52 StrGB. zählt, und die Ärztin außer diesem Fall nur, wenn sie, unter den sonst gegebenen Voraussetzungen, die Abtreibung am eigenen Körper vornimmt. Die Gerichte haben sich gelegentlich bemüht, dieser Konsequenz dadurch auszuweichen, daß sie die Tätigkeit des Arztes nur als Beihilfe zu der Handlung der abtreibenden Frau ansahen und sie für straflos erklärten, weil die Haupttäterin sich im Notstand oder wenigstens im putativen Notstand befand, die akzessorische Natur der Beihilfe aber dann auch für den Arzt den Schuldaußschließungsgrund des § 54 begründe. Nach Abs. 2 des neuen § 218 sowie schon nach Abs. 3 des früheren § 218 StrGB. aber, die die Handlung des Dritten ausdrücklich als ein selbständiges Delikt inkriminieren, erscheint auch diese Konstruktion nicht geeignet, einen Rechtszustand zu beseitigen, der eine schwere Gefahr und einen unerträglichen Gewissenskonflikt für den pflichttreuen Arzt bedeutet, und den Ebermayer mit Recht als „höchst unbefriedigend“, ja als „unhaltbar“ bezeichnet.

Nun hat das Reichsgericht durch eine Entsch. des I. Strafsenats v. 11. März 1927 (I. D. 105/1926) dankenswerter Weise den Weg gewiesen, um aus diesem Dilemma zwischen starren Gesetzesparagrafen und den Bedürfnissen des Lebens herauszukommen. In ausführlicher Begründung setzt sich das Urteil mit der bisherigen Rechtsprechung anderer Senate auseinander und stellt, ohne diese alleseitig zu verleugnen, daher unter Verneinung der Notwendigkeit einer Plenarentsch., die Frage auf einen neuen Gesichtspunkt ab¹⁾.

Es untersucht die bestrittene Frage, ob der Notstand des § 54 StrGB. als „persönlicher Straußschließungsgrund, Entschuldigungsgrund oder Rechtfertigungsgrund“ zu erachten sei, verneint (ebenso wie Entsch. Bd. 57 S. 268) die erste Alternative und entscheidet sich unter Hinweis auf ein Bd. 28 S. 162 abgedrucktes Urteil zwischen den beiden anderen Möglichkeiten dafür, den Notstand des § 54 nur als „Entschuldigungsgrund“ zu erachten. Dann prägt es den bedeutungsvollen Satz:

¹⁾ Die sehr wichtige Entsch. des RG. v. 11. März 1927 ist zwar bereits S. 874 d. Bl. von RGR. a. D. Conrad eingehend mitgeteilt worden. Im Hinblick aber auf die Bedeutung der Sache und die daraus gezogenen grundsätzlichen Folgerungen wird auch dieser Aufsatz noch allgemeines Interesse beanspruchen.

Die Schriftleitung.

²⁾ Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 38 S. 494.

¹⁾ Vgl. Conrad S. 874 d. Bl.

„Die Vorschrift des § 54, die für einen bestimmten Kreis von Handlungen einen Entschuldigungsgrund schafft, schließt aber nicht aus, daß auf Grund eines daneben stehenden geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtssatzes bei gewissen Notstandshandlungen — auch bei solchen, die unter § 54 fallen — die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist.“

Geschriebene Rechtssätze, die hier in Betracht kommen könnten — so führt die Entsch. weiter aus —, sind nicht vorhanden. Von den in der Wissenschaft unternommenen Versuchen, zur Rechtfertigung der ärztlich angezeigten Schwangerschaftsunterbrechung ungeschriebene Rechtssätze zu formulieren, wird die Annahme eines speziellen „ärztlichen Berufsrechts“ nach wie vor zurückgewiesen. Grundsätzlich wird auch der Gesichtspunkt der „Einwilligung“ der Schwangeren abgelehnt, weil es sich um einen Eingriff nicht nur in ihren Körper, sondern auch in das Leben der Leibesfrucht handelt, und ebenso der Gedankengang, daß die in Notstand befindliche Mutter, weil sie selbst auf Grund des § 54 die Leibesfrucht straflos töten dürfe, auch einem anderen diese Befugnis zu erteilen berechtigt sein müsse. Denn, da § 54 nur einen Entschuldigungs-, nicht aber einen Rechtfertigungsgrund schaffe, die Handlung der Schwangeren also, soweit nicht ein anderer Rechtfertigungsgrund eingreife, rechtswidrig bleibe, so könne ihre Einwilligung auch die Hilfeleistung des nicht in Notstand befindlichen Dritten nicht der Rechtswidrigkeit entkleiden.

Begriffsjuristisch würden diese Erwägungen zu der unabwiesbaren Folgerung der regelmäßigen Strafbarkeit des ärztlichen Eingriffs zurückführen. Aber — und das ist der hohe Reiz und die ganz neue, eigenartige Einstellung dieser Entsch. zu den Bedürfnissen des Lebens — das RG. erklärt:

„Es muß also zunächst nach einem Grund gesucht werden, der die Notstandshandlung der Schwangeren nicht nur entschuldigt, sondern als nicht rechtsirrig erscheinen läßt. Wenn ein solcher Rechtfertigungsgrund für die Schwangere selbst gefunden ist, kann man ihrer Einwilligung eine Bedeutung auch für die rechtliche Zulässigkeit des Eingriffs des Dritten einräumen.“

Die folgenden Ausführungen zur Auffindung eines solchen Rechtfertigungsgrundes bewegen sich in Gedankengängen, wie sie großzügiger und tiefergründiger, zu den Quellen des Strafrechts hinabsteigend, wohl kaum in einer früheren Entsch. zu finden sind. Die wissenschaftlich viel vertretene „Zwecktheorie“, die den Grundsatz aufstellt, daß „Eingriffe in rechtlich geschützte Interessen, welche sich als ein angemessenes Mittel zur Erreichung eines staatlich anerkannten Zwecks darstellen“, nicht rechtswidrig seien, will das RG., weil es „in der Praxis zu bedenklichen Folgen führen könnte“, in dieser Allgemeinheit zwar nicht annehmen; es bekennt sich aber zu dem enger gefaßten, in seiner Tragweite für die Rechtsprechung noch immer bedeutungsvollen Satz:

„In Lebenslagen, in welchen eine den äußeren Tatbestand einer Verbrechenform erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, um ein Rechtsgut zu schützen oder eine vom Recht auferlegte oder anerkannte Pflicht zu erfüllen, ist die Frage, ob die Handlung rechtmäßig oder unverboden oder rechtswidrig ist, an der Hand des dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertverhältnisses der im Widerstreit stehenden Rechtsgüter oder Pflichten zu entscheiden — Grundsatz der Güter- oder Pflichtenabwägung.“

Für den Fall des Widerstreits von Pflichten (des „Pflichtnotstandes“) hat sich das RG. wiederholt auf den Standpunkt gestellt, daß die höhere Pflicht

auf Kosten der minderhohen zu erfüllen und die Nichterfüllung der letzteren nicht rechtswidrig ist (Entsch. Bd. 20 S. 190, Bd. 36 S. 78 u. a.). Für den Fall des Widerstreits von Rechtsgütern (des „Gutsnotstandes“) will die Entsch. Bestätigung für die jetzt vertretene Ansicht, daß, wenn ein Ausgleich nicht anders möglich ist als durch Vernichtung oder Schädigung des einen der beiden Rechtsgüter, das geringwertige Gut dem höherwertigen weichen muß, aus den Entsch. Bd. 23 S. 116 u. Bd. 37 S. 150 entnehmen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die dort behandelten, auf ganz anderen Gebieten sich bewegenden, Fälle bereits erkennbare Fingerzeige für die im vorliegenden Fall erfolgte Lösung enthalten, jedenfalls geht diese dahin, daß

aus dem Vergleich der §§ 211 ff. sowie der §§ 224, 225 mit § 218 StrGB. ohne weiteres entnommen werden könne, daß regelmäßig der Verlust des Lebens, sowie eine i. S. des § 224 schwere Gesundheitsschädigung des fertigen Menschen höher zu bewerten ist als der Verlust des Lebens der Leibesfrucht;

ferner, daß

das im § 54 enthaltene Erfordernis der Unverschuldetheit des Notstandes keine Voraussetzung für den auf der Güterabwägung beruhenden Ausschluß der Rechtswidrigkeit bildet (was für Eingriffe bei außerehelich geschwängerten Personen sehr wichtig ist),

endlich, daß

der Ausschluß der Rechtswidrigkeit nicht nur für die Vornahme durch die Schwangere selbst, sondern — deren Einwilligung natürlich vorausgesetzt — auch für die Vornahme durch einen, zur Beurteilung der Voraussetzungen fähigen Dritten gilt.

Resumierend faßt der I. Senat, indem er noch erklärt, an seiner früheren Entsch. (Bd. 60 S. 88), insoweit sie eine Abweichung von dem jetzt vertretenen Standpunkt zum Ausdruck bringt, nicht mehr festzuhalten, das, für Juristen wie Mediziner gleich bemerkenswerte, Resultat dahin zusammen:

„Die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung ist bei Vornahme durch die Schwangere selbst, und im Falle der wirklichen oder mutmaßlichen Einwilligung der Schwangeren auch bei Vornahme durch einen zur Beurteilung befähigten Dritten nicht rechtswidrig, wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung i. S. des § 224 StrGB. zu befreien. Dieses Ergebnis deckt sich im wesentlichen mit den Leitsätzen der preuß. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. Es besagt lediglich, daß die Schwangere und der Arzt, die nach diesen Grundsätzen verfahren, nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen und deshalb nicht strafbar sind. Die Frage der sittlichen Zulässigkeit wird hierdurch nicht berührt.“

Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts.

Von Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern
Dr. Löwenthal, Berlin.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts, das dem Rechtsausschuß des Reichstags zur Beratung vorliegt¹⁾, sieht in § 1 vor, daß qualifizierte Minderheiten des Reichstags oder Reichsrats oder die Reichsregierung die Entsch. des Staatsgerichtshofs (StGH.) darüber beantragen können, ob eine als Gesetz oder VO. verkündete Rechtsvorschrift des Reichsrechts mit der RVerf. vereinbar oder rechtswidrig ist. Auch Gerichte, die eine solche Vorschrift

¹⁾ RDruks. Nr. 2855 III. 1924/26.

für unvereinbar mit der RVerf. halten, haben nach § 6 die Akten dem StGH. zur Entsch. vorzulegen. Die Entsch. des StGH., die in beiden Fällen von der Reichsregierung ohne Begründung im RGBl. zu veröffentlichten ist, soll Gesetzeskraft haben (§ 5).

Wiederholt wurde die Frage behandelt, ob der Entw. verfassungsändernden Charakter hat¹⁾. Die Frage wird von allen bejaht, wenn auch aus verschiedenen Gründen, aber sie erscheinen nicht durchschlagend.

Grau hat allerdings nur die ursprüngliche, dem Reichsrat vorgelegte RegVorlage behandelt, wie sie vom Reichsminister Dr. Külz, DJZ. 1926 S. 837, besprochen war. Die Bestimmung, aus der er den verfassungsändernden Charakter der Vorlage herleitet, wurde jedoch unverändert in die Reichstagsvorlage übernommen. Seine Untersuchung ist daher heute noch von Interesse. Grau geht von § 5 aus, wonach die von der Reichsreg. veröffentlichte Entsch. des StGH. Gesetzeskraft haben soll. Nach seiner und Hofackers Ansicht kann eine solche Wirkung dieser Entsch. durch einfaches Reichsgesetz nicht beigelegt werden. Es handle sich um eine Erweiterung des Umfanges der richterlichen Gewalt über die für sie geltende Grenze hinaus, die nur durch verfassungsänderndes Gesetz gültig bestimmt werden könne. Es sei eine Ergänzung des objektiven Verfassungsrechts durch authentische Interpretation der RV., wenn die Wirkung der Entsch. des StGH. hier nicht auf die nur zwischen den Parteien geltende Rechtskraft beschränkt bleiben, sondern mit Gesetzeskraft wirken, also „für alle“ Bindung erlangen solle. Die RV. enthalte zwar Bestimmungen über richterliche Entsch. zur Ergänzung des objektiven Rechts. So entscheide der auf Grund des Art. 13 Abs. 2 RV. über die Vereinbarkeit einer landesrechtlichen Norm mit dem Reichsrecht befindende Gerichtshof des Reichs mit allgemein verbindlicher Wirkung, wie im AusfGes. v. 8. April 1920 mit Recht durch das Wort „Gesetzeskraft“ zum Ausdruck gebracht werde. Nur in einem Streit auf Grund von Art. 19 RV. zwischen dem Reich und einem Lande könne der StGH. auf Grund der RV. mit allgemein verbindlicher Wirkung über die Verfassungsmäßigkeit einer reichsrechtlichen Norm entscheiden. Wenn diese Regelung unzulänglich erscheine und der StGH. auch in anderen Fällen mit allgemein verbindlicher Kraft entscheiden solle, so bedeute dies eine Ergänzung der Bestimmung der RV. in einem Punkte, in dem sie etwas, was nur durch sie bestimmt werden könne, abschließend geregelt habe.

Hiervon ist die Behauptung unrichtig, daß die RV. schon die Fälle regelt, in denen Gerichte Entsch. mit allgemein verbindlicher Kraft über die Gültigkeit von Rechtsnormen fällen dürfen. Insbes. ist die Anschauung irrig, als habe die Entsch. des obersten Gerichtshofs des Reichs nach Art. 13 Abs. 2 RV. schon auf Grund dieser Verfassungsbestimmung allgemein verbindliche Kraft. Diese hat sie erst durch das AusfGes. v. 8. April 1920 erhalten²⁾. Vor Erlaß des Ges. v. 8. April 1920 war noch nicht festgesetzt, daß die Entsch. des obersten Gerichtshofs Gesetzeskraft haben sollen. Das war dem AusfGes. vorbe-

halten. Solange dies noch nicht bestand, konnte die Entsch. nur als Präjudiz gewertet werden, dem sich der Richter anschließen konnte, aber nicht mußte¹⁾. § 3 Abs. 3 des AusfGes. v. 8. April 1920 hat nicht nur deklaratorische, sondern konstitutive Bedeutung. Aus Art. 13 Abs. 2 RV. folgt noch nichts für die Wirkung der Entsch. des obersten Gerichtshofs. Das Ges. v. 8. April 1920 greift insofern über den Rahmen eines bloßen AusfGes. weit hinaus²⁾. Also schon im Ges. v. 8. April 1920 ist eine solche Erweiterung des Umfanges der richterl. Gewalt, wie sie Grau als verfassungswidrig beanstandet, erfolgt. Das Ges. ist nicht als ein verfassungsänderndes erlassen worden: wenigstens ist bei seiner Annahme in der NatVers. eine Feststellung des Vorhandenseins der verfassungsändernden Mehrheit nicht getroffen worden³⁾. Bedenken gegen die Gültigkeit dieses Ges. wurden bisher nicht erhoben, wären auch unbegründet. Daß eine gerichtl. Entsch. nicht nur unter den Parteien, sondern für und gegen alle wirkt, ist wiederholt in den Ges. bestimmt, ohne daß je daraus auf eine unzulässige Erweiterung der richterl. Gewalt geschlossen worden wäre. Es sei nur erinnert an die §§ 629, 643 ZPO. Richtig ist zwar, daß in diesem Falle nur einzelne Rechtsverhältnisse mit bindender Wirkung für alle festgestellt waren, während nach § 5 des Entw. ein objektiver Rechtssatz mit Gesetzeskraft ausgelegt werden soll. Unrichtig ist aber, wenn Hofacker hieraus schließt, daß der StGH. bei Erlaß einer solchen Entsch. eine gesetzgeberische Tätigkeit ausübt. Dies würde nur zutreffen, wenn die Entsch. neues Recht schaffen, also durch sie eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes herbeigeführt werden würde. Dies ist aber nicht der Fall.

Nach Art. 68 Abs. 2 RV. werden die Reichsges. vom Reichstag beschlossen. Ein Beschluß auf Aenderung der RV. kommt nach Art. 76 Abs. 1 Satz 2 nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Ein solcher Beschluß, der nicht von dieser qualifizierten Mehrheit votiert ist, ist also nicht zustande gekommen. Auch wenn der Reichspräsident im Irrtum hierüber einen solchen Gesetzesbeschluß des Reichstags verkünden würde, würde ein gültiges Reichsges. nicht geschaffen werden. Art. 70 macht zwar dem Reichspräsidenten die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit zur Pflicht, läßt ihn aber über die Frage nicht authentisch entscheiden⁴⁾.

Hieraus folgt, daß die Uebertragung der Befugnis an den StGH., „mit Gesetzeskraft“ zu entscheiden, keinesfalls als Delegation von Gesetzgebungsbefugnis angesehen werden kann. Der StGH. schafft kein neues Recht; er stellt nur das geltende fest, gibt also keine Gesetze. Daß der Reichstagsentw. auch auf diesem Standpunkt steht, ergibt § 1, wenn er sagt:

„Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Rechtsvorschrift des Reichsrechts mit der RV. vereinbar oder unvereinbar und daher rechtsungültig ist. . . .“

Wenn die Vorschrift unvereinbar mit der RV.

¹⁾ RA. Richard Grau, Arch. des öffentl. Rechts N. F. Bd. 11 S. 287; MinR. Hofacker im Gerichtssaal Bd. 14 1927 S. 213; RegR. Dr. Mayer in den Bayr. VerwBlätt. 1927 S. 5; MinR. Frhr. v. Imhoff, ebenda S. 241, und Prof. D. Dr. Dredt in Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 82. Bd. 1927 S. 437.

²⁾ § 3 des Ges. v. 8. April 1920 für das RG. § 4 des Ges. in Verb. mit § 6 des Finanzausgleichsges. für den Reichsfinanzhof.

¹⁾ Poetzsch, Kommentar zur RV., 2. Aufl., Art. 13 Anm. 2.

²⁾ Morstein-Marx, Variationen über richterl. Zuständigkeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ges. (1927) S. 30, S. 110; a. M. v. Imhoff S. 245, Mayer S. 7.

³⁾ Sten. Ber. der NatVers. S. 4889.

⁴⁾ Morstein-Marx, a. a. O. S. 25 ff., 80.

ist, gilt sie also auch vor dem Spruch des StGH. nicht¹⁾.

Nach geltendem Reichsrecht ist ein verfassungswidriges Ges. ungültig, nicht nur unrechtmäßig, aber während seines Bestehens gültig²⁾.

Gegen diese Argumentation wurde geltend gemacht, daß die Entsch. des StGH. auch einmal fehlgehen und durch seine Entsch. einnicht bestehender Rechtssatz Gesetzeskraft erlangen oder eine gültige Rechtsnorm aufgehoben werden könne. Dann würde durch seine Entsch. neues Recht geschaffen. Der Ausgangspunkt hierzu ist aber anfechtbar. Die Entsch. des StGH. wird nur in den Fällen angerufen werden können, in denen die Bedeutung eines Reichsrechtssatzes zweifelhaft, d. h. ohne diese Entsch. überhaupt nicht objektiv erkennbar ist. Die Rechtsordnung hat es aber nicht mit einem der menschlichen Erkenntnis verborgenen und von ihr gesondert bestehenden absoluten Rechte zu tun; für sie bestehen die Rechtssätze nur insofern, als sie Gegenstand dieser Erkenntnis sind. Wenn also die Entsch. des StGH. das einzige von der Rechtsordnung vorgesehene Mittel ist, die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm objektiv festzustellen, dann kann diese Entsch. mit Bedeutung für die Rechtsordnung höchstens zu subjektiven Auffassungen anderer Stellen und Personen über diese Frage, nicht aber zum objektiven Rechte im Widerspruch stehen. Wie sollte diese Unrichtigkeit der Entsch. des StGH. überhaupt objektiv (also nicht nur nach Meinung seiner Kritiker) festgestellt werden können? Das wäre nur möglich, wenn es außer dieser Entsch. einen objektiven Maßstab gäbe, durch den ihre Unrichtigkeit bewiesen werden könnte. Die Entsch. selbst ist das einzige Mittel, durch das die Frage der Uebereinstimmung einer Rechtsnorm mit der RV. objektiv gelöst werden kann; sie ist niemals „unrichtig“.

Aber wer selbst diesen Ausführungen nicht folgen will, muß doch eins zugeben. Der StGH. erhält keineswegs durch § 5 eine „gesetzgeberische“ Befugnis, wie sie durch Art. 68 RV. dem Reichstag vorbehalten ist. Der Unterschied zwischen § 5 des Entw. und Art. 68 RV. besteht darin, daß nach letzterem das Parlament zur Schaffung neuen Rechtes befugt sein soll und ganz der Absicht des Gesetzgebers entsprechend handelt, wenn es neue gesetzliche Bestimmungen erläßt. Diese Absicht fehlt bei § 5 des Entw. Der StGH. soll nur zur Erläuterung bereits geltenden Rechts ermächtigt werden. Wer glaubt, daß es eine absolute, der menschlichen Erkenntnis entrückte Rechtsordnung gibt, gegen die die Entsch. des StGH. verstoßen kann, oder in der erkennbaren Rechtsordnung ein anderes Mittel zur objektiven Feststellung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsrechtsnormen als die Entsch. des StGH. gefunden hat, muß doch zugeben, daß es dann nur eine in der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen begründete unerwünschte Nebenwirkung ist, wenn einmal die unzutreffende Entsch. des StGH. einen neuen Rechtssatz erstehen läßt, während der Reichstag durch Schaffung neuer Rechtsnormen durchaus dem Willen des Verfassungsgesetzgebers entsprechend handelt. Der StGH. wird dann auch vom Standpunkt dieser Auffassung nicht zum Reichsgesetzgeber,

ebensowenig wie das Reichsgericht zum Landesgesetzgeber wird, wenn es nach Art. 13 Abs. 2 RV. irrigerweise einen gegen die RV. verstoßenden Rechtssatz des Landesrechts für gültig erklärt. Als Gesetzgeber können nur die Stellen bezeichnet werden, denen die Rechtsordnung die Befugnis zur Schaffung neuer Rechtsnormen ausdrücklich zuweist, nicht aber diejenigen, denen nur die Auslegung des geltenden Rechts — wenn auch mit Wirkung gegen alle — übertragen ist.

Neben der vorgesehenen Gesetzeskraft der Entsch. des StGH. wird der verfassungsändernde Charakter des Entw. auch daraus hergeleitet, daß den ordentl. Gerichten durch den Entw. das von ihnen beanspruchte Recht (RGZS. Bd. 111 S. 322) der Entsch. über die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen entzogen werden soll. Bredt und v. Imhoff meinen, daß dies nur durch Abänderung der RV. geschehen könne. Sie leiten dies aus dem Wesen der ordentl. Gerichtsbarkeit her, die im Art. 103 der RV. verankert sei. Ihre Ausführungen könnten aber auch nach der bisherigen Rechtsprechung des RG. nicht als zutreffend anerkannt werden. Wie die Ver. Zivilsenate des RG., Entsch. Bd. 107 S. 323, dargelegt haben, ist der Begriff der ordentl. Gerichtsbarkeit durch die RV. nicht geregelt (ebenso Grau S. 327). Er ergibt sich aus den hierfür geltenden einfachen Reichsgesetzen, insbes. dem § 13 GVG. Ebenso wie hier durch einfaches Reichsgesetz die Grenzen des Begriffs der ordentl. Gerichtsbarkeit gesteckt sind, können sie durch einfaches Reichsgesetz auch verändert werden. Insbes. ist es möglich, aus dem Begriff der ordentl. Gerichtsbarkeit eine Frage herauszunehmen und ihre Entsch. durch einfaches Gesetz einem besonderen Gerichtshof des Reichs, dem StGH. zu übertragen. Das RG. erklärt es sogar für zulässig, daß eine Reihe bisher den ordentl. Gerichten zugewiesener Streitigkeiten durch einfaches Reichsgesetz gewissen Verwaltungsbehörden zur Entsch. übertragen wird. An der verfassungsmäßigen Zulässigkeit der Uebertragung eines begrenzten Teiles der ordentl. Gerichtsbarkeit auf ein Sondergericht des Reichs kann aber kein Zweifel bestehen (Morstein-Marx S. 99). Selbst, wenn man also auf dem Standpunkt steht, daß die ordentl. Gerichte und besonders das RG. nach geltendem Recht die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen nachzuprüfen haben, würde die einfache Reichsgesetzgebung nicht gehindert sein, diese Frage zur Entsch. einem Sondergericht zu übertragen, wie dies der Entw. tut. Die Bemängelungen der Verfassungsmäßigkeit des Entw. erscheinen daher unbegründet.

Steuerverwaltung und Ethik.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Lion, Berlin.

1. Anfang Juli 1927 hat der Reichsminister der Finanzen einen Erlaß herausgegeben, der sich „Erster B. u. B. Materialerlaß“ nennt. Unter „B. u. B.“ ist die Buch- und Betriebsprüfung zu verstehen, die zu allen Orten und allen Zeiten ein Hilfsmittel ist und sein wird, um eine möglichst gerechte Veranlagung der Steuern herbeizuführen. Deutschland hat bei der großen Finanzreform des Jahres 1925 in den § 162 der Reichsabgabenordnung einen neuen Abs. 10 aufgenommen, der eine systematische Prüfung der großen Betriebe in einem gewissen Turnus (alle

¹⁾ Bötticher in Leipziger Zeitschr. 1926 S. 882: „Das Reichsges. vor dem Richterstuhl“, der auf S. 886 den Satz der Begr. zitiert: „Die Entsch. des StGH. stellt im Falle einer Ungültigkeitserklärung fest, daß die fragliche Rechtsnorm von Anfang an nichtig ist.“

²⁾ Ebenso v. Imhoff S. 244; a. M.: Schelcher, Fischers Zeitschr. 1926. S. 44, 64.

3 Jahre) vorschreibt. Der Erlaß kodifiziert die verschiedenen auf diesem Gebiete erlassenen Vorschriften, gibt Anordnungen, wie die Buch- und Betriebsprüfung bei den Landesfinanzämtern, wie sie bei den Finanzämtern aufzubauen ist, enthält Vorschriften über Anordnung, Durchführung, Beendigung der Prüfungen, über die Verwertung ihrer Ergebnisse und derartiges mehr, das wohl erforderlich ist, um unter möglichster Kräfteausnutzung möglichst brauchbare Arbeit zu erzielen. Jedoch nicht in erster Linie um dieser organisatorischen Maßnahmen halber wird hier auf den Erlaß verwiesen. Dem Erlaß liegt neben organisatorischen Maßnahmen ein Gedanke zugrunde, der sich in dem Kapitel über das Verhalten gegenüber dem Steuerpflichtigen auswirkt (1. Hauptteil, 1. Unterteil C II 2, S. 10 ff.) und in der Forderung gipfelt, daß die Buch- und Betriebsprüfung ordnungsmäßig, wirtschaftlich vernünftig und steuerrechtlich richtig durchgeführt werden muß (S. 11).

2. Das staatliche Steuersystem mit seinen unzähligen Einzelproblemen ist, worauf Popitz in seinem Aufsatz über „Finanzpolitik und deutsche Kultur“¹⁾ hinweist, nichts anderes als ein Spiegelbild des Kulturzustandes eines Volkes, und vielleicht wird man mit nicht viel weniger Recht sagen müssen, daß das Steuersystem auch ein Spiegelbild der ethischen Auffassung eines Volkes ist. Der Kampf um die steuerlichen Ansprüche eines Gemeinwesens ist uralte, und man möchte geneigt sein, in der großen Linie festzustellen, daß jede öffentliche Körperschaft sich bemühte, in ihren Steuergesetzen die ethischen Grundauffassungen ihrer Zeit durchzuführen. Wer kann heute entscheiden, ob zu dem schlechten Ruf, den Caligula in der Geschichte hat, der Umstand beigetragen hat, daß er die Steuergesetze teils gar nicht, teils an unzulänglichen Stellen veröffentlicht hat, um sie den Blicken der Steuerpflichtigen nach Möglichkeit zu entziehen und Strafen auf Grund der Unkenntnis verhängen zu können. Von je hat man die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Steuern mit besonderen Kautelen umgeben, um die Aufstellung ethisch einwandfreier Grundsätze möglichst zu gewährleisten. Man lese in den Briefen Steins, Humboldts (z. B. in Schmidts Geschichte der Deutschen Verfassungsfrage, Stuttgart 1890) das Nähere über die Kämpfe nach, die um das Recht der Stände, Abgaben zu bewilligen, gelegentlich des Wiener Kongresses geführt wurden. Lange vor Adam Smith haben z. B. in Preußen der Große Kurfürst, Friedrich Wilhelm I., Friedrich II. den Gedanken einer gerechten Besteuerung als eine der Hauptgrundlagen des Staates angesehen und gegenüber starkem Widerstand als einen rocher de bronze (Friedrich Wilhelm I. brauchte dieses Wort ja gerade bei der Durchführung der Bewertung des Grundbesitzes in Ostpreußen) aufzubauen gewußt. Alle erregten Zeiten haben ihre ethischen Auffassungen auf steuerlichem Gebiet in den Vordergrund gestellt. Nicht ohne Grund hat Preußen den Einkommensteuergedanken gerade in den Jahren 1808 bis 1812, das zweitemal in den Jahren 1847 und 1848 verfolgt. Als ein Ausdruck der Zeit mag das Göttinger Preisausschreiben aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts gewertet werden, das eine Klärung des Einflusses der verschiedenen Steuerarten auf die Moral der Bevölkerung herbeigeführt wissen will und die Veranlassung zu Montyon's noch heute lesenswertem Buche vom Jahre 1848²⁾ gegeben hat, jenem Vor-

läufer der Meiselschen Schrift über Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer. Der Siegeszug des Einkommensteuergedankens im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts in Preußen, Deutschland und den übrigen Ländern ist mit in erster Linie auf ethische Erwägungen zurückzuführen, ebenso wie die Abneigung zahlreicher Kreise gegen die Verbrauchssteuern, gegen die „ungerechte Umsatzsteuer“. Ob und inwieweit derartige Werturteile berechtigt sind, kann dahingestellt bleiben. Maßgebend ist die Tatsache ihrer Betonung.

3. Solange es Steuern gibt, ist aber zu unterscheiden zwischen den leitenden Gedanken des Gesetzgebers und ihrer Durchführung in der Praxis. Nicht nur in neuester Zeit hört man immer wieder die Klage, daß gute und wertvolle Gedanken in der praktischen Durchführung vernachlässigt werden. Man vergleiche den Beschluß des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins v. 12. Juni 1926 (St.W. VI S. 161), der die Einmütigkeit darüber hervorhebt, daß das Gesetz besser ist als seine Anwendung, und die Ausführungen Hensels (dasselbst S. 213), der die Ausbildung der Beamenschaft so eingerichtet wissen will, daß diese auch tatsächlich in der Lage ist, der besseren Gesetzesnorm die bessere Rechtshandhabung folgen zu lassen; durch systematische Erziehung zum Verständnis des Rechtsstaates und des Rechtsschutzes werde man zu dessen Verbesserung mehr getan haben, als alle Gesetzesänderungen und Verordnungen herbeiführen können. Die gleichen Klagen findet man seit jeher, so z. B. in den Berichten der Minister Friedrich Wilhelms I. („nicht die großen contributions, sondern die Art zu contribuieren und zu exequieren“), wie vor allem in der Zeit, in der die neuen Steuergedanken entstanden, vor und nach 1800. So heißt es in einem Briefe Mirabeaus:

„Ce ne sont pas les rois, que les peuples appréhendent et repoussent, ce sont leurs ministres, leurs courtisans, leurs notables, l'aristocratie, en un mot: Si le roi savait, disent-ils.“

Und es ist interessant, zu sehen, daß der preuß. Finanzminister v. Bülow in der heute noch lesenswerten Denkschrift v. 21. Juni 1817¹⁾ genau mit den gleichen Worten „wenn der König wüßte“ den Willen des Gesetzgebers dem Vollzuge gegenüberstellt. Es handelt sich um die Denkschrift, mit der v. Bülow den von der Immediatkommission des Staatsrats beratenen Entwurf zu einem Gesetz über die zukünftige Steuerverfassung des Königreichs dem König vorlegte und in der sich u. a. die Worte finden:

„Das wohlwollene Interesse der Finanzverwaltung erfordert es, die öffentliche Meinung zu gewinnen, und das kann nur durch Mäßigung und Billigung erlangt werden.“

Wie Hensel, St.W. VI S. 209, eine geregelte Steuerverwaltung in den Jahren 1921—1923 ein Ding der „Unmöglichkeit“ nennt, so bezeichnet Dieterici (S. 222) die Durchführung der neuen Aufgaben der Grundsteuerregulierung während der Finanzreform von 1818—1822 durch die äußerst belastete Finanzverwaltung als eine „Unmöglichkeit“.

worden, wie in diesem Buche (Quelle influence ont les diverses espèces des impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples. Paris 1848), das das Ideal einer Besteuerung in einem System sieht, „où chaque citoyen offrait volontairement à sa patrie ce qu'une sage économie et la modération des désirs lui permettraient de retrancher de sa dépense personnelle, ou la cotisation fixée par le contribuable lui-même n'aurait pas besoin d'être inspectée“. Dasselbe Buch kommt aber schließlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu der Forderung, daß die Regierungen strenge und klare Maßnahmen gegen die Hinterziehungen treffen: „Kann der Bürger ohne große Gefahr Steuern hinterziehen, so wird er, qui sans cette séduction aurait vécu irréprochable, dieser Versuchung unterliegen.“

¹⁾ Abdruck bei Dieterici, Geschichte der Steuerreform in Preußen. Berlin 1875, S. 65ff.

¹⁾ Schriften zur Deutschen Politik 15. und 16. Heft.

²⁾ Die Gegensätze zwischen den Rechten und Pflichten des Staates und der Steuerpflichtigen sind wohl selten so klar formuliert

4. So ist es Aufgabe jeder Verwaltung, alles zu tun, um dieses an sich begreifliche Auseinanderfallen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung nach Möglichkeit einzuschränken. Sieht man den oben erwähnten B. u. B. Materialerlaß unter diesen Gesichtspunkten an, so soll er als ein weiterer Versuch auf diesem Wege begrüßt werden. Es ist schwer, insoweit Normativbestimmungen zu geben. Das Vorzeichen des ganzen Erlasses ist: er verlangt Takt¹⁾ von dem Prüfer in jeder Beziehung, Takt in sachlicher, Takt aber auch in persönlicher Beziehung. Hiermit, als mit einem grundsätzlichen Gebot jeder Verwaltung wird man einverstanden sein können. Man denkt beim Durchlesen des Erlasses an alte und an neue Ausführungen über die Frage der Beamten-erziehung: An einen Erlaß Friedrich Wilhelms I., seine Steuerräte sollen auf ihren Dienstreisen nicht „den Minister agieren“ (keine unsachgemäßen Kritiken, S. 40 des Erlasses). Man denkt aber auch an die Worte Rathenaus:

„für Beamte kommen zwei Sorten von Menschen in Betracht: solche, die ein großes Maß von Spezialkenntnissen und Schule besitzen, und solche, die das haben, was die Briten common sense nennen.“

Beim Rückblick auf die Geschichte der brandenburgischen Finanzen sagt Breysig (I S. 16, 17), wenn auch nur in Beziehung auf die Führer der Finanzverwaltung: daß es im Gegensatz zu diplomatischen Geschäften und ständischen Verhandlungen bei der Finanzverwaltung eines Fachmannes von besonderer technischer Vorbildung oder zum mindesten von langer Dienstzeit in diesem Verwaltungszweige bedürfe (vgl. z. B. S. 7, 38, 40 des Erlasses). Wenn der Erlaß auf S. 11 mit besonderer Schärfe betont, daß die Prüfer an dem Ergebnis völlig uninteressiert sind, so entspricht dieser Tatsache zugrundeliegende Auffassung nicht immer früheren Anschauungen. So sagt z. B. Friedrich der Große in einem Schreiben an den Generalregisseur Geh. Finanzrat de la Haye de Launay v. 3. April 1783 (dessen Schrift S. 142), man solle aus einem Abzug von den großen Gehältern der Regierungsbeamten einen Fonds bilden, „woraus diejenigen belohnt werden sollen, die sich durch ihre Aktivität und ihren Dienst eifer vor anderen unterscheiden und zur Vermehrung meiner Revenuen das ihrige beitragen werden . . . Man muß also hinfüro den Verdienst hervorziehen und hingegen aufs schärfste und exemplarisch diejenigen Kontributions- und Akzisebedienten bestrafen, deren Nachlässigkeit, Kälte am Dienst oder gar Verständnis mit dem Publikum meine Revenuen auf irgendeine Weise beeinträchtigen könnte.“

Und wenn es auf S. 6 des Erlasses heißt, daß dem Leiter der Prüfung die Vermeidung jeder Reibung zur besonderen Pflicht gemacht wird, so liegen dieser Anordnung offenbar Erwägungen zugrunde, wie sie z. B. Breysig bei der Erörterung der Reibungsfaktoren in der geregeltsten Bürokratie erwähnt und wie sie etwas drastischer Friedrich Wilhelm I. in zahlreichen Erlassen ausdrückt, so im Jahre 1723 an das Generaldirektorium, sie sollen „keine collisiones anfangen, sondern collegialiter²⁾ tun und nit zwey collegia machen, oder das Wetter soll sie in Spandow nach die Karre senden . . .“

¹⁾ Wer sich mit der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere mit dem Bücherrevisionswesen beschäftigt, sieht vielleicht einen Zusammenhang mit einer Entwicklung, wie sie sich bei Schär, Schmalenbach, Nicklisch zeigt (vgl. auch die Aufsätze des Stockholmer Professors Sillén über die Ethik des Revisorenberufs, Archiv für das Revisions- und Treuhänderwesen 1927 S. 244) und von Lisowsky, Ethik und Betriebswirtschaftslehre (Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1927 S. 253, 363, 429), sowie amerikanische Werke über Betriebsethik, Ztschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis 1927 S. 133.

²⁾ Aber nicht im Sinne Rathenaus in seinen Reflexionen S. 99: „Kollegialität heißt Feindschaft“.

Auf S. 39 des Erlasses heißt es:

„Je mehr der Prüfer bei Vornahme der Prüfung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeht, um so mehr wird er sich der Schwierigkeiten seiner Aufgabe bewußt werden. Er wird sich bei größeren Betrieben nicht nur damit begnügen, das Zahlenmaterial und die Bewertungen nachzuprüfen, sondern er wird, wenn er seine Aufgabe recht versteht, die wirtschaftlichen Grundlagen, die sich in diesen Zahlen äußern, in ihrem Zusammenhange erfassen und daraus notwendige Schlüsse zu ziehen suchen.“

Auch hier denkt man an Ausführungen, wie sie z. B. Hoffmann, der Vater der alten preußischen Einkommensteuer in seiner Lehre von den Steuern (Berlin 1840) macht, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß die Tätigkeit des B. u. B.-Prüfers eine gutachtliche und keine entscheidende ist:

„Entscheidung nach verständigem Ermessen bleibt bei keiner Steuerverteilung ganz ausgeschlossen, und das Vertrauen darauf wird weniger durch die Beschränkung ihres Wirkungskreises, als durch die Wahrheit der Ideen bedingt, welche der Vorschrift des Gesetzes nach dabei leitend erscheinen sollen.“

Aber auch von den Steuerpflichtigen verlangt der Erlaß, und man wird insoweit kaum widersprechen können, daß (S. 14 r) sie ihrerseits alles tun, um die reibungslose Durchführung der B. u. B. sicherzustellen. Wenn der Erlaß einige Schwierigkeiten erwähnt, die die Wirtschaft anscheinend häufiger macht, so ist deren Vermeidung selbstverständlich. Ich glaube aber: So mancher Prüfer wird sich weniger über positive Unfreundlichkeiten zu beklagen haben, als über ein Verhalten größerer und großer Wirtschaftler, dem eine Bewertung zugrunde liegt, wie sie z. B. der reichsunmittelbare Freiherr vom Stein gegenüber Motz empfand, wenn er sagte¹⁾:

„Es fehlt ihm allgemeine wissenschaftliche Bildung, seine frühere Lage war untergeordnet (aus einer kleinen hessischen Junkerfamilie), daraus folgt Beschränktheit und Subalternität in den Ansichten, und starres Festhalten an der vorgefaßten Meinung — il ne doute de rien.“

5. Aber auch in der Beurteilung der Einrichtung der B. u. B. wiederholen sich alte Fehler. Zahl der Prüfer und Kostenaufwand der ganzen Einrichtung werden häufig überschätzt. Wenn man die Schätzungen hört, die heute über die Zahl der B. u. B.-Prüfer bisweilen noch im Umlauf sind, und über die Kosten, die sie dem Reiche verursachen, so denkt man an ähnliche Vorgänge in früheren Zeiten, z. B. an Mirabeau, der von 1500 in der preuß. Regie beschäftigten Franzosen spricht, während es in Wirklichkeit nicht mehr als 200 waren, von denen 100 alsbald zurückgeschickt worden sind; oder an den Hundertsatz von 26 v. H., mit dem nach Mirabeaus falscher und auch ohne Grundlagen gegebener Schätzung die Regie gearbeitet haben soll.

Deutsche Justiz und französische Militärgerichte im besetzten Rheinland.

Von Dr. Burkhard, Berlin.

Während die Wissenschaft sich häufig mit dem internationalen Privatrecht beschäftigt, begegnet man nur selten Arbeiten über das internationale Strafrecht. Der Grund liegt wohl darin, daß Fälle, wo die Abgrenzung der verschiedenen nationalen Strafrechtsordnungen zu Auseinandersetzungen führt, selten sind. Selbst Kohler behandelt in seiner Schrift über internationales Strafrecht (1917) das Thema mehr vom historischen und rechtssystematischen Standpunkt aus. Eine größere Bedeutung erhielt dieser

¹⁾ Pertz VI Teil II S. 781.

Fragenkomplex für uns erst, seitdem unsere Gerichte im besetzten Rheinland genötigt sind, ihre Gerichtsbarkeit mit den fremden Militärgerichten zu teilen. Das Rheinlandabkommen v. 28. Aug. 1919 bestimmt in Art. 3, daß das Besatzungsheer nebst Gefolge ausschließlich der Militärgerichtsbarkeit und den Militärgesetzen untersteht; ferner können Personen (auch Deutsche), welche ein Verbrechen oder Vergehen gegen Person oder Eigentum der Besatzungstruppen begangen haben, vor die Militärgerichte gezogen werden. Zu welchen Verwicklungen dieses Nebeneinanderbestehen verschiedener Strafgerichtsbarkeiten führen kann, möge an einigen Beispielen gezeigt werden:

I. Der französische Zivilstaatsangehörige Reine, der nicht zum Heeresgefolge und daher nicht zu den privilegierten Personen gehört, unternahm im Nov. 1926 in Speyer eine Fahrt mit seinem Auto und überließ zeitweilig dessen Führung dem französischen Soldaten Landreau, dem er die Mitfahrt gestattet hatte. Der Soldat, des Fahrens nicht kundig, verlor die Gewalt über den Wagen, der ein deutsches Kind tötete. Das Schöffengericht in Speyer eröffnete auf Antrag der StA. gegen Reine ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung und lud den Soldaten, zu dessen Aburteilung es naturgemäß nicht zuständig war, als Zeugen vor. Der Ortskommandant in Speyer antwortete, daß das franz. Kriegsgericht in Landau über Landreau wie Reine urteilen werde, da nach Art. 77 des Code de Justice militaire v. 9. Juni 1857 sämtliche Mittäter, einschl. der Zivilisten, vor das Militärgericht gehören, wenn das Delikt bei einer Armee im Ausland begangen ist. Daher sei das deutsche Verfahren einzustellen. Das Kriegsgericht verurteilte die beiden wegen fahrlässiger Tötung, Landreau zu 3 Monaten Gef. mit Strafaufschub, Reine zu einer Geldstrafe von 200 Francs. Die deutsche Justiz erklärte sich mit dieser Lösung nicht einverstanden. Nach § 3 StrGB. finden die Strafgesetze des Deutschen Reiches auf alle in dessen Gebiete begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Dieses Territorialprinzip wird zwar durch Art. 3 des Rheinlandabk. zugunsten der all. Militärpersonen durchbrochen. Diese Annahme ist jedoch nicht erweiterungsfähig, insbes. können die Franzosen nicht durch Berufung auf eine Bestimmung des innerfranzösischen Rechts ihre Militärgerichtsbarkeit im Rheinland auf Zivilpersonen ausdehnen, die nicht zum Heeresgefolge gehören. Jener Art. 77 der franz. MilitärStrPO. ist vom Rheinlandabk. nicht übernommen, daher im besetzten Rheinland nicht anwendbar. Hier bleibt es bei der Regel, daß die Delikte, welche von nicht privilegierten Ausländern gegen deutsche Rechtsgüter begangen werden, von deutschen Gerichten abzuurteilen sind. Endlich beraumte das Schöffengericht einen neuen Termin zur Aburteilung des Reine durch die deutsche Justiz an. Hier machte er den Grundsatz ne bis in idem geltend, da er durch das franz. Militärgericht bereits rechtskräftig verurteilt sei. Das deutsche Gericht wies diesen Einwand mit Recht zurück. Der Verbrauch der Strafklage wird nur durch die Entsch. eines inländischen Urteils bewirkt.¹⁾ Wenn also der Fall von einem franz. Gericht in Paris abgeurteilt wäre, so hätte dieses Urteil den deutschen Strafverfolgungsanspruch nicht konsumiert. Die in

§§ 4 und 5 StrGB. vorgesehenen Regeln über die Anerkennung ausländischer Urteile finden hier keine Anwendung, da es sich um ein im Inland begangenes Delikt handelt.

Andererseits ist es unbestreitbar, daß der deutsche Strafanspruch unter Umständen auch durch ein Urteil eines Militärgerichts im Rheinland verbraucht werden kann, wenn das Gericht sich innerhalb der von uns vertraglich anerkannten Grenzen seiner Zuständigkeit hält. Bestraft also ein franz. Militärgericht im Rheinland einen Deutschen, weil er einen franz. Offizier bestohlen hat, so kann dieser Täter nicht nochmals von uns abgeurteilt werden.

Hier hatte jedoch das Militärgericht seine Zuständigkeit überschritten; wir können nicht zugeben, daß die Franzosen durch willkürliche Ausdehnung ihrer gerichtlichen Tätigkeit unsere Hoheitsrechte auf dem Gebiete der Strafjustiz beschränken. Im Falle Reine kam hinzu, daß die vom franz. Gericht verhängte Strafe von 200 Francs, also 30 M., nicht als ausreichende Sühne für die Vernichtung eines deutschen Menschenlebens angesehen werden konnte. Die Staatsnotwendigkeit verlangt, daß wir Urteilen der Militärgerichte in Sachen, wo sie nach dem Rheinlandabk. nicht zuständig sind, die Anerkennung versagen. Solche Urteile können nicht den Verbrauch des deutschen Strafanspruchs zur Folge haben. Diese Ansicht wird vom RG. gebilligt.¹⁾

Da im Falle Reine das franz. Militärgericht unzweifelhaft seine Zuständigkeit überschritten hatte, trat der Verbrauch der deutschen Strafklage nicht ein und das SchöffGer. in Speyer nahm mit Recht an, daß es seinerseits den Reine verurteilen dürfe.

Da er die 200 Francs an das franz. Gericht gezahlt hatte, entstand weiter die Frage, ob das deutsche Gericht den Betrag auf die zu erkennende Strafe nach § 7 StrGB. anrechnen müsse. Das RG. verneint in dem Urteil RGStr. 54, 139 die Anrechenbarkeit ohne Begründung. Offenbar hat es sich an den Wortlaut des § 7 gehalten, der die Anrechnung nur für eine im Ausland vollzogene Strafe vorschreibt, während es sich hier um eine Strafe handelt, die zwar von einem ausländischen Gericht, aber im Inland verhängt ist. Prof. Kern bekämpft in JW. 1920 S. 650 diese Ansicht. Wollte man schon den Vollzug einer Strafe im Ausland berücksichtigen, so gelte das mit um so größerem Recht für eine im Inland vollzogene Strafe. Im vorl. Fall hat das Schöffengericht den Reine zu 100 M. Geldstrafe verurteilt. Hierbei hat es die französische Strafe nicht angerechnet. Diese Entsch. war m. E. zutreffend. Eine förmliche Anrechnung würde eine starke Inkonsequenz bedeutet haben. Das fremde Urteil war rechtswidrig, und es widerstrebt unserem Rechtsgefühl, einem solchen Urteil indirekt durch förmliche Anrechnung der Strafe eine Art von Anerkennung zuteil werden zu lassen.

Dagegen konnte die bereits gezahlte Buße bei der Strafzumessung als mildernd berücksichtigt werden. Dies hält auch Kern für nötig. Ebenso erachtet das RG. die Berücksichtigung der vom ausländischen Militärgericht im Rheinland verhängten Strafe bei der Strafzumessung für geboten (RG. i. Strafs. 59 S. 397).

II. Ein weiterer lehrreicher Fall ist der Regie-Schieberprozeß in Düsseldorf. Der frühere deutsche

¹⁾ Vgl. Löwe-Rosenberg, StrPO., 17. Aufl. S. 371, und RGStr. 59, 9.

¹⁾ Vgl. die Entsch. des I. StrS. v. 23. Febr. 1920, RGStr. Bd. 54 S. 139, und Urt. des I. StrS. v. 6. Nov. 1925, RGStr. 59 S. 397; ebenso Löwe-Rosenberg, StrPO. 17. Aufl. S. 374.

Eisenbahnbeamte Koch hatte sich i. J. 1923, entgegen den Weisungen der deutschen Regierung, der französisch-belgischen Eisenbahnregie zur Verfügung gestellt. Die Franzosen übertrugen ihm die Aufsicht über den Bahnhof in Düsseldorf. Dort beging Koch in Gemeinschaft mit französischen Militärpersonen Betrügereien zum Nachteil der Regie und der deutschen Eigentümer der beförderten Güter. Wegen dieser Verfehlungen leiteten die Franzosen ein Strafverfahren ein, das jedoch mit einer Einstellung endigte. Die deutsche StA. konnte sich damit nicht begnügen und erhob Anklage gegen die deutschen Beteiligten. Koch behauptete, für die Aburteilung sei nach dem Rheinlandabk. und den Anordnungen des franz. Oberbefehlshabers für das Ruhrgebiet allein die franz. Militärjustiz zuständig, da die ihm vorgeworfene Tat sich gegen die franz.-belgische Regie gerichtet habe. Außerdem habe er kraft ausdrücklicher Anordnung der Rheinlandkommission (Ordonnanz 160) zum privilegierten Heeresgefolge gehört. Das Schöffengericht in Düsseldorf wies im Urte. v. 23. Febr. 1927 den Einwand zurück mit der zutreffenden Begründung, daß nach deutscher Auffassung die Besetzung von Düsseldorf und Duisburg und des Ruhrgebietes mit allen ihren Folgen rechtswidrig war. Infolgedessen kann auch irgendwelche französische Gerichtsbarkeit über dieses Gebiet nicht anerkannt werden. (Vgl. RG. i. Strafs. 60, 317.)

Koch berief sich ferner auf die Tatsache, daß er durch einen Einstellungsbeschluß des franz. Kriegsgerichts außer Verfolgung gesetzt sei. Nach § 210 StrPO. könne daher ein neues Strafverfahren gegen ihn nur auf Grund neuer Tatsachen oder neuen Beweismaterials eingeleitet werden. Auch dieser Einwand war unbeachtlich; § 210 StrPO. gilt nur für Einstellungsbeschlüsse deutscher Gerichte, ob auch für Einstellungsbeschlüsse ausländischer Gerichte, die auf Grund völkerrechtlichen Vertrags im Inland tätig sind, kann dahingestellt bleiben, da die franz. Militärgerichte nicht befugt waren, sich mit Tatbeständen zu befassen, die sich in Düsseldorf (also außerhalb des vertragsmäßig besetzten Gebietes) ereignet haben.

Die Ergebnisse, zu denen die deutschen Gerichte in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft in diesen Fällen gelangt sind, können auch vom politischen Standpunkt aus nur gebilligt werden.

Sicherungsübereignung oder Registerpfand?

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Herold, Köln.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit, die Kreditnot und gesunkene Geschäftsmoral haben zu einer so weitgehenden Anwendung und so mannigfaltigen Formen der Sicherungsübereignung geführt, daß die Mängel dieses Rechtsinstituts in verschärftem Maße zutage traten. Vorschläge für ihre Beseitigung waren bereits auf dem Deutschen Juristentag in Wien (1912) von OLGR. Dr. Salinger erörtert worden. Aber besonders unter den wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges erschien eine gesetzgeberische Aenderung der Sicherungsübereignung bzw. die Einführung eines Registerpfandes geboten. Nachdem sich auch der Juristentag in Bamberg (1921) und eine Denkschrift des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels (1925), schließlich auch der Reichstag auf Antrag des Abg. Keinath mit

der Frage der Einführung eines Registerpfandes beschäftigt hatten (vgl. Salinger, DJZ. 1926 S. 634), ließ die Reichsregierung eine Denkschrift ausarbeiten, in der sie das Für und Wider bei einer Sicherungsübereignung und bei einem Registerpfande untersuchte. Zur Zeit ist der Antrag dem Rechtsausschuß des Reichstages zur Beratung überwiesen.

Die Sicherungsübereignung hat sich infolge der Starrheit der Pfandvorschriften unmittelbar aus den Bedürfnissen des Verkehrs entwickelt. Ihre Mängel ergeben sich daraus, daß sie nach außen mehr Rechte begründet, als zur Erreichung des Sicherungszwecks erforderlich ist; daß sie gewöhnlich mittels Besitzkonstituts vorgenommen wird, so daß eine der Rechtsübertragung entsprechende Verschiebung der Vermögenswerte nicht eintritt; und daß sie für einen Nichtbeteiligten nicht erkennbar ist, was auch den Anreiz für ihre mißbräuchliche Anwendung bildet. Diese Mängel haben zu großen Mißständen geführt, zu deren Beseitigung die öffentliche Registrierung der Sicherungsübereignung oder die Einführung eines Registerpfandes unter Abschaffung der Sicherungsübereignung verlangt wird.

Will man zu der Frage der Registrierung Stellung nehmen, zunächst ohne Rücksicht darauf, ob das zu registrierende Recht als Eigentumsrecht oder als Pfandrecht ausgestaltet werden soll, so muß man von den allgemeinen Grundsätzen ausgehen. Es ist m. E. nicht angängig, die Frage unter dem Gesichtswinkel rein praktischer Erwägungen, insbes. etwaiger bei der Registrierung entstehender Schwierigkeiten oder gar vom Standpunkte bestimmter gerichteter Interessen aus zu behandeln. Man muß versuchen, eine mit unseren allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang stehende, von den Interessen einzelner Wirtschaftsgruppen unbeeinflusste Stellung zu gewinnen. Dann wird man schon nach dem den Verkehr beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben zur Einführung des Registerzwanges gelangen müssen. Gerade Treu und Glauben gebieten es, daß der falsche Anschein größerer Kreditwürdigkeit, wie er bei der Sicherungsübereignung infolge deren Nichterkennbarkeit hervorgerufen wird, vermieden und damit die Quelle unlauterer Machenschaften verstopft wird. Die Anwendung von Treu und Glauben liegt aber auch im Interesse des gesicherten Gläubigers, da durch die Registrierung die Gefahren, die für ihn in der Sicherungsübereignung liegen, vermindert werden, insbes. die, daß der Schuldner eine Sache, die ihm nicht oder noch nicht gehört, übereignet oder eine bereits übereignete nachträglich noch einem andern übereignet, was sich bei einer Registrierung sofort herausstellen würde. Aber auch für den Schuldner bedeutet die Registrierung keine Schädigung seiner Interessen; erleidet er doch durch die Bekanntgabe eines tatsächlichen Rechtsvorganges keinen materiellen Schaden. Soweit aber nur eine Beeinträchtigung seiner Kreditwürdigkeit, also eine immaterielle Schädigung in Frage kommt, wird diese nur eine vorübergehende sein, da man sich mit der Registrierung, sobald sie allgemein durchgeführt ist, abfinden wird. Davon abgesehen sind aber auch die Interessen des Gläubigers im Verhältnis zu denen des Schuldners die schutzwürteren, worauf schon Jhering in der Schrift „Der Kampf ums Recht“ hingewiesen hat, indem er sagt (S. 84): „Eine kräftige Zeit sorgt vor allem dafür, daß der Gläubiger zu seinem Rechte kommt, und scheut auch die Strenge gegen den Schuldner nicht,

wenn sie nötig ist, um die Sicherheit des Verkehrs, Vertrauen und Kredit aufrechtzuerhalten.“

Neben dem Grundsatz von Treu und Glauben erscheint die Registrierung aber auch aus dem das Sachenrecht beherrschenden Grundsatz der Publizität geboten, wonach Rechte an unbeweglichen Sachen der Eintragung in das Grundbuch bedürfen und dadurch bekanntgemacht werden, während Rechte an beweglichen Sachen an die Tatsache des Besitzes geknüpft sind und dadurch in die äußere Erscheinung treten. Wir haben somit bei unbeweglichen Sachen die Registerpublizität, bei beweglichen die Besitzpublizität. Die Vorschrift, daß die bei der Eigentumsübertragung erforderliche Besitzübergabe durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts ersetzt wird, stellt eine Ausnahmenvorschrift dar. Wenn nun die Sicherungsübereignung als Sonderinstitut der Uebereignung die Ausnahmenvorschrift regelmäßig für ihre Zwecke benutzt, so ist dies zwar rechtlich-konstruktiv zulässig, verstößt aber gegen die Tendenz des Publizitätsgrundsatzes. Da die Bedürfnisse des Verkehrs einer Sicherungsübereignung mittels tatsächlicher Besitzübergabe entgegenstehen und das Recht den Erfordernissen des praktischen Lebens Rechnung tragen muß, soll es nicht in seinen Formen absterben, so bleibt nichts übrig, als die Registrierung für die Sicherungsübereignung einzuführen. Man kommt also auf diesem Wege zu dem gleichen Ergebnis.

Die Registrierung ist auch in einer Reihe ausländischer Staaten bereits längst mit Erfolg eingeführt. So wurde in England¹⁾ durch die Gesetze betr. die bills of sale, deren erstes schon 1854 erlassen ist, der Registerzwang für die Sicherungsübereignung beweglicher Sachen angeordnet. Unter bill of sale ist eine Urkunde zu verstehen, in der jemand das Eigentum an einer ihm gehörenden beweglichen Sache auf seinen Gläubiger zu dessen Sicherung überträgt, während ihm der Besitz der Sache verbleibt. Die Urkunde ist unter bestimmten Formalitäten auszustellen und innerhalb einer Woche in ein gerichtliches Register einzutragen. Die Eintragung wirkt auf die Dauer von 5 Jahren, kann aber erneuert werden. Durch bill of sale können nur bestimmte Gegenstände übereignet werden und auch nur zur Sicherstellung von Forderungen, die sich auf mindestens 30 £ belaufen. In Frankreich²⁾ ist durch das Gesetz v. 17. März 1909 „relatif à la vente et au nantissement de fonds de commerce“, das an Stelle des früheren Abs. 2 von Art. 2075 des Code civil erlassen ist, die Verpfändung eines fonds de commerce, also eines Handelsgeschäftes oder seiner wesentlichen Bestandteile, geregelt. Die Verpfändung ist ohne Besitzübertragung auf Grund eines schriftlichen Vertrages zulässig, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in ein gerichtliches Register innerhalb bestimmter Frist. Zum fonds de commerce gehören: die Firma, das Mietrecht, die Kundschaft, das Geschäftsinventar und alle irgendwie gearteten Schutzrechte. Dagegen gelten die Warenvorräte und ausstehende Forderungen nicht als zum fonds de commerce gehörig und können daher nicht durch nantissement verpfändet werden. In Belgien³⁾ ist ebenfalls die Verpfändung eines fonds de commerce ohne Besitzübertragung, aber mit Registereintragung, zulässig. Die Grundlage bildet das Gesetz vom

25. Okt. 1919 „sur le crédit professionnel en faveur de la petite bourgeoisie commerçante et industrielle“. Das Pfandrecht umfaßt die Gesamtheit der Werte, die den fonds de commerce bilden, und erstreckt sich im Gegensatz zum französischen Recht bei ausdrücklicher Vereinbarung auch auf die Warenvorräte. Die Verpfändung kann nur an Banken oder Kreditinstitute, die von der Regierung für solche Beleihungen zugelassen sind, erfolgen. In der Schweiz¹⁾ kann nach Art. 885 des ZGB. ein Pfandrecht an Vieh ohne Uebertragung des Besitzes durch Eintragung in ein sogenanntes Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt bestellt werden. Durch die Verpfändung können nur Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die zum Abschluß solcher Geschäfte ermächtigt sind, sichergestellt werden.

Nach alledem wird sich auch der deutsche Gesetzgeber dazu entschließen müssen, den Registerzwang für die Sicherungsübereignung einzuführen, zumal die jetzigen Verhältnisse nicht mehr als nur vorübergehende Ausnahmerscheinungen angesehen werden können, und auch der Registerzwang bereits in dem „Gesetz betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter“ vom 9. Juli 1926 bez. einer besitzlosen Verpfändung des Inventars eines landwirtschaftlichen Grundstücks gesetzliche Anerkennung gefunden hat — abgesehen davon, daß auch zahlreiche Vertreter von Wissenschaft und Praxis die Einführung des Registerzwanges befürworten²⁾.

Bekannt man sich zu dem Erfordernis der öffentlichen Registrierung, so kommt es darauf an, wie das zu registrierende Recht inhaltlich ausgestaltet werden soll, ob als Eigentumsrecht unter Beibehaltung der Sicherungsübereignung mittels Besitzkonstituts oder ob als Pfandrecht unter Einführung einer Verpfändung ohne Besitzübergabe. Sodann fragt es sich, an welche Voraussetzungen die Registrierung geknüpft werden soll, insbes. ob sie auf Sachgesamtheiten von wirtschaftlicher Zweckgebundenheit beschränkt werden soll, und welche Rechtswirkungen der Registrierung beigelegt werden sollen, nicht nur für die zeitliche Entstehung des Sicherungsrechtes, sondern auch für den Erwerb registrierter Sachen im guten Glauben. Dieser ganze Fragenkomplex kann hier nur grundsätzlich kurz erörtert werden.

Bez. der inhaltlichen Ausgestaltung ist zu erwägen, daß das bisherige Sicherungseigentum nicht gesetzlich, sondern nur durch die Rechtsprechung ausgebildet ist. Die Zweifel, die sich an dieses Institut knüpfen, sind zwar durch die Rechtsprechung geklärt, jedoch ohne Gewähr dafür, daß bei einem Schwanken der Rechtsprechung neue Unklarheiten entstehen. Dagegen ist das Pfandrecht als uraltes Sicherungsrecht in genauen gesetzlichen Vorschriften verankert, was zwar eine gewisse Unbeweglichkeit mit sich bringt, aber Sicherheit im Verkehr gewährleistet. Zudem begründet das Sicherungseigentum nach außen mehr Rechte, als dem Sicherungszweck entspricht, und bindet auch größere Sachwerte, als selbst bei Berücksichtigung einer angemessenen „Marge“ erforderlich ist. Diese Ueberdeckung in rechtlicher und gegenständlicher Beziehung besteht

¹⁾ Schauer-Rost, Kreditsicherung im internat. Handelsverkehr S. 22ff. — Geiger, DJZ. 1907 S. 590.

²⁾ Schauer-Rost, S. 67ff. — Schauer, DJZ. 1907 S. 589.

³⁾ Schauer-Rost, S. 73ff.

¹⁾ Schauer-Rost, S. 58ff.

²⁾ Staudinger, Komm. z. BGB., 9. Aufl. § 929 VIII und Vorb. § 1204 IV; Hachenburg, DJZ. 1926 S. 1083; Lehmann, Gläubigerschutz S. 44; Salinger, DJZ. 1926 S. 634; Grünebaum, DJZ. 1926 S. 584, JW. 1926 S. 2616; Melchior, Bankarchiv XX S. 55 u. a.

beim Pfandrechte nicht oder kann leicht vermieden werden, da die Sachwerte an noch andere Gläubiger verpfändet und mehr ausgenutzt werden können. Es empfiehlt sich daher, das zu registrierende Recht als Pfandrecht auszugestalten, um so auch eine einheitliche Regelung mit dem bestehenden Registerpfandrecht am Pachtinventar eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu erreichen¹⁾.

Bez. der Abgrenzung der Registersachen liegt kein wirtschaftliches Bedürfnis vor, einzelne Sachen, wenn sie nicht durch reguläre Verpfändung dem Sicherungszwecke unterworfen werden können, im Wege der Registerverpfändung auszuwerten. Der Registerzwang wird zwar von selbst dazu führen, daß eine ihm unterliegende Verpfändung nicht Bagatellsachen zum Gegenstande hat, zumal, wenn für die Registrierung eine Gebühr erhoben wird. Es empfiehlt sich jedoch, die Registrierung auf zweckverbundene Sachgesamtheiten, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen gehören, also z. B. auf Warenlager, Rohstoffe, Betriebseinrichtungen, Geschäftsinventar usw. zu beschränken²⁾. Handelt es sich um Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestande, so müßte es genügen, wenn ein allg. Hinweis bez. des Zu- und Abgangs eingetragen würde, während dieser selbst aus den Bestandsverzeichnissen, die zum Register einzureichen wären, hervorgehen müßte.

Unter den Rechtswirkungen, die man der Registrierung beilegen will, wird man eine dahin regeln müssen, daß das Pfandrecht nicht erst mit der Registrierung des Pfandvertrages durch die Registerbehörde, sondern bereits mit der Einreichung des Vertrages bei dieser Behörde entsteht³⁾, um das Wirksamwerden des Pfandrechts von dem Geschäftsgang der Registerbehörde, deren Funktionen man zweckmäßig dem Amtsgericht überträgt⁴⁾, unabhängig zu machen. Ist das Pfandrecht einmal entstanden, dann muß der gute Glaube beim Erwerb der ihm unterliegenden Sachen bez. des Bestehens des Pfandrechts grundsätzlich — ähnlich wie bei den Eintragungen im Handelsregister — ausgeschlossen sein, da sonst die Registrierung zu einer leeren Formalität werden würde⁵⁾.

Ist auch nicht zu verkennen, daß durch die gesetzliche Einführung des Registerpfandes kein idealer Rechtszustand geschaffen würde, so dürften doch dadurch die großen Mißstände, die sich seit Bestehen der Sicherungsübereignung herausgebildet haben, in einer unseren allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Weise beseitigt werden.

Juristische Rundschau.

Der Völkerbund ist wieder in Genf versammelt. Man kann nicht sagen, daß die Völker Europas dieses Mal mit besonderem Interesse und großen Erwartungen die Beratungen verfolgen. Eine gewisse Depression ist unverkennbar. Vielleicht waren nach Locarno die Hoffnungen zu groß gewesen. Der Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Die Räumung des Rheinlandes schien bevorzustehen. Statt dessen erlebte man die Verhandlungen zwischen Frankreich und England über die Minderung der Besatzung. Ein Kompromiß war die Folge. Ganze

zehntausend Mann werden zurückgezogen! Das ist eine Geste, aber keine Verwirklichung einer Zusage. In England ist Lord Cecil aus dem Ministerium ausgeschieden, weil England sein Versprechen nicht erfüllt hat. In Frankreich kämpft Briand für seine Politik. Aus der Regierung auszutreten, hat er sich nicht für verpflichtet gehalten. Zwischen Belgien und Deutschland war eine Vereinbarung über eine unparteiische Untersuchung der belgischen Kriegsvorfälle im Werden. Die Anregung fand Deutschland in einer belgischen Erklärung. Auch das ist gescheitert. Auch hier fügte sich der Minister des Aeußern Vandervelde der Mehrheit seiner Kollegen. Bei einer solchen Atmosphäre kann auch der Völkerbund wenig ausrichten. Er wird wieder mit den Beschwerden von Danzig gegen Polen befaßt werden. Vielleicht kommen auch noch die Klagen des Memellandes gegen Litauen, das immer noch die Versprechungen, die Autonomie im Memelgebiet herzustellen und zu achten, nicht erfüllt. Das fließt aus der gleichen Quelle. Die unglücklichste Schöpfung des Vers. Vertr. sind die halbsoveränen Staatsgebilde. Man hat sie Deutschland entrissen und doch nicht den Mut gehabt, sie den neu emporgeschossenen Oststaaten einzuverleiben. Das muß zu Reibungen führen. Man mag noch so bereit sein in Deutschland, alles zu tun, was den Frieden fördert. Die Anerkennung der in bewundernswerter Unkenntnis der Sachlage geschaffenen Zustände im Osten wird niemand befürworten.

Der Vorstand des Thüringer Richtervereins hat die Ergebnisse seiner Umfrage bei 269 seiner Mitglieder über deren wirtschaftliche Lage der Regierung unterbreitet. Sie sind erschütternd. Von den befragten Richtern und Staatsanwälten sind 92 verschuldet. Notstandshilfe haben 14 in Anspruch genommen. Die meisten erklärten, lieber ihre Lebensweise aufs äußerste einzuschränken, als diese Unterstützung anzunehmen. Zahlreich sind die Haushaltungen ohne Hilfspersonal. Die Frauen verrichten die häusliche Arbeit selbst. Erholungsreisen gehören zu den Seltenheiten. Der Richterverein knüpft hieran die Schilderung der Stimmung in den Kreisen der Richter und Staatsanwälte. Er spricht von einer Verbitterung und Zermürbung, von einer Gefährdung der Arbeitskraft und Arbeitsfreude und auch von einer Abwanderung der besten Kräfte. Was die Thüringer ausführen, gilt in den anderen Ländern, wenn es auch nicht überall so schlimm aussehen mag. Die Besoldungsverhältnisse sind unzureichend. Die Sorge nistet sich ein. Schon vor mehreren Jahren hat der Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins in einer dem RJustizminister eingereichten Schrift die Gefahren für die Rechtspflege aus dem Notstand der Richter dargelegt. Mancher, der über deren starres Festhalten an der Staatsform der Vergangenheit und die Einflüsse dieser Stellungnahme auf die Urteile klagt, würde milder urteilen, wenn er die Lage der Richter in der Gegenwart sich vor Augen hielte. Sie läßt die frühere Zeit als die glücklichere erscheinen. Statt strafendes Einschreiten zu fordern, müßte man darauf hinarbeiten, die Richter und Staatsanwälte materiell zufriedenzustellen. Nicht, daß man sie durch solche Mittel für die Republik gewinnen sollte. Nur die Quelle der Verbitterung brauchte zu verschwinden. Vielleicht hört man wieder, daß die Finanzen der Länder eine Besserstellung nicht erlauben. Dann führt dies zu einer Uebernahme der Richter in den

¹⁾ § 2 d. Gesetzantr. Keinath; Lehmann S. 43, 44; Salinger, DJZ. 1926 S. 638.

²⁾ §§ 3, 5 d. Gesetzantr. Keinath; Salinger, DJZ. 1926 S. 637.

³⁾ § 2 des Ges. v. 9. Juli 1926.

⁴⁾ § 14 d. Gesetzantr. Keinath.

⁵⁾ §§ 7, 9 des Antr. Keinath; § 5 des Ges. v. 9. Juli 1926.

Reichsdienst. Darüber habe ich mich hier schon früher geäußert. Alle politischen Streitigkeiten nach partikularistischer oder zentralistischer Ausgestaltung des Reiches müssen zurücktreten. Die Erhaltung eines hochstehenden Richterstandes geht vor. Können die Länder ihn nicht gewährleisten, so müssen sie zurücktreten.

Der preußische Minister des Innern hat einen Runderlaß an alle Polizeibehörden herausgegeben. Er ist jetzt im preußischen JMBL v. 8. Juli veröffentlicht (JMBL. S. 223). Er knüpft darin an die Erfahrung an, daß häufig Beschuldigte ein vor dem Beamten der Polizei abgegebenes Geständnis in der Hauptverhandlung vor dem Gerichte widerrufen. Daher wird einerseits die Niederschrift der verantwortlichen Vernehmer wieder betont und deren Erfordernisse hervorgehoben. Die Anwendung unläuterer Kniffe zur Herbeiführung eines Geständnisses oder gar ein mittelbarer oder unmittelbarer Zwang wird als unzulässig und verboten bezeichnet. Es wird auch auf die Vorschrift des § 343 RStrGB. verwiesen. Andererseits aber wird ein freundliches Ermahnen oder ernstes Zureden neben wohlwollender Behandlung, auch die geschickte Einwirkung auf das Ehrgefühl als Mittel zur Erreichung der wahrheitsgemäßen Aussage bezeichnet. Es ist zwar sicher recht gut, wenn den Beamten der Polizei diese Weisungen zuteil werden. Aber wo ist die Grenze zwischen dem erlaubten und dem unerlaubten Vorgehen? Wann ist das Ermahnen freundlich, und wo fängt es an unfreundlich zu werden? Man darf auch von den Organen der Polizei nicht mehr verlangen, als sie wirklich leisten können. Man muß auch immer in Berücksichtigung ziehen, wem sie in den meisten Fällen gegenüberstehen. Die Kunst, die Aussagen eines anderen in deutlicher Form wiederzugeben und doch auch wieder die jedem Menschen anhaftende Eigenart dabei nicht zu verwischen, ist außerordentlich schwierig. Man kann das auch bei der Beweisaufnahme durch den Richter beobachten. Verlangt man nicht von dem Polizeibeamten zuviel? Der Erlaß des Ministers des Innern wünscht auch, daß den Beschuldigten Gelegenheit zu eigenen Ausführungen gegeben werde. Wenn dies durchführbar wäre, so hätte man eine wesentliche Verbesserung erreicht. Nur werden wohl in den meisten Fällen die Beschuldigten noch weniger als der vernehmende Polizeibeamte in der Lage sein, die Aussagen selbst abzufassen.

Das Schweizer Bundesgericht hat eine auch in Deutschland interessierende Entscheidung über das Rechtsverhältnis zwischen dem Klienten und dem ihn vertretenden Rechtsanwalt erlassen. Es handelte sich um einen Ehescheidungsprozeß. Die Klage war gegen die Ehefrau wegen Geisteskrankheit gerichtet. Die Scheidung war ausgesprochen. Der Rechtsanwalt der Ehefrau hat nur wegen der Nebenfolgen der Scheidung, nicht auch wegen dieser selbst die Appellation eingelegt. Die Ehefrau weigerte nicht nur die Zahlung der Gebühren ihres Vertreters, sie forderte auch Schadensersatz wegen Unterlassung der Berufung. Kurz nach der Rechtskraft des Urteils war der Ehemann gestorben. Ihr war daher ihr Erbrecht entgangen. Das Bundesgericht befaßte sich mit der Frage, ob der Rechtsanwalt berechtigt ist, eine von seinem Mandanten verlangte Berufung wegen der nach seiner Meinung vorhandenen Aussichtslosigkeit zu unterlassen. Es hat sie verneint.

Ist der Rechtsanwalt mit der Weisung des Auftraggebers nicht einverstanden, so muß er entweder sie trotzdem ausführen oder das Mandat niederlegen. Der Rechtsanwalt ist nicht Gehilfe des Richters. Er ist Beauftragter seines Klienten. Auch vom Standpunkt des deutschen Rechtsanwalts aus wird man diese Entscheidung billigen. Die Fälle sind nicht selten, in denen die Ansichten des Rechtsanwalts und seines Klienten nicht übereinstimmen. Es ist Sache des juristischen Beraters seinen Auftraggeber von der Unhaltbarkeit seiner Meinung zu überzeugen. Gelingt ihm dies aber nicht, so hat er nicht sein eigenes Urteil an die Stelle des Richters zu setzen. Er kann wohl bei seinem Vortrag vor dem Gerichte seine eigene Meinung und die entgegengesetzte seines Klienten darlegen. Das Gericht mag dann wählen. Es ist schon vorgekommen, daß bei zweifelhaften Rechtsfragen das Urteil dem Klienten und nicht dem Rechtsanwalt Recht gegeben hat. Will der Rechtsanwalt nicht den Auftrag vollziehen, so muß er die Vertretung niederlegen. Ist hierzu keine Zeit mehr, droht der Verlust eines Rechtsmittels, so muß der Rechtsanwalt es einlegen, auch dann, wenn er es nach seiner Überzeugung für aussichtslos hält. Es sind ja schon die merkwürdigsten Urteile ergangen. Sich selbst zum Richter aufwerfen darf er nicht.

Die Niederländische Advokatenvereinigung hat durch ihren Ausschuß Ständesregeln ausgearbeitet. Den Anstoß hierzu soll ein Inhaber eines Ladengeschäfts gegeben haben. Er erhielt nach Vollendung seiner Studien die Zulassung zur Advokatur. Aber sein Geschäft behielt er bei. Die Ständesregeln sprechen allgemein aus, daß der Advokat keinen Beruf bekleiden dürfe, der nach der allgemein herrschenden Ansicht in geringerem Ansehen als die Advokatur steht. Die Bekleidung des Postens eines Direktors einer Aktiengesellschaft hält man für zulässig. Auch Teilhaber eines Ingenieurbüros darf der Advokat sein. Er soll aber nicht als „Promotor“ auftreten, also in keiner Weise, die ein unmittelbares Aufsuchen von Geschäften mit sich bringt. Auch der Börsenbesuch gilt als verboten. Dem schließen sich eine Reihe anderer Anstandsregeln an. Reklame gilt als im Widerspruch mit der Standesehre stehend. Ebenso die Abhaltung von Sprechstunden in Hotels und Kaffeehäusern. Das Ausbedingen der Quota litis ist standesunwürdig. Mitteilungen an das Gericht, an deren Wahrheit er nicht glaubt, muß der Anwalt unterlassen. Schließlich wird ihm verboten, die Kenntnis von Dingen, die er beruflich erfuhr, beim Ankauf oder Verkauf von Papieren an der Börse zu verwenden. Diese letzte Anordnung mag wohl auch ihren Grund in besonderen Vorgängen in den großen Handelszentren Hollands haben. Sie geht etwas sehr weit im Verlangen des Zurückstellens eigener Interessen. Also auch, wenn der holländische Advokat bei einer Konsultation hört, daß eine für gut gehaltene Aktiengesellschaft in Wirklichkeit schlecht steht, muß er dann seinen Aktienbesitz behalten? Ich glaube, die deutschen Ehrengerichte, die doch sonst recht streng sind, werden in diesem Falle kein Vergehen gegen die Standespflichten sehen. In allen anderen Punkten stimmt ihre Auffassung mit der der holländischen Kollegen überein.

Der preußische Disziplinarhof für nicht-richterliche Beamte hat in einem Urteile vom 16. Mai 1927 für diese die Ausübung eines ständigen Nebenerwerbes ohne Genehmigung der vorgesetzten

Dienstbehörde für unzulässig erklärt. Es ist nicht erforderlich, daß solche Dienste gegen Entgelt einer bestimmten Person geleistet werden. Zwar spricht die noch in Geltung befindliche Kabinettsorder vom 14. Juli 1839 von einer Nebenbeschäftigung, „mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist“. Allein dies genügt nicht zu einer engen Auslegung. Der Zweck der Bestimmung ist, den Staat vor dem Nachteil der Zersplitterung der Arbeitskraft des Beamten zu bewahren. Sie ist gegeben, wenn dieser aus seiner Nebenbeschäftigung eine ständige Einnahmequelle ableitet. Daher genügt es auch, daß er seine Tätigkeit in den Dienst der Allgemeinheit stellt. Nicht der Beamte, sondern der vorgesetzte Stelle soll entscheiden, ob das Interesse des Staates die Nebenarbeit gestattet. Sie prüft dabei, ob nach den Umständen des Falles eine nur auf einen Einzelfall oder eine auf eine beliebige Mehrheit von solchen gerichtete Absicht vorliegt. In dem zur Entscheidung gelangten Falle hatte der Angeschuldigte fortgesetzt ohne Genehmigung Gemeinden und Privaten Gutachten erstattet, Satzungen entworfen, Grundbuchangelegenheiten bearbeitet und ähnliches mehr. Hier war kein Zweifel an einer Nebenbeschäftigung als laufende Einnahmequelle. Man könnte auch sagen, daß der Beamte neben seinen Dienstgeschäften auch einen freien Beruf ausübte. Beides zusammen geht nicht. Dieselben Grundsätze werden auch auf richterliche Beamte anzuwenden sein. Neben der Gefahr der Zersplitterung der Arbeitskraft zum Nachteil des Staates erscheint auch durch die Abfassung von Gutachten oder durch die Beratung von Satzungen die Distanz der Richter von den Parteien bedroht. Der Staat verlangt erst recht von diesen den Verzicht auf diese Einkünfte. Nur im besonderen Falle wird der Vorgesetzte die Genehmigung geben. Freilich müßte der Staat seine Beamten, richterliche und nichtrichterliche, so stellen, daß die Versuchung, das Einkommen zu verbessern, nicht an sie herantritt. Schlechtbezahlte Angestellte sind immer noch die teuersten gewesen.

Der Verband preußischer Medizinalbeamten hat in seiner Zusammenkunft v. 9. August in Königsberg auch Vorträge zweier Spezialisten über „Indikation zum künstlichen Abort und zu den kriminellen Aborten“ entgegengenommen. Die Referenten Zangemeister und Nippel, beide Professoren aus Königsberg, waren grundsätzlich Gegner der gesetzlichen Freigabe der Unterbrechung der Schwangerschaft. Sie soll nur innerhalb der ersten 25 Wochen nach der Empfängnis durch den Arzt zulässig sein, um bei der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder für ihre spätere Gesundheit abzuwenden. Die Anzahl solcher Erkrankungen und Gesundheitsgefährdungen ist keine geringe. Wo ist die Grenze? Es ist daher begreiflich, daß der Vertreter der Aerzteschaft eine klare gesetzliche Bestimmung fordert. Bei unberechtigtem Vorgehen laufen Arzt und Patientin Gefahr, sich einer Abtreibungsanklage auszusetzen. Aber läßt sich eine solche Formulierung finden? Gibt man dem Gesetz eine weite Fassung, so hängt schließlich die Entscheidung, ob erlaubte oder unerlaubte Schwangerschaftsunterbrechung vorliegt, vom Gutachten eines Sachverständigen ab. Der vorsichtige Arzt wird hier leicht zurückhaltend sein. Der wagemutige wird versuchen, sich durch die Behauptung des guten Glaubens zu decken. Ein Irrtum entschuldigt ihn. Wenn aber das Gesetz nur in bestimm-

ten Fällen den künstlichen Abortus zuläßt, so besteht die Gefahr, daß, wenn er in einem nicht aufgeführten durch die besondere Konstellation notwendig wird, dem Arzt die Hände gebunden sind. Mir schiene daher die erstere Lösung immer noch die bessere. Nicht ganz verständlich ist der Vorschlag, die Frau, welche die Schwangerschaft selbst unterbricht oder durch einen anderen unterbrechen läßt, für straffrei zu erklären, wenn sie hiervon Anzeige erstattet, daß aber den fremden Unterbrecher schwere Strafe treffen soll. Das würde dazu führen, daß die Helfer bei der Abtreibung sich wegen dieser Gefahr nur um so teurer bezahlen lassen. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die Frauen selbst freiwillig die Fruchttötung der Behörde mitteilen. Besonders wertvoll für den Juristen ist es, zu sehen, daß bei den Aerzten bei der Ablehnung der freien Abtreibung keine moralischen oder bevölkerungspolitischen Momente hereinspielen. Für ihre Entschließung ist nur die Fürsorge und die Abwehr der schweren und unberechenbaren gesundheitlichen Folgen des Aborts maßgebend. Vom medizinischen Standpunkte aus durchaus begreiflich. Zweifelhafte ist aber doch, ob dies zur Rechtfertigung der Strafbarkeit des Aborts genügt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Zum 80. Geburtstag des Reichspräsidenten von Hindenburg gelangen Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken durch die Deutsche Nothilfe zur Ausgabe. Während die Hindenburgspende in Verbindung mit den großen Spitzenorganisationen des wirtschaftlichen Lebens durchgeführt und dem Reichspräsidenten zugunsten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen übergeben wird, sollen die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken den weitesten Kreisen die Möglichkeit einer Beteiligung an einem Geburtstagsgeschenk für den Reichspräsidenten geben. Ihr Ertrag wird durch ihn für schwer notleidende Mittelstandsangehörige und Sozialrentner usw. verwendet werden. Es werden ausgegeben: 8-Pf.-Marken, Verkaufspreis 0,15 M., 15-Pf.-Marken zu 0,30 M., 25-Pf.-Marken zu 0,50 M., 50-Pf.-Marken zu 1 M.; ferner eine künstlerisch ausgestattete Postkarte für 15 Pf.

Die Wohlfahrtsbriefmarken sind für sämtliche Postsendungen nach dem In- und Auslande gültig. Die Auflage der Marken ist beschränkt; etwaige Restbestände werden vernichtet. Die Marken werden v. 26. Sept. bis 31. Jan. 1928 verkauft. Sie gelten bis 30. April 1928. Es wäre sehr erwünscht, wenn sich auch der Juristenstand daran beteiligen wollte.

Der Zusammenstoß des „Lotus“ vor dem Haager Schiedsgericht. Am 2. Aug. 1926 stieß im Aegäischen Meer, ungefähr 6 km vom Kap Sighri (Mytilene), der „Lotus“, ein französisches Schiff der Compagnie messageries maritimes, mit dem türkischen Kohlenschiff „Boz-Court“ zusammen. Letzteres sank, und 8 Türken ertranken. Der Leutnant Demons von der Besatzung des „Lotus“ wurde nach der Ankunft des Schiffes in Konstantinopel 39 Tage in Haft gehalten und gegen eine Sicherheit von 6000 Lyras freigelassen. Er wurde aber durch den türkischen Strafgerichtshof zu 2 Monaten und 10 Tagen Gefängnis und zu 22 Lyras Geldstrafe verurteilt.

Die französische Regierung bestritt die Zuständigkeit der türkischen Gerichte, da der Zusammenstoß außerhalb der türkischen Jurisdiktionsgewässer erfolgt sei. Auf Grund eines Gutachtens türkischer Sachverständiger hielt die Türkei ihre Zuständigkeit „tant au point de vue de la législation du pays qu'à celui des principes du droit international“ für unbestreitbar. Sie unterwarf sich am 12. Okt. 1926 zur Entscheidung dieses Falles der Zuständigkeit des

Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag (StIGH.), dem Frankreich nach Unterzeichnung der Optionsklausel am 2. Okt. 1924 unterstand¹⁾. Dem Gerichtshof sind nach Art. 1 des Schiedsvertrages folgende Fragen vorgelegt:

1. La Turquie a-t-elle, contrairement à l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923, relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, agi en contradiction des principes du Droit international — et, si oui, de quels principes — en exerçant, à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 en haute mer entre le vapeur français „Lotus“ et le vapeur turc „Boz-Court“ et lors de l'arrivée du navire français à Stamboul en même temps que contre le capitaine du vapeur turc, des poursuites pénales connexes en vertu de la législation turque, contre le sieur Demons, officier de quart à bord du „Lotus“ au moment de la collision, en raison de la perte du „Boz-Court“ ayant entraîné la mort de huit marins et passagers turcs?

2. En cas de réponse affirmative, quelle réparation pécuniaire, s'il doit en résulter une selon les principes du Droit international dans des cas semblables, serait due en faveur du sieur Demons?

Die Rechtsgrundlage bildet Art. 15 des Friedensvertrags von Lausanne:

En toutes matières, sous réserve de l'article 16 (visant les matières de statut personnel), les questions de compétence judiciaire seront dans les rapports entre la Turquie et les autres puissances contractantes, réglées conformément aux principes du Droit international.

Bei den Lausanner Vorverhandlungen war die Forderung der Türkei, ihre Zuständigkeit auf Straftaten von Ausländern, begangen im Auslande gegen Inländer auszudehnen, abgelehnt worden. Das türkische StrGB. bestimmt aber in Art. 6: „Wenn ein Ausländer im Auslande gegen einen Türken eine Straftat begeht, welche nach den Bestimmungen des türkischen StrGB. mit mehr als einjähriger Gefängnisstrafe bedroht ist, so wird der Ausländer, wenn er auf türkischem Gebiet betroffen wird, durch die türkischen Gerichte nach den Strafgesetzen der Türkei abgeurteilt. Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder des Justizministers statt.“

Die Türkei vertritt folgenden Rechtsstandpunkt:

a) Nach Art. 15 des Lausanner Friedensvertrages kann die Türkei in diesen Zuständigkeitsfragen alle Maßregeln ergreifen, die nicht dem positiven Völkerrecht widersprechen. Ein völkerrechtlicher Grundsatz, der die Frage regelt, besteht nicht. Art. 6 des türkischen StrGB. ist dem italienischen StrGB. 1889 entnommen, ein Widerspruch anderer Mächte gegen diese italienische Regelung ist nicht erfolgt. Der Schutz der Inländer durch Ausdehnung seiner Zuständigkeit steht jedem Staate frei.

b) Die Straftat ist auch auf dem türkischen Schiffe begangen, also auf dem Gebiete der Nation, deren Flagge das Schiff trägt²⁾.

c) Es handelt sich ferner, da auch gegen die türkische Besatzung vorgegangen ist, um eine konnexe Straftat, für deren Aburteilung sowohl nach der türkischen wie französischen StrPO. die türkischen Gerichte zuständig sind. Frankreich entgegnet:

a) Nach dem Lausanner Vertrag muß die Türkei die Zuständigkeitsfrage nach den Grundsätzen des Völkerrechts regeln. Die türkischen und italienischen Vorschriften haben nicht die Zustimmung der Kulturnationen gefunden (Si quelques législations affirment cette compétence, pareille affirmation n'a pas été consacrée par l'assentiment des nations civilisées).

Die internationalen Vereinbarungen über Fischfang im Kanal oder der Nordsee, über Unterdrückung des Sklavenhandels, über den Schutz der unterseeischen Kabel usw. zeigen den Grundgedanken, welcher das positive Völkerrecht bei Regelung der fraglichen Zuständigkeit beherrscht.

b) Die Tat ist begangen auf dem „Lotus“, also auf französischem Gebiet. Vorschriften des Heimatlandes regeln

¹⁾ Art. 35 des Statuts des StIGH., Beschl. des Völkerbundesrats v. 17. Mai 1922 (Liszt-Fleischmann S. 671, 437) — Société des Nations, Journal officiel 1924 S. 1685; Niemeyers Zeitschrift 1926 S. 397.

²⁾ Zu a und b: Olshausen, StrGB. 1927 § 3 Anm. 2—6, 14, 23; s. 4 Anm. 10.

die Pflichten der Besatzungsmannschaft. Die dortigen Gerichte können den Tatbestand am besten aufklären. Wenn auch Ersatzklagen vor fremden Gerichten spielen können, für eine Strafklage gibt es keine Vorgänge.

c) Das Völkerrecht kennt nicht die Vorschriften über Konnexität.

Beide Parteien haben Präzedenzfälle angeführt (Art. 39 des Statuts des StIGH.), unter denen auch der Franconiafall eine Rolle spielt¹⁾. Die Verhandlungen vor dem Gerichtshof²⁾ haben in diesen Tagen bereits stattgefunden. Das Urteil soll, wie verlautet, zugunsten der Türkei gefällt worden sein. Die Begründung fehlt noch.

Die Internationale Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft hielt ihre Jahresversammlung im Haag v. 30. Juli bis 1. Aug. 1927 im Friedenspalast ab. In der öffentlichen Sitzung wurde über die Tätigkeit der Akademie i. J. 1926 von Prof. Dr. Balogh, über das juristische System Englands von Prof. Levy-Ullmann, Paris, über die historische Schule der Rechtswissenschaft und Rechtsübertragung von Prof. F. P. Walton, über die Sitten der marokkanischen Berber vom Dekan der Univ. Algerien Morand berichtet. In den nichtöffentlichen Sitzungen wurden Prof. Altamira von der Univ. Madrid an Stelle des verstorbenen Prof. Pillet, Prof. Borchard von der Yale-Universität an Stelle des verstorbenen Prof. Smith als ord. Mitgl. gewählt.

Bez. der Veröffentlichung über die Quellen des gegenwärtigen Rechts und die Sammlung von allgemeinen systematischen Darstellungen wurden die Pläne des Büros angenommen. Prof. Dr. Balogh wurde beauftragt, ein Muster eines Kulturlandes aufzustellen, um die Verzeichnisse der wichtigsten juristischen Abkürzungen in den verschiedenen Kulturländern herbeizuführen. Prof. Altamira übernahm es, einen Plan für die Geschichte der Rechtspflege in Spanien zu entwerfen, der als Muster für die andern Länder dienen kann. Er legte auch einen Plan für ein juristisches Wörterbuch vor. Ueber eine internationale juristische Quellensammlung wurde berichtet, daß die franz. Regierung im Anschluß an eine Umfrage, die von den großen franz. juristischen Körperschaften und den Sachverständigen des Internat. Instituts f. geistige Zusammenarbeit im franz. Justizministerium abgehalten wurde, das Gutachten der Akademie über die Voraussetzungen der Schaffung einer internat. juristischen Quellensammlung erbeten hat. Die Akademie hat hierauf gewünscht, daß eine internat. Konvention zum Austausch von offiziellen gesetzgeberischen Urkunden zur Ergänzung der bisherigen Konventionen begründet werde, ebenso eine Zentrale in jedem Lande zwecks Beschaffung von inländischem und ausländischem juristischem Quellenmaterial. Es solle eine Umfrage zur Feststellung der in jedem Lande bestehenden Organe und der internat. Organisationen, die sich mit der Sammlung von juristischem Quellenmaterial befassen, zum Zwecke einer Verbindung zwischen diesen Organen mit der zu gründenden internat. Zentralstelle veranstaltet werden. Die Schaffung oder Entwicklung von Berufsverbänden der Juristen in den verschiedenen Ländern, ebenso wie die Schaffung internat. Vereinigungen dieser Verbände solle begünstigt, eine Veröffentlichung der Titel der in den verschiedenen Ländern kundgegebenen Gesetze herausgegeben werden.

Endlich wurde der 1. Präsident Weiß zum Ehrenpräsidenten ernannt.

Das Büro wird nunmehr gebildet aus: dem Präsidenten Prof. Bustamante, Havana; den Vizepräsidenten Jenks, Dekan der jurist. Fakultät an der Univ. London; Prof. Levy-Ullmann, Paris; Prof. Moore, New York; den Sekretären Prof. Balogh, Kaunas, und Prof. Lee, Oxford.

Die Vereinigung der Preußischen Staatsanwälte hält ihre diesjährige Tagung am 5. und 6. Okt. in Kiel ab.

¹⁾ Perels, Internat. öffentl. Seerecht der Gegenwart, 1903 S. 70 bis 77; Liszt-Fleischmann S. 736; Tafel i. Niemeyers Zeitschr. 1927 S. 150 ff.

²⁾ Zu den ordentl. Mitgliedern Liszt-Fleischmann S. 434 Anm. 3 ist Feizi-Daim Bey (Türkei) getreten.

Am 5. Okt. um 4 Uhr sind Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes, abends Begrüßungsabend im Hotel Holst. Am 6. Okt. um 9 Uhr Mitgliederversammlung im Schwurgerichtssaal des Strafjustizgebäudes. Tagesordnung: Begrüßung durch den Vorsitzenden Generalstaatsanwalt Dr. Becker, Erstattung von Geschäfts- und Kassenberichten. Referate über: Besoldungsfrage (StARat Burczek), Justizverwaltungsreform (OStA. Matz), Polizei und Staatsanwaltschaft (I. StA. Rudolph), Nachwuchs bei der Staatsanwaltschaft (StARat Dr. Berndt), soziale Gerichtshilfe (GenStA. Dr. Becker), Untersuchungshaft (StARat Quentin). Es folgen Satzungsänderungen, Vorstandswahl usw. und abends ein gemeinsames Abendessen. An den folgenden Tagen nehmen die Mitglieder an den Sitzungen des Preußischen Richtervereins in Kiel teil.

Personalien. Seit dem 9. April 1923 entbehrte die österreichische Justiz eines selbständigen Justizressorts. Nunmehr ist zur allgemeinen Genugtung der österreichischen Juristenwelt die Wiederherstellung des selbständigen Justizministeriums durch den Nationalrat beschlossen worden. Der frühere Vizekanzler Dr. Dinghofer wurde zum österreichischen Justizminister ernannt. — Der Chefpräsident des Reichsfinanzhofes, Exz. Dr. Jahn, München, vollendet am 26. Sept. sein 65. Lebensjahr. Er hat sich um die Organisation, Verwaltung und Rechtsprechung des höchsten Steuergerichtshofes, dessen Chefpräsident er seit dessen Errichtung ist, große Verdienste erworben. — Zu Mitgliedern des Institut de droit international wurden ernannt die Proff. Dres. Kraus, Königsberg, und Strupp, Frankfurt a. M. — Am 28. Sept. 1927 feiert JR Albert Pinner, Berlin, seinen 70. Geburtstag. Was Pinner besonders auszeichnet, ist die vorbildliche Vereinigung langjähriger, unmittelbar aus dem Wirtschaftsleben gewonnener Erfahrung mit höchster Wissenschaftlichkeit. Seinen Ruf als Wissenschaftler hat er schon 1899 durch sein Werk über das Aktienrecht begründet, das er durch zahlreiche Einzelaufsätze wie durch die Beiträge zum Aktienrecht (1918) ergänzt hat. Seine bedeutendste Leistung aber, die dazu beigetragen hat, den internationalen Ruf Piners zu begründen, ist die ganz im Geiste des Schöpfers geleistete Mitarbeit an der Fortführung des Staubischen Kommentars zum HGB., eine Leistung, die dem Rechtsleben dauernd die Erhaltung seiner reichen Erfahrungen und umfassenden Sachkenntnis sichert. Aber damit ist die Bedeutung Piners keineswegs erschöpft. Sein nie erlahmendes Interesse gilt der Rechtsentwicklung der Gegenwart in allen Teilen. Seine Standesgenossen haben ihn an die Spitze der Berliner Anwaltsorganisation gestellt und in den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins entsandt. Im Hauptausschuß der Jurist. Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen wirkt er unermüdet, und neuerdings hat er sich auch in den Dienst der deutsch-österreichischen Rechtsannäherung gestellt. Das ganze Wesen Piners aber ist dadurch ausgezeichnet, daß er nicht nur Jurist ist, sondern darüber hinaus eine Persönlichkeit von feinsten geistiger Kultur und vielseitigsten Interessen. Gerade dies hat ihm seine jugendliche Elastizität erhalten, hat ihn den Zusammenhang mit der jüngeren Generation nie verlieren lassen. Daß ihm diese jugendliche, stets zu neuen Wegen bereite geistige und körperliche Elastizität noch lange erhalten bleiben möge, sei der Wunsch, mit dem wir den Jubilar begrüßen. — JR. Dr. Magnus, Berlin, der sich durch zahlreiche Werke aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, durch seine unermüdete Tätigkeit als Schriftleiter der Juristischen Wochenschrift wie um die Interessen des Deutschen und Berliner Anwaltvereins sehr verdient gemacht hat, begibt am 6. Sept. seinen 60. Geburtstag. — Zugleich konnte ein anderer weithin bekannter Anwalt JR. Dr. S. Löwenstein, Berlin, seinen 60. Geburtstag begehen. Als einer der hervorragendsten Strafverteidiger ist er auch außerhalb Berlins durch viele Schriften und Aufsätze, besonders aber dadurch bekannt geworden, daß er Vorstandsmitglied der IKV. und Vorsitzender der Strafrechtlichen Vereinigung ist. — Der Landes-

hauptmann von Tirol, Prof. Dr. Stumpf, wurde von der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Innsbruck zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften ernannt.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Jeder Kriminalist weiß, daß der Wert von **Geständnissen beschuldigter Personen** bedingt ist, und der Satz: „confessio regina probationum“ dort, wo es die Ermittlung der objektiven Wahrheit gilt, also im Strafprozeß, durch die Ergebnisse der kriminalpsychologischen Forschung seiner Bedeutung zum großen Teil entkleidet ist. Andererseits ist die Tatsache der Abgabe eines Geständnisses für die seelische Verfassung des Täters und sein weiteres Verhalten im Ermittlungsverfahren von äußerster Wichtigkeit. Auch wenn man in der Praxis sich nicht auf den Standpunkt der psychoanalytischen Schule stellen kann, welche die Ablegung eines Geständnisses auf ein inneres Bedürfnis nach Strafe zurückführt, so bleibt die Vorbereitung der nach seelischer Befreiung durch Geständnis dringenden Stimmung doch immer noch die Krönung der Vernehmungskunst. Nun ist es in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß im Vorverfahren geständige Angeklagte in der Hauptverhandlung ihr vor der Polizei abgelegtes Geständnis widerrufen und dies mit dem angeblich auf sie ausgeübten Zwang zur Ablegung eines Geständnisses erklärt haben. Hierzu ist zweierlei zu bemerken. Einmal ist es bezeichnend, daß diese Widerrufe regelmäßig in Verfahren erfolgt sind, in dem zwischen der ersten, mit Geständnis endenden Vernehmung und der Hauptverhandlung eine lange Spanne Zeit liegt. Die Erklärung ist einfach: der Unterschied der seelischen Verfassung des unter den Nachwirkungen der Tat und der Ueberraschung ihrer Aufspürung oder unter einem dieser Momente stehenden Täters von dem durch die sich bis zum Urteil hinziehende Untersuchung mit ihren wiederholten Vernehmungen abgestumpften — man ist versucht zu sagen: gewitzigt gewordenen — Täter ist ein so einschneidendes, daß es nicht wundernehmen kann, wenn dem vorher sich meldenden „Strafbedürfnis“ gegenüber elementare Regungen primitivsten Selbsterhaltungstriebes die Oberhand gewonnen haben. Ferner ist zu beobachten gewesen, daß die ersten Versuche dieser Ausrede Schule gemacht haben, und zwar deshalb, weil sensationell aufgemachte Berichte einer gewissen Presse über erzwungene Geständnisse neben der Hoffnung auf Erfolg zum mindesten die immer rege Eitelkeit des Berufsverbrechers geweckt haben, der sich in einer Märtyrerrolle besonders gefällt, zumal, wenn er dadurch gleichzeitig den Behörden Schwierigkeiten bereiten kann.

Eine einfache Ueberlegung aber müßte, abgesehen von diesen, gegen die Glaubwürdigkeit der Behauptung sprechenden Gründen, Oeffentlichkeit und Gerichte von der Absurdität des Vorwurfs überzeugen. Aus der Kenntnis der Psychologie des Verbrechers ergibt sich ohne weiteres, daß jeder Beamte, der durch unerlaubte Einwirkungen ein Geständnis herbeiführte, mit Sicherheit nicht nur auf den Widerruf zu rechnen hätte, sondern sich auch in einer Weise in die Hand des Angeklagten und seines Anhangs geben würde, die ihm jede weitere Tätigkeit binnen kurzem unmöglich macht. Ein sich mit dem Geständnis beschuldigter Personen befassender RdErl. des pr. Min. d. I. v. 22. Juni 1927 (MBL. i. V. S. 653) weist denn auch hauptsächlich auf die Wichtigkeit einer alle Zweifel über den Umfang des Geständnisses ausschließenden Protokollierung hin.

Das am 1. Okt. in Kraft tretende Gesetz zur **Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** v. 18. Febr. 1927 (RGBl. I S. 61), das die Beseitigung der Reglementierung bringt, bedingt Uebergangsvorschriften, um die gegenwärtig geltenden sittenpolizeilichen Vorschriften dem kommenden Rechtszustand anzupassen. Ein die Sittenpolizei betr. RdErl. des pr. Min. d. I. und des Min. f. V. v. 23. Juni 1927 (MinBl. i. V. S. 655) ordnet daher an, nur noch die sittenpolizeilichen Vorschriften an-

zuwenden, die gesundheits- und ordnungspolizeilichen Zwecken dienen. — Eine zu dem gen. Gesetze ergangene preuß. AusfVO. v. 24. Aug. 1927 (preuß. GS. S. 171) enthält vorwiegend Vorschriften über die den Gesundheitsbehörden obliegenden Aufgaben, welche den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen werden. — Die §§ 8 Nr. 9 u. 9 Abs. 2 des preuß. Ges. betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. Aug. 1905 (Fassung 25. Febr. 1927, GS. S. 41) werden aufgehoben.

Auf Grund eines Ersuchens des preuß. Landtages betr. **Auswüchse bei Theaterrevuen usw.** und ihre Gefahr für das öffentliche kulturelle und sittliche Leben weist der RdErl. des pr. Min. d. I. v. 17. Juni 1927 (MBL. i. V. S. 673) darauf hin, daß auch nach Beseitigung der Vorzensur die Polizei auf Grund des § 10 II 17 ALR. zum Einschreiten verpflichtet ist, sobald durch eine Theaterdarbietung die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, und daß Lautübertragungen durch Grammophonplatten unter den Begriff einer Darstellung i. S. des § 184 Nr. 1 StrGB. fallen können (RG. i. StrS. 47, 404).

Eine AV. des pr. JustMin. v. 8. Juli 1927 (JMBl. S. 228) weist auf die Wichtigkeit der zur Zeit nur in Bayern in größerem Umfang durchgeführten **kriminalbiologischen Untersuchungen** hin und teilt mit, daß die Tatsache einer kriminalbiologischen Untersuchung dem zuständigen Strafregister mitgeteilt werden wird, das dies bei Antwort auf Anfragen nach den Vorstrafen zu vermerken hat. — Eine inhaltlich gleiche VO. ist auch von der Justizverwaltung in Hamburg erlassen (6. Juli 1927, Hamburg. JustVerwBl. S. 76).

Die Gesichtspunkte, die bei der **Aufnahme von Anzeigen strafbarer Handlungen**, insbes. der auf Antrag zu verfolgenden maßgebend sein sollen, faßt der im Einverständnis mit dem pr. JustMin. ergangene RdErl. des pr. Min. d. I. v. 12. Juli 1927 (MBL. i. V. S. 713) zusammen (vgl. auch JMBl. S. 276).

Der Streit über die rechtliche Wirkung einer öffentlichen **Auslobung für Beamte** dürfte beendet sein. Fast allgemein hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß auch ein Beamter aus einer Auslobung ein klagbares Recht erworben hat, daß ihn aber die disziplinäre Vorschrift verhindert, sich ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde in den Besitz der etwa auf ihn entfallenden Belohnung zu setzen. Es bestehen jedoch vielfach Unklarheiten über die Art der Verteilung von Belohnungen. Bedauerlicherweise begegnet man der Ansicht, daß sie zum größten Teil den Beamten zufallen. Diese Legende ein für allemal zu zerstören, ist der RdErl. des pr. M. d. I. und JustMin. v. 15. Aug. 1927 (MBL. i. V. S. 845) ergangen, der vorschreibt, daß der bislang schon regelmäßig geübte Brauch, Beamte, zu deren Berufspflichten die Verfolgung von Verbrechen gehört, bei Verteilung einer von den Regierungspräsidien oder Gerichtsbehörden zur Aufklärung von Verbrechen ausgesetzten Belohnung nicht zu berücksichtigen, im Texte der Auslobung durch den Hinweis zum Ausdruck kommen soll, die ausgesetzte Belohnung sei nur für die Mitarbeit von Personen aus der Bevölkerung bestimmt.

Bei der **Verfolgung des unlauteren Wettbewerbes** ist die StA. gehalten, regelmäßig dann öffentliches Interesse als gegeben anzunehmen, wenn es sich um Auswüchse des Ausverkaufswesens oder sonstige geschäftliche Mißbräuche handelt, an deren Unterdrückung ganze Gewerbezweige ein begründetes Interesse haben. In Erweiterung dieser Vorschrift bestimmt der pr. JustMin. durch AV. v. 16. Aug. 1927 (JMBl. S. 288), daß in der Regel dann ein öffentliches Interesse an der Verfolgung anzunehmen ist, wenn ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen Strafantrag wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsgesetz stellt.

Die Vorschriften des Gesetzes betr. den **Verkehr mit Nahrungsmitteln**, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. Mai 1879 sind längst überaltert. Die Ergänzungsbestimmungen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit (VO. wegen irreführender Bezeichnungen von Nahrungsmitteln und Genußmitteln v. 26. Juni 1916, RGBl. S. 588, und Abschn. III der VO. über Handelsbeschränkungen v.

13. Juli 1923, RGBl. I S. 699, 706) haben den Zustand auf die Dauer nicht verbessern können. Sie treten daher nebst dem § 367 Nr. 7 StrGB. am 1. Okt. 1927 außer Kraft und werden durch ein neues Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) v. 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) ersetzt. Das in Uebersicht und Fassung klare Gesetz versucht die schwierige Materie zusammenfassend zu regeln, ist jedoch, um eine alsbaldige Sprengung des Rahmens zu vermeiden, gezwungen, zahlreiche Blankettbestimmungen zu schaffen.

Sprechsaal.

Vertrauenskrise der Justiz in England? Diese Frage zu stellen, kann man versucht sein, wenn man englische Pressestimmen zu den Debatten über den Entwurf zum englischen Gewerkschaftsgesetz liest.

Ein in den Maiheften der angesehenen Wochenschrift „Nation and Athenäum“ — ihre Mitarbeiter sind weltbekannte Wirtschaftler wie Keynes, Stamp — enthaltenes Meinungsgefecht zwischen einem Vertreter der öffentlichen Meinung und einem bekannten Rechtsgelehrten wird auch die Aufmerksamkeit deutscher Juristen finden. In der Spalte „Leben und Politik“ schildert im Heft v. 7. Mai ein Mitglied der Schriftleitung seine Eindrücke v. 1. Mai im Hyde Park, in der unter freiem Himmel Versammlungen aller Art stattfindenden. Geben wir ihm im folgenden selbst das Wort! Er schreibt:

„Was mir auffiel, war die besondere Betonung eines Gesichtspunktes oder besser einer Spielart des Klassengefühls. Sie herrschte gleichfalls in der Gewerkschaftstagung der letzten Woche vor: Ich meine das tiefe Mißtrauen in die Personen der Rechtsprechung. Die Arbeiter glauben einfach nicht, gerecht behandelt zu werden, wenn Handlungen der Arbeiterpartei in Frage stehen. Das gipfelt in einer Ueberzeugung, an der man leidenschaftlich festhält, und da der Entwurf das Recht über ungebildete Massen den Richtern zur Auslegung überläßt, ist dieses Mißtrauen in die Gerechtigkeit der Richter alles beherrschend. Jeder tätige Gewerkschafter kann Fälle aufzählen, in denen seiner Meinung nach parteiische Gerechtigkeit geübt wurde. Will etwa jemand behaupten, daß diese Klage grundlos ist? Ich glaube, daß die konventionelle Auffassung von der Unparteilichkeit der Richter mehr behaglich als wahr ist. Einige von ihnen sind notorisch in Vorurteilen befangen, wenn Angelegenheiten ihrer Klasse — der, die Aemter hält, Besitz hat, herrscht — verhandelt werden. . . . Man handelt nicht richtig an der Richterschaft, wenn man sie über die Kritik stellt, über eine gesunde Kritik. Die allgemeinen Zweifel der Arbeiterschaft in dieser Krisis sind nicht unberechtigt, angesichts der Geschichte der Gewerkschaftsstreitigkeiten und der jüngsten Rechtsprechung zum Gewerkschaftsgesetz. In dieser Sache würde ich den Richtern so wenig wie möglich zu tun geben. . . .“ Ihm antwortete ein angesehener Jurist unter der Ueberschrift „Die Unparteilichkeit der Richter“ im Heft v. 28. Mai auf das zitierte Stimmungsbild: „. . . es ist das erste Mal, daß ich sie (solche Anschuldigungen) in einer Zeitschrift von Ruf gedruckt finde, in einer Zeitschrift, die für urteilsfähige Menschen bestimmt ist. Alle, die praktisch mit der Ausübung der Rechtspflege zu tun hatten, wissen aus Erfahrung, daß der Vorwurf falsch und nachteilig ist. Doch leider sind sie (die das Leben der Rechtspflege kennen) nur ein kleiner Teil der Bevölkerung. Die Redaktion würde dem ganzen Volke einen bessern Dienst erweisen, wenn sie, statt breite Massen ungebildeten Volkes mit Mißtrauen gegen die Ehrenhaftigkeit und Integrität der Richter zu erfüllen, ihre literarischen Talente anheulte, eine Einrichtung zu verteidigen, die in gar nicht fernen Tagen sich als das letzte Bollwerk staatsbürgerlicher Freiheit und die einzige Zuflucht erweisen wird, die den Bürgern gegen die Eingriffe ungesetzlicher Art seitens einer korrupten und tyrannischen Executive verbleiben wird.“ In der gleichen Nr. nimmt des Redaktionsmitglied sofort hierzu das Wort; „Ich werde ernstlich von . . . getadelt für die versuchte Behauptung, es gäbe Richter die in Sachen ihrer Klasse notorisch vereingonnen sind“

Ich bedauere das, aber ich empfinde keine Reue. Ich erörterte den Entwurf zum Gewerkschaftsgesetz, der wie jeder weiß, weite Auslegungsmöglichkeiten den Richtern und Gerichten in Angelegenheiten überläßt, die für das arbeitende Volk von Bedeutung allerersten Ranges sind. Das ist an und für sich eine schlechte Sache; es mag tatsächlich gefährlich sein, wenn, wie jedermann weiß, ein weitverbreitetes Mißtrauen unter der Arbeiterschaft gegen die Richter herrscht. Ob dies Mißtrauen berechtigt ist oder nicht, ist eine Frage, die ich lieber in der Öffentlichkeit (in public) von irgendwem anders als einem hervorragenden Juristen beantwortet gesehen hätte. Für meinen Teil weise ich den Anspruch, daß Richter als außerhalb der Kritik stehend behandelt werden sollen, zurück. Einige fällen gerechte Urteile in Arbeitersachen wie in jeder andern Sache. Andere sind notorisch nicht imstande, zu vergessen, daß sie Menschen mit starken Vorurteilen sind. Wir wissen alle aus der Geschichte, was mit einer Institution wird, die eine Unfehlbarkeit beansprucht, die es in keiner menschlichen Klasse, Sekte, Körperschaft, in keinem Berufe gibt. Die Richter halten es aus, von einer freien und ungefesselten Kritik Nutzen zu ziehen. Mein Angreifer mag versichert sein, daß, wenn man erwartete, wir sollten uns einer kritiklosen Anbetung (adoration) der vollkommenen Gerechtigkeit aller Richter hingeben, wir das einfach nicht machen könnten, wenigstens wir aus dem gemeinen Volke, die die alte und die Geschichte unserer Tage gelesen haben.“

Einer so scharfen Kritik wie dieser werden überdies zurzeit in England nicht nur die Richter, sondern die Juristen überhaupt unterworfen. So findet man im Stimmungsberichte des Parlamentskorrespondenten derselben Zeitschrift v. 7. Mai folgende Bemerkungen, nachdem der Referent von der Unpopularität des Gewerkschaftsgesetzes gesprochen hat, die auch in Kreisen der Handwerker und Kleinkaufleute herrscht: „... wenn eine Regierung von Rechtsgelehrten oder von der Logik geleitet wird ohne Kenntnis der Massenpsychologie, ist sie unvermeidlich zum Ruin verdammt.“ An anderer Stelle heißt es: „Diese Rechtsgelehrten haben gar kein Verständnis für die menschliche Natur (human elements).“

Vielleicht sind solche scharfen Angriffe in einer weltbekanntesten Zeitschrift — die Schriftleitung scheint sie nicht für unberechtigt zu halten wie man aus manchen gelegentlichen Bemerkungen ersehen kann — nur aus der Heftigkeit des Kampfes um das Gewerkschaftsgesetz zu erklären, eines Kampfes, den Engländer selbst dahin charakterisieren, daß nicht Parteien einander gegenüberstehen, sondern zwei „Nationen“, eines Kampfes gleich dem zwischen Deutschen und Engländern, zwischen Polen und Russen oder zwischen Oesterreichern und Italienern.

Im Gegensatz zu den Angriffen auf Richter und Juristen überhaupt und der Tatsache, daß Laienstimmen zur Verteidigung nicht laut werden, haben es die öffentlichen Verwaltungen, die innere wie die Steuerverwaltung, besser. Auch sie werden unter die kritische Lupe genommen, bes. von der Unternehmerschaft. Für die Verwaltungen aber haben sich bald einflußreiche Fürsprecher gefunden, so Keynes in seinen Notes on economy (Anmerkungen über die Wirtschaft) und Sir Josiah Stamp, der bekannte Finanzmann. Man hat sogar das Wort von dem „Cant of economy“, der Salbaderei der Wirtschaft geprägt. Beachtet man das Verhalten der englischen Öffentlichkeit den Verwaltungen gegenüber, so müssen die Angriffe auf die Richter in noch grellerem Lichte erscheinen.

Gegenwärtig vermögen wir jedoch noch nicht zu glauben, daß sich in den Anschauungen der Engländer, denen nach übereinstimmendem Urteil erfahrener Kenner, wie z. B. dem Danziger Historiker Luchwaldt¹⁾ „vor allen Nationen eine besonders hohe Schätzung von Richter und Gesetz eigen ist, schon weil die jahrhundertalte Tradition der Geschworenenbank die Bürger gewöhnt hat, sich selbst als berufene Hüter des Rechts zu fühlen“, ein tiefgehender Umschwung der Meinungen über die Unparteilichkeit der Richter vollzogen hat.

Landgerichtsrat Dr. Martin, Chemnitz.

Mängel des Beschlußverfahrens vor den Arbeitsgerichten. Auffallend ist, daß die Regelung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverf. nur geringe Beachtung durch den sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags fand. Werden doch gerade in diesem Verfahren schwerwiegende Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erledigt, die vielfach den Gesamtstreitigkeiten der Schlichtungsausschüsse nahe verwandt sind. Von der Entsch. kann häufig der Arbeitsfrieden eines ganzen Betriebes abhängen.

Zwei Bestimmungen erfordern eingehende Erörterung: 1. Gemäß § 84 I AGG. hat die Kammer „auf Grund der Ergebnisse des Verf. nach freier Ueberzeugung“ zu entscheiden. Die Vorschrift ist offenbar § 286 I ZPO. nachgebildet und doch anders.

Da nach § 80 II AGG. für das Beschlußverf. die Beweisaufnahmevorschriften der ZPO. mittelbar gelten, so würde die Bedeutung der Bestimmung darin bestehen können, daß die Beweisregeln der ZPO. ausgeschlossen werden sollen. Die gesetzliche Beweiskraft des Parteieides scheidet aber ohnehin aus, weil es im Beschlußverf. nur „Beteiligte“ gibt. Daß ein „Beteiligter“ nicht zum Eide zugelassen werden soll, ergibt § 83 III AGG. Es kämen also nur die Beweisregeln des Urkundenbeweises in Betracht. Ich möchte aber annehmen, daß sie schon durch § 83 III („Urkunden einsehen“) ausgeschaltet sein sollen. Abgesehen davon ist nicht einzusehen, warum diese Beweisregeln nicht gelten sollen. Der Sinn der Vorschrift muß also wohl ein anderer sein.

Soll sie etwa nur an solchen Fällen, in denen die Behandlung von Beweisaufnahmen noch freier dastehen sollen als die ordentl. Gerichte, und an Beweisanträge nicht gebunden sind? Das ergibt m. E. bereits § 83 III AGG. („können“). § 84 I AGG. betrifft offensichtlich nur die Würdigung des abgeschlossenen Verf.

Kaum denkbar erscheint es mir — wie aus den Abweichungen von § 286 ZPO. im Wortlaute des § 84 I AGG. gefolgert werden könnte —, daß das ArbGer. Behauptungen und Beweisergebnisse unbeachtet lassen könnte, sich also über ihre Erheblichkeit nicht zu äußern brauchte. Ein Recht zu solcher Auffassung gibt allerdings die m. E. verfehlteste Bestimmung des AGG., der § 89 I S. 2 AGG. Danach findet eine Zurückverweisung einer durch Rechtsbeschwerde an das Landes- oder ReichsarbGer. gelangten Beschlusssache unter keinen Umständen statt. Der Zweck der Vorschrift wird sein, daß das BeschwGer. wesentlich nur grundsätzliche Rechtsfragen entscheiden, nicht aber Verfahrensvorschriften erörtern soll, die nur für den Einzelfall wichtig sind. Daß u. U. auch das Verf. einer Nachprüfung unterliegt, ergibt § 86 II AGG., der nur bestimmte Verfahrenseinwendungen ausschließt. So würde z. B. im allg. ein Beschluß aufzuheben sein, dem ein Anhören bestimmter Beteiligter nicht vorausgegangen ist (§ 83 AGG.).

Es ist demnach die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß das Gesetz durch § 84 I S. 1 in wichtigen Streitigkeiten ausdrücklich dem ArbGer. gestatten will, über das Vorbringen der Parteien und ein Beweisergebnis willkürlich hinwegzugehen.

2. Die Bestimmung des § 89 I S. 2 ist in allen Fällen ein unüberbrückbares Hindernis einer sachgemäßen Entsch., wo der das Verf. einleitende Antragsteller oder der Gegner des Antrags sich auf mehr als einen selbständigen Rechtsgrund für ihre Auffassungen stützen und das ArbGer. auf Grund der Prüfung des einen Rechtsgrundes ohne Prüfung der übrigen zu einem nach Meinung des BeschwGer. falschen Ergebnis kommt.

Ein Beispiel möge dies erläutern:

Ein Arbeitgeber beantragt die Auflösung des Betriebsrates, weil er sich weigere,

1. bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden förmlich mitzuarbeiten. (§ 66 Ziff. 2 BRG.),
2. sich zu dem ihm vorgelegten Entwurfe gemeinsamer Dienstvorschriften zu äußern. (§§ 66 Ziff. 5, 75 BRG.). Der Betriebsrat bestreitet ersteres, gibt aber letzteres zu. Das AG. sieht in der letzteren Weigerung eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Betriebsrats und spricht die Auflösung aus, ohne Beweis zu erheben über die angebliche Weigerung der Mit-

¹⁾ Vgl. dessen Geschichte der Ver. Staaten, Bd. I, S. 171.

wirkung bei Einführung neuer Arbeitsmethoden. Das BeschwGer. sieht in der Weigerung einer Äußerung zu dem Dienstvorschriftenentwurf keine Verletzung gesetzlicher Pflichten (§ 41 BRG.), weil die Weigerung gleichstehe der Erklärung, die Dienstvorschriften erschienen dem Betriebsrate ungeeignet, und weil mangels Einigung der Schlichtungsausschuß angerufen werden könne.

Das BeschwGer. darf die Sache nicht zurückweisen, wie soll es aber entscheiden? Der angefochtene Beschluß ist aufzuheben. Da er das ganze Verf. erledigt hat, kann nicht das ArbGer. das Verf. zur Prüfung des anderen angeblichen Auflösungsgrundes fortsetzen — abgesehen davon, daß das einer Zurückverweisung praktisch gleich sein würde. Der Arbeitgeber kann seinen Antrag auch m. E. nicht wiederholen, da über ihn rechtskräftig entschieden ist. Diese Rechtskraft ergibt sich unzweideutig aus dem sonst unverständlichen (§ 88 II) Satz 3 des § 89 I AGG. Diese Best. will wohl auch unmittelbar darauf hinweisen, daß irgendeine Fortsetzung des Verf. im I. Rechtszuge ausgeschlossen ist.

Eine Zurückverweisung ist aber auch in folgenden Fällen unentbehrlich:

Ein Arbeitgeber beantragt Ersatz der verweigerten Zustimmung des Gruppenrats zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes des Gruppenrats gemäß § 97 BRG. Er bemerkt hierbei, daß die Zustimmung des Gruppenrats seiner Meinung nach nicht erforderlich sei, weil d. i. e. — Eine inh. Gruppenratsmitgliedes außerdem durch teilweise Stillelegung seines Betriebes erforderlich sei (§ 96 II Ziff. 2 BRG.). In einem Rechtsstreite vor einer anderen Kammer des ArbGer., in der das Betriebsratsmitglied auf Feststellung seiner Unkündbarkeit geklagt habe, sei jedoch angenommen, daß eine teilweise Stillelegung vorliege. Die übereinstimmenden Angaben aller Beteiligten über die Maßnahmen des Arbeitgebers, die er als teilweise Stillelegung bezeichnet, führen dazu, daß die Beschlufkammer den Antrag des Arbeitgebers zurückweist. Die Zustimmung zur Entlassung sei nicht erforderlich, weil eine teilweise Betriebsstillelegung stattgefunden habe, von der der Antragsgegner betroffen sei. Nun müßte es dem Arbeitgeber doch möglich sein, eine einheitliche Entsch. in seinem Sinne herbeizuführen. Wird vor dem Landesarbeitsgericht und vielleicht auch dem Reichsarbeitsgericht das Urteil der anderen Kammer des AG. bestätigt, so kann er dem Gruppenratsmitgliede vielleicht nur deshalb nicht wirksam kündigen, weil die Beschlufkammer ihm eine sachliche Entsch. über den Antrag auf Ersatz der Zustimmung versagt. Tatsächlich steht er rechtlos da. Die Rechtsbeschwerde hilft ihm nichts, weil sie nur zu einer praktisch bedeutungslosen Aufhebung des Beschl. des AG. führen kann, die eine Verhandlung über den Ersatz der Zustimmung nicht ermöglicht.

Weitere Fälle sind die, daß ein Beteiligter dem § 83 AGG. zuwider nicht gehört ist, oder eine Person als Vorsitzender in dem Verf. mitgewirkt hat, der die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Amtes nicht erfüllt (§ 86 II). Sollen solche Verstöße überhaupt der Beschwerde zugänglich sein, so wird sich das BeschwGer. des AGG. der Auffassung des Reichsgerichts als Revisionsgericht anschließen müssen, daß immer dann die angefochtene Entsch. als auf solchen Gesetzesverletzungen beruhend anzusehen ist, wenn nach Lage der Sache die Möglichkeit besteht, daß das ArbGer. bei dem Fehlen dieser Verstöße zu einer anderen Entsch. gekommen wäre (RGZ. 82 S. 275). Das BeschwGer. würde also auf Grund dieser Verletzungen von Verfahrensvorschriften Beschlüsse des ArbGer. aufzuheben haben — und damit den Antragsteller, der die Verfahrensverstöße nicht veranlaßt, geschweige verschuldet hat, rechtlos machen.

Wenn Dersch-Volkmar meinen, daß § 89 I S. 2 „in Fällen mangelnder Sachaufklärung und einer infolgedessen erfolgenden Aufhebung des angefochtenen Beschl. zu Härten führen könne“ (Anm. 5 zu § 89), so wird diese Ansicht m. E. der Sachlage nicht entfernt gerecht. Die Vorschrift ist unerträglich. Sie muß beseitigt werden.

Landgerichtsrat Hübner, Lüneburg.

Wird der Versailler Vertrag als maßgeblich anerkannt für in der Schweiz wirksam werdende Rechtsverhältnisse? Diese Frage schneidet Prof. Dr. Reichel am Schlusse seines Artikels über die „Nichtanerkennung englischer Kriegsliquidationsmaßnahmen in der Schweiz“ (S. 1091 d. Bl.) an. Sie ist vom Bundesgericht bereits klipp und klar mit den Worten beantwortet (EBG. 46², 423);

„Da die Schweiz am Friedensvertrag von Versailles nicht als Kontrahentin beteiligt ist, haben seine Bestimmungen für ihr Staatsgebiet keine Gesetzeskraft.“

Der Referent im Zürcher Obergericht drückte das in den mündlichen Verhandlungen noch drastischer aus mit den Worten:

„Der Versailler Vertrag ist kein Friedensvertrag, sondern eine letzte Kriegsmaßnahme.“

Rechtsanwalt Dr. Fick, Küsnacht.

Zurückgenommene Aufwertungsanmeldungen und §§ 14 und 17 der Novelle v. 9. Juli 1927.

Die Novelle zum AufwGes., das Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken, enthält eine empfindliche Lücke. Im § 14 ist bestimmt, daß Hypotheken, Grundschulden usw., die vom Erwerber des Grundstückes oder für dessen Rechnung abgelöst sind, kraft Rückwirkung wieder einzutragen sind, ohne daß der Erwerber sich darauf berufen kann, daß in dem gemäß § 892 bestimmten Zeitpunkt Löschungsbewilligung vorlag, bzw. gleichzeitig erteilt wurde.

Der § 14 enthält nichts darüber, wie Gläubiger, die auf Grund des bisher bestehenden Rechtszustandes Ansprüche auf Wiedereintragung der Hypothek nicht geltend machen konnten, ihre Ansprüche zu verfolgen haben. Da das Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken eine Novelle zum AufwGes. ist, bleibt es im übrigen bei den Bestimmungen dieses Gesetzes. Voraussetzung ist also, daß der Gläubiger, der Ansprüche aus § 14 des Ges. v. 9. Juli geltend machen will, seine Ansprüche gemäß § 16 AufwGes. bis zum 1. Jan. 1926 angemeldet haben muß.

Hat er also unter Würdigung der früheren Rechtslage die Anmeldung unterlassen, so ist nötig, daß, gestützt auf § 16 Abs. 1 der Novelle, er die Anmeldung bis zum 1. Okt. 1927 nachholt, da die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 zweifelsohne gegeben sind, konnte doch mit einer Aenderung der Gesetzgebung der Aufwertungsgläubiger nicht rechnen.

Wie aber, wenn der Aufwertungsgläubiger die Hypothek angemeldet, die Anmeldung aber nachträglich zurückgenommen hat? In der Praxis hat es sich oft ereignet, daß der Grundstückseigentümer unter Bestreiten der dinglichen Haftung den Hypothekengläubiger zur Rücknahme der Anmeldung aufgefordert hat und zum Verzicht auf die Rechte aus der Anmeldung unter Androhung der negativen Feststellungsklage veranlaßt. Versprach die Durchführung nach bisheriger Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg, so haben die Aufwertungsgläubiger meist dieser Aufforderung entsprochen. Das Ergebnis ist dann aber, daß sie praktisch durch § 14 der Novelle, der ihnen helfen wollte, keine Hilfe erhalten haben, denn gemäß § 17 der Novelle stehen nur Vergleiche und rechtskräftige Entsch. der Anwendung der Novelle nicht entgegen. Die Zurücknahme der Anmeldung und der Verzicht auf den Anspruch auf Aufwertung auf Grund einer vom dinglichen Schuldner an den Gläubiger gerichteten Aufforderung stellt aber weder einen Vergleich noch eine rechtskräftige Entsch. dar, fehlt es doch für die Annahme eines Vergleichs an der Voraussetzung des gegenseitigen Nachgebens. Hat der Gläubiger ausdrücklich auf die Rechte aus der Anmeldung verzichtet, so kann er m. E. auf Grund des § 14 gegen den Grundstückseigentümer neue Rechte nicht mehr herleiten. Aber selbst wenn er sich nur darauf beschränkt hat, die Aufwertungsanmeldung zurückzunehmen, dürfte er auf Grund des § 14 nicht mehr gegen den Grundstückseigentümer vorgehen können. Die Zurücknahme der Aufwertungsanmeldung ist zwar in einer, in der JW. 1927 S. 733 abgedruckten Entsch. des LG. Altona dahin aufgefaßt worden, daß sie nicht als Verzicht auf den Aufwertungsanspruch anzusehen sei. Dieser

Rechtsauffassung vermag ich mich aber nicht anzuschließen. Zieht man die Literatur und Rechtsprechung zu § 515 ZPO. — Zurücknahme der Berufung — heran, so ergibt sich, daß fast allgemein, insbes. vom RG., die Zurücknahme der Berufung als Verzicht auf das Rechtsmittel aufgefaßt wird¹⁾.

Die Zurücknahme einer Aufwertungsanmeldung anders aufzufassen, erscheint unbegründet. Im Gegenteil, gerade wenn die Zurücknahme auf Verlangen des Erwerbers des Grundstücks und beeinflusst von der Drohung mit der klagweisen Inanspruchnahme erfolgt ist, wird man sie nur als einen Verzicht auffassen können. Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß in allen Fällen, in denen eine Anmeldung kraft Rückwirkung vorgenommen ist, auf Grund des § 14 der Novelle nur dann erneut vorgegangen werden kann, wenn die Anmeldung nicht zurückgenommen ist. Ist überhaupt keine Anmeldung unter Würdigung der früheren Rechtslage erfolgt, so muß sie gemäß § 16 Abs. 1 der Novelle bis zum Okt. 1927 nachgeholt werden.

Rechtsanwalt Dr. Philipp Möhring, Berlin.

„Der Beklagte“. Ohne eine Debatte über Quellen entfachen zu wollen, kann ich doch einige Bemerkungen zu dem Artikel „Der Beklagte“, S. 1087 d. Bl., nicht unterdrücken.

Auch das Wort „Klage“ oder „klagen“ bedeutet ursprünglich nur den Ausdruck des Schmerzes. Diese Worte sind aber in der Rechtssprache die Bezeichnungen bestimmter Begriffe geworden. Die Rechtssprache kannte im Mittelalter auch den Ausdruck „beklagen“ im Sinne von „mit Klage überziehen“. Diese Wortbildung ist sprachlich nicht zu beanstanden; man denke an „belohnen“, „bestrafen“ u. a. Jedes größere deutsche Wörterbuch weist Stellen des Gebrauchs von „beklagen“ nach. Dem entsprach die Weiterbildung „Beklagter“. Der Ausdruck „beklagen“ ist ja außer Übung gekommen. Aber das Wort „Beklagter“ ist durch jahrhundertlange Übung geheiligt worden. Und wir Juristen sollten uns über jeden technischen Kunstausdruck, der einen bestimmten Rechtsbegriff umschreibt, nur freuen. Kein Jurist nimmt Anstoß daran, in Wechselsachen vom „Bezogenen“ zu sprechen, obwohl der damit bezeichnete Wechselschuldner doch auch kein „Rohrstuhl“ ist.

Landgerichtsdirektor Dr. Apel, Leipzig.

Billigkeitserlaß von Grunderwerb- und Kraftfahrzeugsteuer. Die Steuerbehörden müssen täglich bei Anträgen auf Billigkeitserlaß von Steuern Unkenntnis oder Verkennerung der Bestimmungen und Verwaltungsübung selbst in Anwaltskreisen feststellen. Wohl ist die allg. Bestimmung von § 108 RAbG.O. bekannt. Unbeachtet aber bleiben die für die Verkehrssteuern vorhandenen Sondervorschriften, besonders der Grunderwerb- (GrErwSt.) und Kraftfahrzeugsteuer (KrSt.).

Zunächst ist von dem Billigkeitserlaß die Befreiung oder Ermäßigung bestimmter Arten von Steuerfällen auf Grund positiver Bestimmung zu unterscheiden. Wenn die Befreiung oder Ermäßigung wirtschaftlich meist auch gleichbedeutend mit dem Billigkeitserlaß sein dürfte, so trifft dies rechtlich nicht zu. Im ersteren Falle besteht ein Rechtsanspruch auf Freistellung oder Ermäßigung, während der Billigkeitserlaß als einseitiger Staatshoheitsakt nur nach pflichtmäßigem Ermessen der Steuerstelle unter Berücksichtigung der Sonderumstände des Falls erfolgen kann. Fälle ersterer Art sind z. B. bei der GrErwSt. als rein sachliche Befreiungen oder Ermäßigungen in §§ 8, 14, 18, 19, 23 u. a., bei der KrSt. im § 2 KrStG. enthalten. Für den Billigkeitserlaß von Steuern aller Art sind die allg. gesetzl. Richtlinien im § 108 Abs. 1 RAbG.O. gegeben. Die Begriffsbestimmung der „Billigkeit“ überläßt das Gesetz der Verwaltungsauslegung. Allgemein ist nach der auf ministeriellen Anweisungen beruhenden Verwaltungsübung für den Billigkeitserlaß in persönlicher Hinsicht Voraussetzung, daß die wirtschaftliche Existenz des Pflichtigen durch Nichterlaß der Steuer gefährdet würde und durch

gänzliche oder teilweise verzinsliche oder unverzinsliche Stundung mit oder ohne Sicherheitsleistung nicht geholfen werden kann. Zu dieser für die Besitzsteuern nötigen und ausreichenden persönlichen Voraussetzung für den Billigkeitserlaß treten für die Verkehrssteuern, entsprechend ihrem Zwecke der steuerlichen Erfassung von Vorgängen des Wirtschaftslebens und Verkehrs (z. B. Grundstücksumsatz, Wegebenutzung durch Kraftfahrzeuge), noch besondere sachliche Gesichtspunkte, die in der Antragspraxis meist übersehen werden. Es seien hier nur die Gesichtspunkte für die die Steuerstellen meist beschäftigenden Erlaßanträge für GrErwSt. und KrSt. skizziert.

1. Die GrErwSt. soll den Verkehrsvorgang des Grundstücksumsatzes als solchen steuerlich erfassen. Soweit nicht die Voraussetzungen für Befreiung oder Ermäßigung von der Steuer gesetzlich gegeben sind, ist die Steuer ohne Rücksicht auf die Person der Beteiligten und die beim Grundstücksumsatz im einzelnen Fall verfolgten Zwecke zu erheben. Daraus ergibt sich, daß ein Erlaß der GrErwSt. aus Billigkeitsgründen nach § 108 RAbG.O. und dem ergänzenden, auch die Zuschläge zur GrErwSt. umfassenden § 35 Abs. 1 GrErwStGes. v. 10. Sept. 1919 nur in Fällen einer vom Gesetz nicht gewollten Härte möglich ist¹⁾. Das Gesetz (§ 35 Abs. 1 S. 2) erwähnt nur, daß „insbesondere die Fälle berücksichtigt werden sollen, in denen der Erwerb von Grundstücken durch einen Hypotheken-, Grundschild-, Rentenschuld- oder Reallastgläubiger zur Rettung seiner Hypothek erfolgt“. Nach der Verwaltungsübung kommt noch der teilweise oder gänzliche Billigkeitserlaß der GrErwSt. beim Erwerb des ersten Ersatzgrundstückes durch Personen, die aus abgetretenen Gebieten vertrieben sind, dort ihren Grundbesitz aufgeben mußten und sich durch Erwerb des Ersatzgrundstückes eine neue Existenz schaffen, in Betracht, sofern die persönlichen Verhältnisse des Erwerbers (Verschuldung, großer Familienstand, Erwerbsunfähigkeit usw.) einen Steuererlaß rechtfertigen²⁾. Für die aus den Kolonien verdrängten Deutschen kann wegen der von ihnen gebrachten Opfer eine günstige Beurteilung der persönlichen Verhältnisse Platz greifen³⁾. Die Hoffnung vieler Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern auf Billigkeitserlaß der GrErwSt. für ein erworbenes Grundstück muß hiernach zunichte werden, da die persönliche Eigenschaft als Kriegsbeschädigter allein zum Billigkeitserlaß der GrErwSt. als einer reinen Verkehrssteuer nicht ausreicht, Befreiung vielmehr nur unter bestimmten Voraussetzungen von § 21 Abs. 1 GrErwStG. in Verb. mit den „näheren Bestimmungen“ des Reichsrates v. 14. Juni 1923 möglich ist.

2. Das Aufkommen der KrSt. auf Grund des KrStG. v. 19. Mai 1926 haben die Länder zum Zwecke der öffentlichen Wegeunterhaltung zu verwenden. Demgemäß hat diese reine Verkehrssteuer jeder Benutzer von Kraftfahrzeugen i. S. von § 2 KrStG. ohne Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse zu entrichten, sofern nicht eine der eng begrenzten Befreiungsvoraussetzungen von § 2 KrStG. vorliegt. Während aber bisher ein die Person des Fahrzeugbesitzers berücksichtigender Billigkeitserlaß dieser Steuer nach der Verwaltungsübung praktisch kaum in Frage kam, ist dies nach dem Erlaß des RFin. v. 27. Nov. 1926, III. Rv. 29 224, in folgenden Hauptfällen möglich:

a) Kriegsbeschädigten, die infolge ihrer Kriegsbeschädigung in der Gehfähigkeit beschränkt und auf Benutzung eines Fahrzeuges angewiesen sind, kann auf Antrag die KrSt. für Krafttrader und Personenkraftwagen bis zu 8 PS während der Dauer der Zulassung und Benutzung für ein bestimmtes Fahrzeug durch einen bestimmten Kriegsbeschädigten ganz oder teilweise widerruflich erlassen werden, soweit deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre. Bei der Beurteilung, ob und in welcher Höhe dem Antrage stattzugeben ist, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kriegsbeschädigten, die Schwere der Beschädigung sowie der Umstand zu berücksichtigen, ob das Fahrzeug ausschließlich der Beförderung des Kriegsbeschädigten dient.

¹⁾ Erl. d. RFin. v. 12. Aug. 1925 — III. Rv. 9541.

²⁾ Erl. v. 29. Jan. 1925 — III. Dv. 6060.

³⁾ Erl. v. 1. April 1926 — III. Rv. 16 213.

¹⁾ Vgl. Gaupp-Stein, V zu § 515, RG. Bd. 38 S. 427.

Erstattung von KrSt. für bereits abgelaufene Steuerkarten kommt nicht in Frage.

b) Falls bei Neueinstellung eines Kraftfahrzeuges eine Steuer festgesetzt, dieses jedoch nicht in Betrieb genommen ist, kann die Steuer auf Antrag bis auf 5 M. ermäßigt werden, wenn der Steuerpflichtige nach Festsetzung der Steuer auf Aushändigung der Steuerkarte verzichtet und glaubhaft macht, daß das Fahrzeug von ihm nicht zum Befahren öffentlicher Wege oder Plätze benutzt ist.

Die praktische Handhabung des Billigkeitserlasses von Verkehrssteuern durch die Reichsfinanzbehörden wird im Schrifttum und durch den Steuerschuldner verschiedenartig kritisiert. Vielfach wird der Anlaß hierfür die Verknennung des Zweckes und Charakters der Verkehrssteuern und der mit den Bestimmungen über den Billigkeitserlaß verfolgten gesetzgeberischen Absichten sein. Unmöglich ist jedoch stets Billigkeitserlaß, wenn der Käufer eines Grundstücks oder Kraftwagens wohl die Befriedigung des Verkäufers, der Gerichts-, Notariats- und sonstigen Gebühren geregelt hat in der Hoffnung, vom steuerfiskalischen Gläubiger ohne sachliche Gründe Befreiung von der betr. Verkehrssteuer aus rein persönlichen Gesichtspunkten zu erhalten, auch wenn er die Allgemeinheit (z. B. durch Wegeabnutzung durch Kraftwagen) besonders belastet.

Regierungsrat Dr. Ahrens, Stettin.

Nachträgliche Anmeldung von Aufwertungsansprüchen. Nach der Novelle z. AufwGes. kann der Hypothekengläubiger nachträglich den Aufwertungsanspruch bis 1. Okt. d. J. anmelden und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Nachweis der unverschuldet unterlassenen Anmeldung beantragen. Diese Bestimmung findet m. E. besonders für die Aufwertung kraft Vorbehalts Anwendung. Bis zum Ablauf der Anmeldefrist war man sich über den Begriff des Vorbehalts der Rechte nicht einig, insbes. ging man entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes von der strengen Auslegung aus, daß vom Gläubiger ein ausdrücklicher schriftlicher oder mündlicher Vorbehalt der Rechte für den Fall einer später abzuändernden Gesetzgebung gemacht und das Verlangen nach einer Nachzahlung gestellt werden müßte. Im Laufe der Zeit haben die höheren Gerichte den Begriff des Vorbehalts in hohem Maße zugunsten der Hypothekengläubiger erweitert und jede Erklärung des Gläubigers dem Schuldner gegenüber als Vorbehalt bezeichnet, aus der man entnehmen kann, daß der Gläubiger sich mit der Zahlung nicht als befriedigt fühle. Unter Umständen genügt zum Begriff des Vorbehalts sogar die Äußerung des Gläubigers, daß er wertvolles Geld dem Schuldner gegeben habe und wertloses Geld zurückerhalte, mit dem er nichts kaufen könne, sofern nur aus dieser Äußerung der Schluß zu ziehen ist, daß der Gläubiger die Leistung nicht als vollständig anerkenne. Dieser Vorbehalt kann auch dem Vertreter des Schuldners (Rechtsanwalt, Bürovorsteher) gegenüber und auch vor der erfolgten Annahme der Leistung erklärt sein, sofern nur die Umstände ergeben, daß er noch als fortwirkend angesehen werden sollte. Und mancher Aufwertungsrichter und Rechtsanwalt wird irrtümlicherweise den um Rat suchenden Gläubiger damals dahin belehrt haben, daß nach dem von ihm geschilderten Tatbestand ein Vorbehalt der Rechte bei der Annahme der Leistung nicht vorgelegen habe. Und mancher Gerichtsschreiber wird bei der Entgegennahme der Anmeldungen den Gläubiger bei Zahlungen vor dem 15. Juni 1922 kurz gefragt haben, ob er bei der Annahme der Hypothekenvaluta einen ausdrücklichen Vorbehalt dem Schuldner erklärt habe, und bei Verneinung dieser Frage die Protokollierung der Anmeldung unterlassen haben, da ein Aufwertungsanspruch nicht bestehe.

Durch die Novelle ist nun diesen Hypothekengläubigern Gelegenheit geboten, die unverschuldet unterlassene Anmeldung bis 1. Okt. nachzuholen. Ein Nichtverschulden des Gläubigers wird man ohne weiteres annehmen müssen, wenn dieser als Laie sich an die ihm von berufener Seite erteilte Auskunft strengte gehalten hat und die Anmeldung deshalb unterblieben ist. Da die Novelle den Zweck hat, Härten des Gesetzes möglichst auszugleichen, wird man

den Begriff des Nichtverschuldens weit ausdehnen müssen und neben Gesetzesunkennntnis in den meisten Fällen auch hohes Alter, Gebrechlichkeit, längere Krankheit, späteres Auffinden von Urkunden, Geschäftsungeandtheit als einen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ansehen können. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist an keine Frist gebunden, jedoch empfiehlt es sich, ihn mit der Anmeldung zu verbinden. Ich glaube, daß jetzt viele Gläubiger, denen erst nach Ablauf der Anmeldefrist der Begriff des Vorbehalts der Rechte klar geworden ist, mit Aufwertungsansprüchen an die Schuldner herantreten werden; nur wird es für sie oft schwer sein, im Wege des Prozesses den Vorbehalt, insbes., wenn er nur mündlich erfolgt ist, zu beweisen.

Rechtsanwalt Austen, Oberhausen.

Zum Konkursprivileg der Tabaksteuer. Die Erhebung der Tabaksteuer vollzieht sich regelmäßig so: Der Gewerbetreibende bezieht vom Reich „Steuerzeichen“ (Banderolen). Ihr Gegenwert ist ihm gesetzlich auf etwa 3 Monate (§12 TabStGes.) gestundet. Bringt er Erzeugnisse in den Inlandsverkehr, so entsteht die eigentliche Steuerschuld¹⁾. In diesem Augenblick hat er die Steuerzeichen zu „verwenden“, d. h. die Banderolen auf die Verpackungen zu kleben. Durch die Verwendung der Steuerzeichen wird die Steuer „entrichtet“ (§ 11 TabStGes.). Die verwendeten Steuerzeichen brauchen erst bei Ablauf der gesetzlichen Stundungsfrist (§ 12 TabStGes.) bezahlt zu werden.

Im Konkurs genießt die Tabaksteuer, wie jede andere Reichssteuer, das Vorrecht des § 61 (Ziff. 2) KO. Der häufigste Fall, in dem ihre Anmeldung im Konkurs praktisch wird, ist der, daß der Gemeinschuldner Steuerzeichen bezogen und verwendet, aber (infolge der gesetzlichen Kreditierung des Steuerwertes) noch nicht bezahlt hat. Gerade für diesen wichtigsten Fall gab die eigenartige Regelung der Tabaksteuererhebung Anlaß zu Bedenken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Vorrechtes nach § 61 KO. überhaupt gegeben seien.

Vertrat man auf Grund des § 11 TabStGes. die Ansicht, daß durch die Verwendung der Steuerzeichen („Entrichtung“ der Steuer) der eigentliche Steueranspruch erloschen sei²⁾, so war damit der Steueranspruch selbst für die Begründung des Konkursvorrechtes ausgeschaltet. Uebrig blieb nur der durch den Bezug entstandene Anspruch auf Bezahlung der Steuerzeichen. Dieser Anspruch wurde mit Vorliebe als eine bloße Kaufpreisforderung angesehen³⁾. Eine solche aber ist im Konkurs nicht bevorrechtigt.

Auf diese Art geriet man in eine Art juristischer Zwickmühle, die das Konkursprivileg der Tabaksteuer gerade in den praktisch häufigsten Fällen auszuschließen schien — ein Ergebnis, das sicher weder dem Sinn des TabStGes. noch dem der KO. gerecht wurde. Um einen Ausweg zu finden, wollte man die „Kaufpreisforderung“ von dem Augenblick an einer Steuerforderung gleichstellen, in dem die „gekauften“ Zeichen zwecks Entrichtung der Steuer „verwendet“ worden wären⁴⁾. Theoretisch befriedigte diese Lösung nicht. Eine Kaufpreisforderung kann nicht dadurch ihre rechtliche Natur ändern, daß der Kaufgegenstand vom Käufer so oder so verwendet wird.

Nunmehr hat das RG. durch Urt. v. 8. Okt. 1926, VI. 209 26 (Ztschr. für Zölle u. VerbrSt. S. 228 ff.) beide Hindernisse, die dem Konkursvorrecht der Tabaksteuer im Wege zu stehen schienen, beseitigt. Es sagt:

1. Durch die Verwendung der Steuerzeichen wird die Steuerschuld wohl „entrichtet“, aber nicht getilgt. Die Zeichenverwendung ist nur eine Form der Entrichtung. Getilgt kann eine Steuerschuld immer nur durch Zahlung werden. Das Konkursvorrecht besteht mithin, weil der eigentliche Steueranspruch noch besteht.

2. Der Anspruch auf Bezahlung der Steuerzeichen ist keine Kaufpreisforderung, sondern ein „steuerrechtlicher

¹⁾ Arlt, Anm. 1 zu § 9 TabStGes.

²⁾ So Zschaler, Ztschr. f. Zölle u. VerbrSt. 1926, S. 7ff.

³⁾ Zschaler a. a. O., OLG. Dresden, Urt. v. 11. Juni 1926 S. 210 a. a. O.

⁴⁾ Zschaler a. a. O., OLG. Dresden a. a. O., Hänselmann S. 168ff. a. a. O.

Anspruch“. Da die Zeichen „nicht wegen ihres inneren oder Verkehrswertes, sondern lediglich zum Zwecke der Versteuerung“ bezogen werden, steht der Anspruch auf ihre Bezahlung konkursrechtlich dem eigentlichen Steueranspruch gleich. Er genießt stets das Vorrecht des § 61 KO., mag der eigentliche Steueranspruch bereits entstanden sein oder nicht.

Die praktische Bedeutung dieser Sätze geht weit über den hier behandelten Regelfall hinaus. Dem RG. zufolge ist ein Konkursvorrecht auch ohne Entstehung des Steueranspruchs, also schon dann gegeben, wenn die Steuerzeichen lediglich bezogen, aber noch nicht für eine in Verkehr gebrachte Ware verwendet sind — ein Ergebnis, zu dem man unter der Herrschaft der „Kaufpreistheorie“ niemals gelangen konnte¹⁾. Der Steuerfiskus und das Tabakgewerbe werden diesem Ergebnis mit entgegengesetzten Gefühlen gegenüber stehen. Der Jurist aber darf es begrüßen, daß auf diesem Sondergebiet ein neuer Schritt getan ist, um das öffentliche Recht aus dem Banne bürgerlich-rechtlicher Vorstellungen zu lösen.

Rechtsanwalt Dr. Fabricius, Berlin.

Zur Frage der Ausgleichsfähigkeit von Schadensersatzforderungen. Die Frage, ob Schadensersatzforderungen zu den Geldverbindlichkeiten gehören, die der Regelung im Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages unterliegen, ist auch heute noch nicht entschieden.

Diese Frage hat ihre Ursache in dem Begriff der „debt“ des englischen Textes des Art. 296 des Vers. Vertr. Während sich der Begriff der „dette“ des französischen Textes mit dem Begriff der „Geldschuld“ im deutschen Recht deckt, spielt die „debt“ im englischen Recht eine ganz andere Rolle. „Debt“ ist eine ihrem Betrage nach feststehende, mit Klagrecht versehene Geldforderung. Zum Begriff der „debt“ gehört daher auch noch der Rechtszwang zu ihrer Eintreibung und vor allem Liquidität: die Schuld muß auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sein. Daher gehören nicht zu den „debts“ Forderungen, die nicht auf einen ziffernmäßig durch Vertrag oder gerichtliches Urteil fest bestimmten Betrag gerichtet sind, in erster Linie also Schadensersatzforderungen, deren Höhe noch nicht durch Urteil oder Vergleich festgestellt ist, sog. „unliquidated damages“.

Da nun die „dette“ des französischen Textes nicht die strengen Voraussetzungen der englischen „debt“ enthält, fragt es sich, welchen Begriff man bei dieser Verschiedenheit der beiden Vertragstexte der Auslegung des Art. 296 zugrunde legen soll. An sich ist eine Bevorzugung des englischen Textes gegenüber dem französischen nicht zulässig, da Art. 440 Abs. 3 des Vers. Vertr. beide Texte für authentisch erklärt. Aber es ist zu beachten, daß das Ausgleichsverfahren nicht nur auf einem englischen Gedanken beruht, sondern auch dem Art. 296 ein fertiger englischer Entwurf zugrunde gelegen hat, also die ganze Sektion III des X. Teiles des Vers. Vertr. englischen Ursprungs ist. Daher gebührt den Rechtsbegriffen des englischen Textes als den ursprünglichen der Vorzug. Außerdem spricht der englische Text der Ziff. 1 und 2 des Art. 296 von „debts payables . . .“; der französische von „dettes exigibles . . .“, obwohl dem englischen Ausdruck „payable“ der französische „payable“ entsprechen würde. Der französische Text gebraucht also das Wort „eintreibbar“ dort, wo der englische Text von „Fälligkeit“ spricht. Diese Betonung der Eintreibbarkeit zeigt, daß die französischen Redaktoren des Art. 296 die Bedeutung der „debt“ im englischen Recht kannten und, da die französische „dette“ nicht wie die englische „debt“ die Eintreibbarkeit, Klagbarkeit in sich schließt, den englischen Begriff durch den Zusatz „exigible“ wiederzugeben versuchten.

Daraus ergibt sich, daß der englische Begriff der „debt“ für das Ausgleichsverfahren maßgebend ist und auch die Liquidität zu seinen Voraussetzungen gehört. Illiquide Forderungen, vor allem Schadensersatzforderungen gehören daher nicht in das Ausgleichsverfahren²⁾.

¹⁾ Hänselmann a. a. O.

²⁾ In diesem Sinne auch Rabel, Rechtsvergleichung vor den Gem. Schiedsgerichten, II. Abh. z. Friedensvertr., Heft 4. Isay, Private Rechte u. Interessen im Vers. Vertr., Berlin 1923. Partsch, Vorlesung: Private Rechte im Vers. Vertr., in der Berliner Univ. 1924/25,

Ueber die prinzipiellen Gründe für eine Elimination illiquider Forderungen aus dem Ausgleichsverfahren ist in der Literatur des Vers. Vertr. so gut wie nichts gesagt worden. Dölle (S. 95 ff.) behauptet, der Grund für die Ausscheidung der illiquiden Forderungen läge in technischen Schwierigkeiten, in der Notwendigkeit, die ziffernmäßige Höhe einer Schadensersatzforderung erst durch ein unständliches Verfahren festzustellen. Diese Ansicht bedeutet aber m. E. eine Verkenntung des Wesens des Ausgleichsverfahrens. Der Grund für den Ausschluß illiquider Forderungen aus dem Ausgleichsverfahren liegt nicht in technischen Schwierigkeiten, sondern in ihrer Unfähigkeit zur Valoration! Diese soll die Vorkriegsgläubiger gegen eine Entwertung ihres Forderungsbetrages schützen. Ist aber die Forderung nicht auf einen ziffernmäßig bestimmten Betrag gerichtet, so ist der Gläubiger von keiner Entwertung bedroht. Wird bei einem Schadensersatzanspruch die Entschädigung gerichtlich festgestellt, so ist diese Feststellung an keine Ziffer gebunden, sondern erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, also auch der Geldentwertung.

Es ergibt sich also auch aus den Grundsätzen des Ausgleichsverfahrens, daß illiquide Schadensersatzforderungen nicht ausgleichsfähig sein können.

Dr. Alfred Lubowski, Berlin.

Rauchreklame und Rechtsfragen. Die moderne Entwicklung der Technik und des Wirtschaftslebens hat Rechtsfragen ins Rollen gebracht, an die man früher nicht denken konnte. Die neueste Errungenschaft ist das modernste Reklamewesen, die „Rauchschriftreklame“ durch Flugzeuge, die darin besteht, daß ein Flugzeug in großer Höhe (etwa 4000 m) unter Entwicklung eines weißen, verhältnismäßig lange sichtbaren Rauchs Wortbilder in den Himmel „schreibt“.

Ist diese Rauchreklame rechtlich zulässig? Im allgemeinen werden dagegen keine Bedenken bestehen, soweit die Reklame ihr Wirkungsfeld auf den Luftraum über großen Städten beschränkt. Bedenklicher wäre es schon, wenn die Tätigkeit der Reklameflugzeuge sich auch auf Gegenden erstreckt, die wegen ihrer landschaftlichen Schönheit bedeutende Ausflugsorte sind. In solchen Gegenden würde eine empfindliche Störung des Landschaftsbildes hervorgerufen werden. Es ist auch zu bedenken, daß vermutlich in kurzer Zeit diese Reklame in großem Umfang erfolgt. Eine vorläufige Handhabe gegen Auswüchse könnten die Gesetze gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden bieten.

Würde die Erlaubnis zur Ausführung dieser Reklame auf den Luftraum über der Stadt beschränkt werden, so ist nicht ausgeschlossen, daß sich bald „Platzmangel“ bemerkbar macht und sich die einzelnen Reklamewörter -sätze überschneiden und stören. Es tauchte bereits der Gedanke auf, daß ein Konkurrenzflugzeug der „Persil“-Werke nur die ersten drei Buchstaben des Wortes „wegzublasen“ brauche, um damit eine Reklame für das Waschmittel „Sil“ hervorzuzaubern! Dann würde bald der Luftraum über der Stadt „parzelliert“, vermietet oder verpachtet, vielleicht gar verkauft werden können. Es müßte dann ein dem Grundbuch entsprechendes „Luftbuch“ angelegt werden. Weiter müßte nicht nur eine gewisse Tiefengrenze festgesetzt werden, um Belästigungen des Publikums zu verhindern, sondern erst recht eine für alle Interessenten verbindliche gleichmäßige Höhe, etwa 4000 m, vorgeschrieben werden, damit nicht durch ein Höher- oder Tiefer„schreiben“ andere Reklamen unwirksam gemacht werden. Solange solche Vorschriften fehlen, kämen nur die Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb zur Anwendung.

Referendar Mohr, Hamburg.

auch Gidel-Barrault. Le Traité de Paix et les intérêts privés, Paris 1921; dagegen Dölle, Materielles Ausgleichsrecht des Vers. Vertr., Abh. der Berliner jur. Fakultät, Berlin 1925, u. d. Deutsch-Belgische Gem. Schiedsgerichtshof; z. B. i. S. Europ. Petroleum-Union contra Société Anon. pour la vente de pétrole; Recueil des décisions II, S. 2 u. d. Deutsch-Franz. Gem. Schiedsgerichtshof; z. B. i. S. Herit. Appel. contra Chemin de fer P. L. M., Rec. III, S. 918.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 18

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Seeversicherung. Zum Begriff des versicherbaren Interesses und der Transportgefahr. Kl. versicherte bei der Bekl. Ende 1924 und Anfang 1925 verzinkte Drähte und Bleche für die Reise von Hamburg nach Buenos-Aires „against rust and oxydation however caused“, außerdem auf Grund der allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1919. Die Güter waren bei der Ankunft verrostet. Der in den Policen benannte Havariekommissar stellte über Schaden und Höhe Zertifikate aus, jedoch „ohne Präjudiz für Umfang und Verbindlichkeit der Versicherer“. Kl. verlangt auf Grund der Versicherungsverträge Zahlung, während sich die Bekl. wie unten wiedergegessen verteidigt. LG. und OLG. verurteilten, RG. bestätigte. Nach der Auffassung des OLG. decke die Rostklausel auch die bloße Gefährdung der Güter durch solchen Rostschaden, welcher auf der Versicherungsreise durch die innere Beschaffenheit der Ware entstanden sei, sei es, daß diese innere Beschaffenheit der Güter für sich allein, sei es, daß sie erst in Verbindung mit einem Gefahrereignis der Versicherungsreise wirksam geworden sei. Diese Auffassung sei rechtsirrtumsfrei. Die Rostklausel gehe als Sondervorschrift dem § 86 ADS. vor und sei im Zweifel gegen die Versicherer auszulegen, weil diese als Verfasser der Versicherungspolice zu behandeln seien. Nun hätte zwar die Bekl. folgendes unter Beweisaufruf behauptet: Die Verzinkung der Güter sei nach einem neuartigen, minderwertigen Verfahren erfolgt. Dieses Verfahren habe die Rostbildung zur notwendigen Folge, welche auch dann eintrete, wenn die Güter vor Luft und Sonne geschützt verwahrt und auf dem Büro gelagert würden. Die Waren rosteten ohne weiteres an der Luft, ohne daß sonstige schädigende Einflüsse oder äußere Einwirkungen hinzutreten. Es handle sich um eine automatisch stets und auch bei der Lagerung an Land eintretende Rostbildung, um einen unvermeidbaren inneren Verderb von innen heraus und um kein Transportrisiko. Sollten diese Angaben der Bekl. zutreffen, so würde hinsichtlich des Rostschadens weder eine Transportgefahr noch ein versicherbares Interesse vorgelegen haben (§ 1 ADS.). Denn die Seeversicherung von Gütern verlange eine, mit dem Transport verbundene Gefährdung dieser Güter derart, daß immerhin eine, wenn auch geringe Möglichkeit vorhanden sein müsse, daß die Güter die Gefahren der Seeschiffahrt beständen, also das Nichtbestehen dieser Gefahren ungewiß sei. Daran fehle es aber bei Schäden, welche von vornherein nach Art und Umfang unvermeidlich seien und daher auch mit den Gefahren der Seeschiffahrt nichts zu tun hätten. Demgemäß könne die Aufnahme der streitigen Klausel in die, im übrigen nach ADS. zu beurteilenden Seeversicherungspolice keinesfalls auch eine Deckung gegen absolut unvermeidliche und unter allen Umständen sicher eintretende Schäden der ebenerwähnten Art bedeuten. Auf diese Behauptungen der Bekl. sei OLG. nicht ausdrücklich eingegangen; dennoch sei nicht anzunehmen, daß es die Sach- und Rechtslage rechtsirrtümlich verkannt hätte. Drei von den Bekl. zur Unterstützung ihrer vorerwähnten Angaben dem OLG. vorgetragene Privatgutachten ergäben nur, daß es sich um eine schwache Verzinkung oder um ungleichmäßige Verteilung der Zinkschicht handle, welche die Rostgefahr in höherem Maße begründe als eine gute Verzinkung, und bei der Einwirkung feuchter Luft besonders leicht zur Rostbildung führe. Danach hätte OLG. davon ausgehen können, daß die Art und Weise der Verzinkung des Transportgutes nur eine besondere durch die Seereise erhöhte Rostgefahr mit sich gebracht habe, nicht aber unter allen Umständen zwangsläufig die Verrostung in derselben Art und in demselben Umfang wie geschehen hätte herbeiführen müssen. Daß dies die Auffassung des OLG. gewesen sei, ergebe sich aus Ausführungen an

anderer Stelle des Urteils. Danach sei die Rev. unbegründet. (Urt. I. 334/26 v. 26. Febr. 1927.)

Pflichtteil. Berechnung und Aufwertung. Ausgleichungspflichtige Zuwendungen aus der Vorkriegszeit. Umschaffung eines Darlehns in Ausstattung. §§ 2050 Abs. 3, 2055, 2311, 2315, 242 BGB. X starb 1920 und wurde von seiner Witwe allein zufolge Testaments beerbt. Diese starb am 31. Okt. 1922. In ihren Testamenten hatte sie ihre Kinder A, B, C (Bekl.) als Erben eingesetzt, dagegen die Tochter D und die 2 Kinder ihres verstorbenen Sohnes E (Kl.) von der Erbfolge ausgeschlossen und auf den Pflichtteil beschränkt. Ueber die Kl. war gesagt, daß sie, da E schon mehr als den Betrag seines jetzigen Erbteiles erhalten habe, der mit E getroffenen Vereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend nichts mehr aus dem Nachlaß zu erhalten hätten. Die Kl. verfolgten ihren Pflichtteilsanspruch am Nachlaß ihrer Großmutter gegen den Bekl. als denjenigen der 3 Testamentserben, welcher diesem Anspruch allein widerstrebe. Ihr Berufungsantrag ging dahin, daß der Bekl. an jeden der Kl. $\frac{1}{20}$ des durch Sachverständige festzustellenden Wertes des Nachlasses der Großmutter, mindestens aber 9900 RM. und Zinsen zahlen solle. OLG. verurteilte den Bekl., an jeden der Kl. 1680 RM. nebst Zinsen zu zahlen unter Vorbehalt der Beschränkung seiner Haftung als Erbe der Mutter und wies den Mehranspruch ab. Die Rev. der Kl. hatte Erfolg: 1. Nach Feststellung des OLG. hätten die Eheleute X an E 1894 20 000 M. und in der Folgezeit bis 1913 noch insgesamt weitere 5600 M. als Darlehn gegeben. Mit Bezug hierauf sei 1913 zwischen den Eheleuten X und dem E vereinbart worden, daß die darlehensmäßige Rückzahlungspflicht wegfallen und nur die Verpflichtung zur Anrechnung auf seinen künftigen Erbteil bei der Erbauseinandersetzung zwischen ihm und seinen Geschwistern verbleiben sollte. Rechtsirrtumsfrei schließe hieraus OLG., daß die 25 600 M. zum Gegenstand einer nach § 2050 Abs. 3 BGB. zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendung gemacht worden seien. Diese Vereinbarung enthalte aber keine Bestimmung i. S. des § 2315 BGB. (Anrechnung auf den Pflichtteil). Der oben wiedergegebene Ausspruch im Testament der Frau X habe keine rechtsgestaltende Bedeutung; denn durch Verfügung von Todes wegen könne die Anrechnung einer unter Lebenden gemachten Zuwendung auf den Pflichtteil nicht angeordnet werden. 2. Die Bewertung der Zuwendungen sei nach § 2055 nach der Zeit ihrer Hingabe zu bestimmen, während Bestand und Wert des Nachlasses nach § 2311 BGB. nach der Zeit des Erbfalles zu beurteilen seien. Wenn, wie hier, die ausgleichungspflichtigen Zuwendungen in die Vorkriegszeit, der Erbfall dagegen in die Zeit der Inflation falle, so müßten die zusammenzurechnenden Posten auf dieselbe Werteinheit gebracht werden, denn die Goldmark der Vorkriegszeit und die Papiermark der Inflation bedeuteten verschiedene Wertbegriffe. Weder die Friedensmark noch die gegenwärtige Reichsmark eigne sich für jene Werteinheit. Der Pflichtteilsanspruch sei keine Wert-, sondern eine reine Geldsummenforderung. Er sei daher für die Zeit des Erbfalles in Papiermark zu berechnen und die so sich ergebende Forderung alsdann nach § 242 BGB. frei aufzuwerten. — Bei der sonach notwendigen Umrechnung der Zuwendungen auf den Wertmesser, in welchem der Wert der Nachlaßgegenstände anzusetzen sei, müsse man davon ausgehen, daß der Vater der Kl. die zugewendeten 25 600 M. zunächst als Darlehn erhalten hatte; wäre er in dieser Rechtsstellung bis zum Erbfall geblieben, so hätte er die Markschuld nur nach Billigkeitsgründen aufzuwerten gehabt. Die Vereinbarung von 1913 hätte ihn offenbar nicht schlechter, sondern besser stellen wollen. Da nun die Ausgleichungspflicht nach der dem § 2050 Abs. 3 BGB. zugrunde liegenden ratio legis lediglich auf der Anordnung, also dem Willen des Erblassers beruhe, so müsse jene Willenserklärung der Eltern von 1913 auch bei der Umwertung berücksichtigt werden; die Zuwen-

dungen seien so umzuwerten, wie ein ebenso großes Darlehn bei Rückzahlung am 31. Okt. 1922. Die auf dieser Grundlage in Papiermark zu berechnenden Pflichtteile seien aufzuwerten und dabei die beiderseitigen Belange der Parteien und alle Umstände des Falles, insbesondere auch der Umstand zu berücksichtigen, inwieweit die Erben sich den Wert des Nachlasses erhalten hätten. Für diese Frage sei der Verkaufswert der noch im Besitz der Erben befindlichen Nachlaßgrundstücke nicht allein entscheidend, namentlich wenn er zur Zeit gegenüber dem inneren Wert unverhältnismäßig niedrig sei. (Urt. IV. 715/26 v. 24. März 1927.)

Das preuß. Grundstücksverkehrsgesetz ist mit Beginn des 16. Febr. 1923 in Kraft getreten. Tabelle zum AufwGes. kein tauglicher Maßstab für freie Aufwertung. Durch notariellen Vertrag v. 22. Okt. 1922 verkaufte Kl. an den Bekl. ihr Berliner Grundstück, wobei der Kaufpreis im notariellen Vertrag zu niedrig angegeben wurde. Nach Auflassung wurde der Bekl. am 16. Febr. 1923 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Behördliche Genehmigung in Gemäßheit des preuß. Grundstücksverkehrsgesetzes v. 10. Febr. 1923 ist weder nachgesucht noch erfolgt. Kl. verlangt Grundbuchberichtigung. LG. und OLG. verurteilten, letzteres mit der Maßgabe, daß die Leistung Zug um Zug gegen Zahlung von 2736,24 RM. (Kaufpreiszahlung aufgewertet nach der Tabelle des AufwGes.) zu erfolgen habe. Auf Rev. des Bekl. hob RG. auf, jedoch nur wegen der Höhe der Aufwertung des Kaufpreises. Das preuß. Grundstücksverkehrsgesetz sei mit seiner Verkündung in Kraft getreten, diese Verkündung aber am 16. Febr. 1922 (Eintragungstag, s. oben) erfolgt. Wenn das Gesetz in Abweichung von der allg. Vorschrift über das Inkrafttreten preuß. Gesetze (Verfassung Art. 51 Abs. 2) angeordnet habe, daß es schon mit der Verkündung in Kraft treten solle, so bedeute das hier so viel wie mit dem Tage der Verkündung, Letztere Wendung werde aber regelmäßig dahin zu verstehen sein, daß das Gesetz schon mit dem Beginn des Tages der Verkündung in Kraft treten solle. In derartigen Bestimmungen pflege der Tag als Zeiteinheit behandelt zu werden. Der Tag bezeichne einen bestimmten Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt sei regelmäßig der Beginn des Tages. Dafür, daß auch im vorliegenden Fall dies die Meinung des Gesetzgebers gewesen sei, spreche noch die authentische Interpretation in Art. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes v. 20. Juli 1925. Wenn es dort heiße: „nach § 15 Satz 2 bedürfen der Genehmigung alle im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte, bei denen die Rechtsänderung am 16. Febr. 1923 noch nicht durch Eintragung im Grundbuche wirksam vollzogen war“, so könnten damit nur die bei Beginn des 16. Febr. 1923 durch Eintragung noch nicht erledigten Rechtsgeschäfte gemeint sein. Um die Anwendung des § 1 des Gesetzes auszuschließen, müsse also die Eintragung im Grundbuch spätestens am 15. Febr. 1923 erfolgt sein. Hiernach habe das OLG. mit Recht den Kaufvertrag für genehmigungspflichtig erachtet. Mangels der Genehmigung des Bezirksamts hätten Auflassung und Eintragung keine heilende Kraft gehabt. Eigentum sei hiernach auf den Bekl. nicht übergegangen; die Grundbuchberichtigungsklage sei also begründet. — Der Aufwertung des zurückzuzahlenden Kaufpreises dürfe aber nicht die dem AufwGes. beigefügte Tabelle zugrunde gelegt werden. Die Annahme des OLG., daß in der Tabelle die Kaufkraft der Mark in der Inflationszeit berücksichtigt sei und daß die Umrechnungszahlen der Tabelle deshalb zur Ermittlung des wahren Wertes der gemachten Leistungen geeignet seien, beruhe auf Irrtum. Die Tabelle zum AufwGes. sei im wesentlichen nach dem Dollarindex unter Berücksichtigung des Großhandelsindex aufgestellt, während der Lebenshaltungsindex darin keine Berücksichtigung gefunden habe. Für die Bewertung der der Kl. gezahlten Kaufgelder müsse aber auch der Lebenshaltungsindex wesentlich berücksichtigt werden, da er für die damalige Kaufkraft der Mark im Inlande den besten Anhalt gewähre. Seine Berücksichtigung hätte zu einer wesentlich höheren Bewertung des der Kl. zugeflossenen Kaufgeldes führen können. (Urt. V. 384/26 v. 25. Mai 1927.)

Aus inländischem Schiedsspruch kann in der Regel nicht auf Erfüllung geklagt werden. §§ 1039 bis 1042 ZPO. Zwischen den Parteien war ein Schiedsspruch

eines durch Vergleich eingesetzten Schiedsrichters ergangen. Kl. erhob Aufhebungsklage, welche in allen Instanzen abgewiesen ist und hier nicht weiter interessiert. Der Bekl. erhob Widerklage auf Verurteilung des Kl. zur Erfüllung des Schiedsspruchs und auf Bezahlung der Schiedsspruchkosten an den Bekl. OLG. verurteilte auf die Widerklage. Auf Rev. des Kl. wies RG. die Widerklage ab. Die Erfüllungsklage möge ebenso wie aus ausländischen Schiedssprüchen auch aus solchen inländischen Schiedssprüchen zuzulassen sein, deren Vollstreckbarerklärung nicht zu beseitigende Hindernisse, wie u. a. die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1039 ZPO. entgegenstehen. Ihre Zulassung bei einem formell gültigen, deshalb nach § 1040 ZPO. der Rechtskraft teilhaftigen Schiedsspruch würde die Erwirkung einer zweiten rechtskräftigen Entscheidung über den gleichen streitigen Anspruch ermöglichen und den Schuldner, da das Bestehen eines solchen Erfüllungsurteils als Hindernis für die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs oder als Grund für dessen Aufhebung in den §§ 1042, 1041 ZPO. nicht vorgesehen sei, der Gefahr eines zweiten vollstreckbaren Titels wegen des gleichen Schuldpostens aussetzen. Gegenüber derartigen Abweichungen von den Grundsätzen des Prozeßrechts und den Mißständen, die diese Abweichungen zur Folge haben würden, müßten die Unzuträglichkeiten, die sich für den Gläubiger aus der Vorschrift des § 1042 Abs. 3 ZPO. über die Aussetzung der Vollstreckbarerklärung bis zur Erledigung des Rechtsstreits über die Aufhebungsklage ergeben könnten, als minder bedeutsam zurücktreten. Es müsse angenommen werden, daß der Gesetzgeber, indem er in § 1042 zur Vollstreckung des Schiedsspruchs den Weg der Vollstreckbarerklärung vorschrieb, hiermit für alle zu diesem Verfahren tauglichen Schiedssprüche jeden anderen Weg zur Zwangsvollstreckung habe ausschließen wollen, und zwar auch für die Dauer einer etwa nach § 1042 Abs. 3 verfügten Aussetzung des Verfahrens über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung. (Urt. VI 13/27 v. 1. Juli 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StrGB. Zum Begriff „zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt“. Auf die Revision des Staatsanwalts ist die den gestellten Einziehungsantrag ablehnende Vorentscheidung unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: „Nach der älteren Rechtsprechung des RG. ist ein Gegenstand i. S. des § 184 Nr. 3 „zu unzüchtigem Gebrauche“ bestimmt, wenn er sich zu solchem Gebrauche vermöge seiner besonderen Beschaffenheit eignet und erfahrungsgemäß hierzu verwendet zu werden pflegt. Dies gilt insbes. für die zur Verhütung der Empfängnis geeigneten Mittel, da diese namentlich auch bei dem von der Rechtsprechung als unzüchtig erachteten außerehelichen Geschlechtsverkehr verwendet zu werden pflegen und ihn fördern. Unerheblich ist, ob der Gegenstand vor, während oder unmittelbar nach dem Beischlaf anzuwenden ist, ob er ausschließlich dem unzüchtigen Zwecke dient oder außerdem auch zu anderen Zwecken verwendet werden kann, ob er bereits eingeführt ist oder erst eingeführt werden soll (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 34 S. 365; Bd. 46 S. 6, 117; RGE. v. 9. Febr. 1914 I. 1178/13, Goldt. A. Bd. 62 S. 120). Würden diese Entscheidungen allein zugrunde gelegt, so könnte gar kein Zweifel darüber aufkommen, daß der „Universalspülapparat“, auf den sich der Einziehungsantrag bezieht, als ein zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstand i. S. des § 184 Nr. 3 StrGB. zu erachten ist; denn nach den Feststellungen ist er im Hinblick auf seine besonderen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet, nach dem geschlechtlichen Verkehr die Samenflüssigkeit wegzuspülen und damit die Folgen des Beischlafs zu beseitigen. Daß er außerdem auch zu Abtreibungs- und Reinigungszwecken geeignet ist, würde hieran nichts ändern. Der erörterte strenge Standpunkt hat nun allerdings in der neueren Rechtsprechung eine Milderung erfahren. Hiernach ist ein Gegenstand, der seiner Gattung nach in erster Linie und bestimmungsgemäß zur Förderung der Gesundheit dient, nicht als ein zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstand anzusehen,

mag er auch zu unzünftigem Gebrauch verwendbar sein und mißbräuchlich vielfach hierzu verwendet werden (RGE. v. 23. Okt. 1913 I. 706/13, JW. 1914 S. 367 Nr. 9; 5. Mai 1914 II. 272/14; 9. Juni 1914 II. 535/14, LZ. 1914 S. 1858 Nr. 14; 19. Dez. 1914 III. 962/14; 31. Mai 1915 II. 248/15, LZ. 1915 S. 983 Nr. 49; 5. Jan. 1923 IV. 512/22, RG. i. Strafs. Bd. 57 S. 175). Wenn aber ein zur Reinigung der weiblichen Geschlechtsorgane und damit zur Gesundheitspflege verwendbarer und auch vielfach verwendeter Gegenstand gegenüber anderen, dem gleichen Zweck im gleichen Maß dienenden Gegenständen eine eigenartige Gestaltung aufweist, die seine weitere Zweckbestimmung zu unzünftigem Gebrauch, insbes. zur Verhütung der Empfängnis besonders erkennbar macht, dann bleibt § 184 Nr. 3 StrGB. auch nach der neueren Rechtsprechung anwendbar (vgl. die oben angeführten Entsch. v. 5. Mai und 9. Juni 1914; ferner RGE. v. 16. Sept. 1915 I. 382/15, LZ. 1916 S. 172 Nr. 20). Die festgestellten besonderen Eigenschaften des „Universalspülapparates“ — die ungewöhnlich lange, bis zum Gebärmuttermund reichende Spitze und die Vorrichtungen zur Erzeugung von Ueberdruck sowie die hieraus sich ergebende besondere Eignung zur Beseitigung der Folgen des Beischlafs — legen die Annahme nahe, daß bei diesem Apparat die zuletzt erwähnten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 184 Nr. 3 StrGB. gegeben sind. Dies wird nicht widerlegt durch den Hinweis auf die . . Spülbirne, da diese nicht geschildert ist und es infolgedessen nicht beurteilt werden kann, ob sie sich nicht gerade in jenen wesentlichen Beziehungen vom „Universalspülapparat“ unterscheidet oder, falls dies nicht der Fall sein sollte, ob sie nicht selbst unter § 184 Nr. 3 StrGB. fällt. Daß die erwähnten besonderen Eigenschaften den Apparat nicht nur zur Verhütung der Empfängnis, sondern auch zur Abtreibung besonders geeignet erscheinen lassen, ist auf die Anwendbarkeit des § 184 Nr. 3 StrGB. ohne Einfluß.“ (Urt. I 511/26 v. 25. Febr. 1927 W. u. Gen. Einziehungsbet.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH, Dr. Klöß, München.

Die den preußischen Gerichtsreferendaren und Beamtenanwärtern der Reichsfinanzverwaltung gewährten staatlichen Unterhaltszuschüsse sind nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 EinkStGes. einkommensteuerpflichtig. Veranlaßt ist das Gutachten durch die beiden Entsch. des RFH. v. 28. Juni 1922, III. A. 293/22 (RFH. Bd. 10 S. 30), und v. 2. Febr. 1927, VI. A. 618/26, in DJZ. 1927 S. 531. Im ersten Urt. ist die Frage, ob die den Beamtenanwärtern der RFVverwaltung während der Dauer des Vorbereitungsdienstes gewährten Unterhaltszuschüsse als Arbeitslohn anzusehen und daher einkommensteuerpflichtig sind, bejaht. Im zweiten Urt. ist entschieden, daß die an die preuß. Gerichtsreferendare gezahlten laufenden staatlichen Unterhaltszuschüsse als Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die als Unterstützungen für Zwecke der Ausbildung bewilligt sind, gemäß § 8 Nr. 10 EinkStGes. 1925 bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu bleiben haben. Der RFinMin. vertritt die Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamtenanwärter in den für die Entsch. wesentlichen Punkten in beiden Fällen gleichliegen. Das Gutachten hat sich wesentlich auf die Untersuchung und Entsch. der Frage zu beschränken, ob der in dem zweiten Urt. des RFH. hervorgehobene Unterschied zwischen dem Vorbereitungsdienste der Beamtenanwärter der RFinVerw. und dem der preuß. Ref. vorliegt und derartig entscheidend ist, um eine verschiedenartige steuerliche Behandlung der in beiden Fällen gezahlten Unterhaltszuschüsse zu rechtfertigen. Diese Unterscheidung fällt weg, wenn nach Lage der Verhältnisse anzuerkennen ist, daß auch die Ref. vorwiegend berufen sind, Arbeiten zu erledigen, die sonst von anderen Beamten zu leisten wären. Der RFH. trägt nach nochmaliger Prüfung keine Bedenken, der Sachdarstellung des Ministers beizutreten, wonach die Ref. nach herrschender Uebung tatsächlich in weitem Umfang Arbeitskräfte ersetzen. Dies wird aber gerade für solche Ref. zutreffen, die wegen ihrer fachlichen Eignung bei der Auswahl der Zuschußempfänger in erster Linie in Betracht kommen. Vor allem wird bei Beurteilung der Natur der

Zuschüsse entscheidendes Gewicht darauf zu legen sein, daß bei allen Anwärtern für den Staatsdienst einschl. der Ref. gleichmäßig anzunehmen ist, daß auch die von ihnen zum Zweck der Ausbildung geleistete Arbeit im staatlichen Interesse liegt und daß, wenn ein Anwärter in solchen Fällen eine Vergütung erhält, diese als Entgelt nicht allein für die im Vorbereitungsdienste geleistete Arbeit, sondern gewissermaßen als eine vorweggenommene Vergütung dafür anzusehen ist, daß der Anwärter nach Abschluß seiner Ausbildung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft seine Dienste als Beamter widmet. Ist dies richtig, dann tritt der an sich richtige Gesichtspunkt, daß die Zuschüsse im Interesse der Ausbildung den Ref. gewährt werden, so stark in den Hintergrund, daß nicht mehr davon die Rede sein kann, daß mit den Zuschüssen eine unmittelbare Förderung der fachlichen Ausbildung bezweckt werden soll, zumal in dem Ausbildungsgange der einen Zuschuß empfangenden und der einen solchen nicht beziehenden Ref. kein Unterschied besteht. Dem Minister ist aber darin beizupflichten, daß die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 10 EinkStGes. als Ausnahmevorschrift nur anwendbar ist, wenn mit den Zuschüssen der unmittelbare Zweck der Ausbildung verbunden ist. Die an die Ref. gezahlten Zuschüsse werden dann aber, da ein wesentlicher sachlicher Unterschied zwischen ihnen und den an die Beamtenanwärter der RFinVerw. gezahlten nicht besteht, als Arbeitslohn i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 EinkStGes. zu gelten haben. Aber wollte man selbst annehmen, daß die an die Ref. gezahlten Zuschüsse nicht als reine Entlohnung für die Arbeit anzusehen seien, so würden sie dennoch, als unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 EinkStGes. fallend, einkommensteuerpflichtig sein. Nach der Vorschrift sind nicht nur Gehälter, Besoldungen und Löhne im engeren Sinne, sondern auch geldwerte Vorteile und Entschädigungen jeglicher Art, soweit sie an im öffentlichen Dienste angestellte oder auch nur beschäftigte Personen gewährt werden, als Arbeitslohn einkommensteuerpflichtig. (Gutachten VI. D. 1/27 v. 12. Aug. 1927.)

Keine Rechtsnachfolge des Reichs in Verpflichtungen Preußens aus dem Wiener Frieden von 1864 in steuerrechtlicher Hinsicht. Der Steuerpflichtige erblickt die Grundlage der beanspruchten Vermögenssteuerfreiheit in Staatsverträgen aus dem 18. Jahrhundert. Er ist der Auffassung, daß die Steuerfreiheit durch spätere Verträge und den Wiener Frieden von 1864 aufrechterhalten sei und das Deutsche Reich im Wege der Staatensukzession in die durch den Wiener Frieden in Verb. mit dem Prager Frieden von 1866 begründete Verpflichtung Preußens, bez. der streitigen Fideikommiss Gütersteuerfreiheit zu gewähren, eingetreten sei; das Reich sei daher völkerrechtlich verpflichtet, die Güter von der Vermögensteuer freizulassen. Nach Auffassung des Senats ist eine solche Rechtsnachfolge des Reichs in den Wiener Frieden nicht nachzuweisen. Wie die völkerrechtliche Literatur zeigt, ist die Frage der Staatensukzession vor allem da, wo es sich um den Zusammenschluß von Staaten zu einem Bundesstaate handelt, stark umstritten. Das wird durch den Inhalt der von dem Beschwerdegegner vorgelegten 4 Gutachten bestätigt, die in ihrer Ansicht darüber, in welchem Umfang der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich in völkerrechtliche Verträge der Einzelstaaten an deren Stelle eingetreten sind, erheblich voneinander abweichen. Die Ansicht, daß das Reich ipso jure in völkerrechtliche Beziehungen Preußens eingetreten sei, wird durch eine Reihe von Fällen zu belegen versucht, in denen der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich Verträge Preußens als für sich verbindlich anerkannt haben. Wie aber gerade die angedeuteten in der Völkerrechtslehre herrschenden Meinungsverschiedenheiten zeigen, hat dieses tatsächliche Verhalten in Einzelfällen nicht zur Bildung eines unbestrittenen Satzes des Völkerrechts geführt, der die Frage regelte, ob und in welchem Umfang das Reich ohne weiteres durch völkerrechtliche Verträge Preußens an dessen Stelle verpflichtet ist. Weil ein solcher Rechtsatz fehlt, kann daher der Senat auch nicht feststellen, daß kraft völkerrechtlicher Regel mit Gründung des Deutschen Reichs das Reich ohne weiteres in alle für Preußen durch den Wiener Frieden begründeten Verpflichtungen als Rechtsnachfolger Preußens eingetreten ist. (Urt. VI. A. 429/26 v. 9. März 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Koppel, Berlin.

Ordnungsstrafen gegenüber juristischen Personen nach dem Anleiheablösungsgesetz. Der Umstand, daß die . . . Bank eine juristische Person darstellt, steht ihrer Bestrafung nach § 56 Anleihe-Ablösungsges. (AblG.) nicht entgegen. Zum Unterschied von § 57, der für die dort bezeichneten Verfehlungen eine echte, von den ordentl. Organen der Strafrechtspflege zu verhängende Freiheits- u. Vermögensstrafe androht, enthält § 56 eine als „Ordnungsstrafe“ bezeichnete Verwaltungsstrafe, die in besonders geartetem Verwaltungsstrafverf. festzusetzen ist. Diese Strafe bezweckt ihrer Natur nach der vom Staat auf dem besonderen Gebiete seiner Finanz- und Schuldenverwaltung durch das AblG. aufgestellten Rechtsordnung bei den persönlich und beruflich hierdurch berührten Interessentenkreisen Achtung und Gehorsam zu sichern. Ordnungswidrigkeiten, die gegen § 56 verstoßen, können, soweit sie nicht allg. strafrechtliche Delikte (Betrug, falsche eidestattliche Versicherung usw.) in sich schließen, als eine die Ehre des Täters bloßstellende Verfehlung nicht ohne weiteres angesehen werden. Sie enthalten regelmäßig nur einen Verstoß gegen das mit dem AblG. verfolgte Ziel der Staatsverwaltung, den Umfang der öffentl. Ablösungsschuld auf Grund einwandfreier Unterlagen festzustellen und zu begrenzen. Demgemäß unterliegt der Bestrafung aus § 56 jeder, der diese staatlichen, im Volksinteresse angestrebten Ziele dadurch stört, daß er zur Begründung von Anträgen auf Gewährung eines Auslosungsrechtes und sonstiger Vorteile der in § 56 bezeichneten Art unrichtige Unterlagen beibringt. An der Beibringung solcher Unterlagen sind Banken, Sparkassen und ähnliche Unternehmungen, wie sich aus § 48 Ziff. 3 und 4 deutlich ergibt, als Vermittlungs- und Auskunftsstellen in hervorragendem Maße beteiligt. Diese Unternehmungen von einer Bestrafung deshalb auszuschließen, weil sie, was vielfach zutrifft, in die Rechtsform einer juristischen Person gekleidet sind, würde die Zwecke des Gesetzgebers vereiteln. Die Auffassung, daß juristische Personen einer Bestrafung nicht unterliegen, mag für das kriminelle Strafrecht berechtigt sein. Für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe sind die Gründe, aus denen eine kriminelle Straffähigkeit von juristischen Personen nicht anerkannt wird, angesichts des anders gearteten Strafzwecks nicht maßgebend. Wenn die Antragstellerin in diesem Zusammenhange darauf hinweist, daß die Anwendung des § 56 nicht nur ein objektives Zuwiderhandeln, sondern ein leichtfertiges oder ein Handeln wider besseres Wissen, also ein subjektives Verschulden voraussetzt, so steht auch dieser subjektive Tatbestand der Verhängung einer Ordnungsstrafe über eine juristische Person nicht entgegen, da die Voraussetzungen, ähnlich wie bei zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen, auch von juristischen Personen durch die ihren Willen bildenden und betätigenden Organe erfüllt werden können. (Urt. 3. S. XXX. 12/27 v. 20. Mai 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§§ 1154, 1152, 1117 BGB. Erfordernisse der Abtretung des Teiles einer Briefhypothek. Im Falle der Abtretung eines Hypothekenteiles ist zum Uebergange des abgetretenen Teiles auf den Erwerber neben der Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und dem Abschlusse einer Vereinbarung i. S. des § 1117 Abs. 2 BGB., selbst wenn das Grundbuchamt im Besitz des Stammbriefes ist, noch die nachträgliche Herstellung des Teilhypothekenbriefes erforderlich, sofern die Vereinbarung aus § 1117 Abs. 2 BGB. die Aushändigung des Teilbriefes und nicht diejenigen des Stammbriefes zum Inhalt hat. (Beschl. 1 X. 268/22 v. 12. Mai 1927.)

§§ 6 Abs. 2 AufwGes., 1196 BGB. Eigentümergrundschuld als Recht i. S. des § 6 Abs. 2 AufwGes. Zu den in der Zeit vom 14. Febr. 1924 bis zum 1. Okt. 1924 von einem anderen erworbenen Rechten i. S. der Vorschrift des § 6 Abs. 2 AufwGes. gehört auch eine in diesem Zeitraum gemäß der Vorschrift des § 1196 BGB.

bestellte Eigentümergrundschuld, sofern sie dem Eigentümer noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufwGes. zustand. (Beschl. 1 X. 362/27 v. 19. Mai 1927.)

§§ 20 Abs. 2, 6 Abs. 2 AufwGes., 18, 76 GBO., 392, 399 BGB. Wirkung eines unter der Herrschaft der 3. StNVO. gegen die Löschung einer Hypothek eingetragenen Widerspruchs. Ein unter der Geltung der 3. StNVO. eingetragener Widerspruch gegen die Löschung einer Hypothek hat die Wirkung, daß auch die Aufwertung nach dem AufwGes. gesichert ist, so daß die Hypothek auch im Falle eines nach der Eintragung des Widerspruchs erfolgten gutgläubigen Eigentumserwerbs nach Maßgabe des AufwGes. aufwertbar ist, wenn im übrigen dessen Voraussetzungen gegeben sind. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 AufwGes. steht dem nicht entgegen, weil sie sich auf den Erwerb des Eigentums am Pfandgrundstück nicht bezieht. (Beschl. 1 X. 312/27 v. 25. Mai 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Anrechnung von Polizeistrafen. Wird ein Angekl. wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen aus dem Gesichtspunkt einer damit in Tateinheit stehenden Uebertretung durch rechtskräftige poliz. Strafverfügung eine Geldstrafe festgesetzt war, rechtskräftig zu Strafe verurteilt, so kann er die Rückzahlung der Geldstrafe von der Polizeibehörde verlangen. Eine Anrechnung der Polizeistrafe auf die neuerdings gerichtlich erkannte findet auch dann nicht statt, wenn letztere ebenfalls eine Geldstrafe ist (anders beim amtsr. Strafbefehl). (Urt. 1 S 221/27. v. 12. April 1927.)

Legitimation von Jagdgästen auf einer Gemeinschaftsjagd. Der Jagdgast, der in Begleitung eines von mehreren Jagdpächtern jagt, muß nach § 75 JO. die schriftliche Erlaubnis der anderen Jagdpächter bei sich führen. (Urt. 1 S. 229/27 v. 12. April 1927.)

Erlaubnis zur Aufführung von Sketschs. Ein Sketsch weist die wesentlichen Merkmale eines Schauspiels (Darstellung einer gedichteten Handlung mittels Rede und Gebärden) auf. Es bedarf daher zu seiner Aufführung der Erlaubnis aus § 32 RGewO. Das gilt auch, wenn er sich zugleich als Singspiel darstellt und die zur Aufführung solcher erforderliche Erlaubnis aus § 33 a RGewO. vorliegt. (Urt. 3 S. 103/27 v. 28. April 1927.)

Verwenden kranker Zugtiere. Eine Polizeivorschrift (RegPr. Köln 27. Okt./29. Nov./30. Sept. 1924), die die Verwendung mit abschreckenden oder mitleiderregenden Schäden behafteter oder übermäßig abgetriebener Zugtiere verbietet, ist rechtsgültig, wenn das Verbot nicht aus Rücksichten des Tierschutzes, sondern zur Vermeidung von Verkehrsstörungen, die durch Erregen der Aufmerksamkeit des Publikums entstehen können, ergeht. (Urt. 1 S. 277/27 v. 3. Mai 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Dienstplichten der Oberförster außerhalb ihres Bezirkes. Der Oberförster in X hielt als Amtsvorsteher und Gutsvorstand eine Verhandlung zur Wildschadensfeststellung in B. ab, das zur Oberförsterei Y gehört. Der Forstmeister durfte diese Aufgabe der Ortspolizeibehörde zur Schätzung des Wildschadens nicht erfüllen, um so weniger, als die Polizei hierbei eine richterliche Tätigkeit auszuüben hat (Entsch. des OVG. 74, 428). Ihm war damals die Verwaltung der staatlichen Oberförsterei N. übertragen. Seine amtlichen Pflichten aus dieser Stellung lagen also auf dem Gebiete der Verwaltung des Staatsvermögens, welches das staatliche Waldeigentum darstellt. War auch nur der Teil, den die Oberförsterei N. umfaßt, seiner Obhut anvertraut, so folgte aus der wirtschaftlichen Eigenart seiner Stellung als Oberförster die allg. Pflicht, auf den Vorteil des Forstfiskus auch außerhalb seines Reviers Bedacht zu nehmen. In diesem Sinne war der Auslegung beizustimmen, die der preuß. Min. f. Landwirtschaft den §§ 1, 2 der Geschäftsanweisung v. 4. Juli 1870/1. Juni 1904 für die Oberförster der preuß. Staatsforsten gegeben hat. In dem Streite über die Pflicht des Forstfiskus, Wildschadensersatz zu leisten, lag es dem Forstmeister U. ob, den Vorteil des Forstfiskus zu wahren, obgleich die geschädigten Felder sich nicht im Bereiche

seiner Oberförsterei befinden. Er war als Oberförster bei der Ausübung der ortspolizeilichen Diensttätigkeit in diesem Falle persönlich beteiligt i. S. des § 57 Abs. 5 der KrO. v. 13. Dez. 1872, so daß er sich ihr versagen mußte. Vielmehr hatte bei diesem Amtsgeschäft ein Stellvertreter seinen Dienst als Amtsvorsteher zu erfüllen. (Urt. III. C. 34/26 v. 9. Dez. 1926.)

Verschentliche Klagerücknahme. Das Schreiben des RA. F., des Prozeßbevollm. des Kl., mit dem die Klage zurückgenommen ist, ist von seinem amtl. bestellten Vertreter, Ref. R., unterschrieben und deshalb eine rechtswirksame Willenserklärung des Kl. Ob diese Willenserklärung durch ein Versehen des Büros veranlaßt ist, ist unerheblich, da der Vertreter des RA. dies Versehen hätte erkennen müssen. Daß die Zurücknahme der Klage, auch wenn durch Irrtum veranlaßt, unwiderruflich ist, hat das OVG. im Beschl. v. 4. Jan. 1916, Bd. 70 S. 461, ausgesprochen. (Beschl. IV. E. R. 45/27 v. 4. Juli 1927.)

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß § 42 des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852. Die Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß ist, wie der Disziplinarhof unter sinngemäßer Anwendung der §§ 318, 327 der StrPO. in ständiger Rechtspr. anerkannt hat, zulässig und hat zur Folge, daß dem BerGer. eine Nachprüfung der Tat- und Schuldfrage entzogen und von ihm nur noch die Frage der Strafzumessung zu würdigen ist. (Entsch. v. 28. Mai 1923, D. 108. 22. DJZ. 1924 S. 996.) Wird aber im Einzelfalle mit der Berufung gegen ein auf Dienstentlassung unter Zubilligung einer gewissen Unterstützung lautendes Urteil das Strafmaß noch nicht einmal seinem ganzen Umfange nach, sondern nur zu einem Teile, nämlich nur bez. der neben der Dienstentlassung zugebilligten Unterstützung angefochten, so führt diese weitere Beschränkung des Rechtsmittels dazu, daß dem BerGer. auch die Nachprüfung der Frage entzogen ist, ob der nicht beanstandete Teil des Strafauspruchs, also die Dienstentlassung zu Recht verhängt worden ist. (Vgl. auch die bei Schulze-Simons, Rechtspr. des RDH. in der Anm. S. 510 mitget. Entsch. des RDH. v. 10. Februar 1913.) (Beschl. D. 43. 27 v. 27. Juni 1927.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

Strafsachen.

Mitgeteilt vom Oberstlandesgerichtsrat Keidel, München.

Zur Aufforderung zur Erfüllung der Unterhaltspflicht zuständige Behörde. § 361 Nr. 10 StrGB. bestimmt nicht, welche Behörde zu der Aufforderung zuständig ist. Aus dem Zwecke der Strafvorschrift, die eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege verhüten soll, ergibt sich, daß zum Erlaß der Aufforderung jene Behörden zuständig sind, denen die Verwaltung des Armenwesens obliegt. Solange dieses landesgesetzlich geregelt war, war auch die Bestimmung der zuständigen Behörde dem Landesrecht überlassen. Nun ist die Armenfürsorge in der RFürsorgeVO. v. 13. Febr. 1924 reichsrechtlich geregelt. Nach § 1 Abs. 2 FürsVO. obliegt die Armenfürsorge überhaupt, nach § 1 Abs. 1 lit. e die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige insbes. den dort bezeichneten Fürsorgeverbänden. Diese sind also auch berufen, gegen säumige Unterhaltspflichtige die gesetzlichen Mittel zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit anzuwenden, mithin die Aufforderung nach § 361 Nr. 10 StrGB. vorzunehmen. Dagegen ist das Jugendamt nicht mehr, wie in § 3 Nr. 3 JugendwohlfGes. v. 9. Juli 1922 vorgesehen war, zur Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige berufen. Die Best. in § 3 Nr. 3 und §§ 49—54 dieses Ges. wurden durch Art. 2 der VO. über Inkrafttreten des JWG. aufgehoben. Die Fürsorgeverbände können die ihnen zustehende Befugnis zur behördlichen Aufforderung Unterhaltspflichtiger zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auch nicht auf das Jugendamt übertragen. Zu einer solchen Uebertragung ihm zukommender Rechte und Pflichten fehlt eine gesetzliche Ermächtigung. Ohne solche kann sich eine Behörde der Erledigung von zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Auf-

gaben nicht entschlagen. Das Jugendamt kann den unehe-lichen Vater nur als gesetzlicher Vormund zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht auffordern; diese Aufforderung ist aber keine behördliche i. S. des § 361 Nr. 10 StrGB. (Urt. RevReg. II 112/27 v. 2. Mai 1927.)

Hans. Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. von Velsen, Berlin.

Keine Aufwertung des einmaligen Fernsprechbeitrags. Die Kläger verlangen Aufwertung der als Fernsprechteilnehmer auf Grund § 10 des Ges. v. 6. Mai 1920 gezahlten einmaligen Beiträge. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist gegeben: Auch wenn es sich bei dem Fernsprechbeitrag um ein Verhältnis des öffentlichen Rechts handeln sollte, würde doch der Aufwertungsanspruch eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit „kraft Herkommens“ i. S. von § 13 GVG. darstellen. Eine analoge Anwendung des Anleiheablösungsgesetzes und gesetzliche Versagung der Aufwertung ist ausgeschlossen. Die Entziehung ergibt sich auch nicht aus dem Ges. v. 5. April 1923, durch das bestimmt ist, die Rückzahlung solle nach Maßgabe der hierfür durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel erfolgen. Ausgehend von der damals herrschenden Anschauung, daß eine reine Geldschuld durch Entrichtung des Nominalbetrages trotz der Entwertung getilgt würde, nahm das Reich, wie auch zahlreiche andere Schuldner, die vermeintliche Gelegenheit wahr, mit einem geringwertigen Nominalbetrag die vor der Entwertung bzw. vor weiter vorgeschrittener Entwertung aufgenommenen Schulden abdecken zu können. Die Entsch. hängt somit lediglich davon ab, ob die Voraussetzungen einer Aufwertung nach §§ 1, 62 AufwG. gegeben sind. Der § 30 Ziff. VIII FernsprechO. v. 25. Aug. 1921 (auf die Ansprüche der Teilnehmer auf Verzinsung und Rückzahlung des Beitrages finden die Vorschriften des bürgerl. Rechts Anwendung, soweit im Fernsprechgesetz und in der FernsprechO. nichts anderes bestimmt ist) bestätigt, da Sondervorschriften nicht vorliegen, die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerl. Rechts. Es ist aber zu verneinen, daß die Aufwertung der Fernsprechbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Die Reichspost hat nach dem Reichspostfinanzges. v. 18. März 1924, im Gegensatz zur Reichsbahngesellschaft, keine eigene Rechtsfähigkeit erhalten; ihre Verwaltung ist Reichsverwaltung; der Unterschied zu den übrigen Reichsverwaltungen besteht nur darin, daß ihr Haushalt nicht durch die Reichsgesetzgebung, sondern den Verwaltungsrat festgestellt wird. Die Belastung der Post mit einer Aufwertung der Fernsprechbeiträge wäre daher eine Belastung des Reiches mit erheblichen Lasten, die sich bei 100%iger Aufwertung auf etwa 90 Millionen M., bei geringerer auf entsprechend weniger belaufen würden. Daß diese Lasten nur von der Allgemeinheit zu tragen wären, bedarf keiner Ausführung; es wäre das auch der Fall, wenn sie aus Betriebsreserven des Posthaushalts bestritten werden könnten, indem solche Reserven dann anderen, der Allgemeinheit zugute kommenden Verwendungen entzogen würden. Solche Reserven sind aber nicht einmal vorhanden; die Postverwaltung sieht sich zu einer Erhöhung der Gebühren gezwungen. Das Verlangen der Beitragsgläubiger kommt also auf eine Inanspruchnahme aller hinaus, um die private Einbuße einzelner durch die Geldentwertung auszugleichen. Eine solche Verteilung des Verlustes auf die Gesamtheit mag in vielen Fällen nicht nur als eine Forderung der Billigkeit, sondern als eine solche der Gerechtigkeit erscheinen, z. B. bei den Liquidationsgeschädigten; davon aber kann bei den Fernsprechbeteiligten keine Rede sein. Denn die Beiträge sollten dem Reiche die zum Weiterbetrieb des Fernsprechverkehrs erforderlichen Mittel verschaffen; die Leistung der Beiträge stand insofern im Belieben der Teilnehmer, als das Fortbestehen des Anschlusses davon abhing. Wer sich aber zur Leistung des Beitrages entschloß, hat die geschäftlichen und privaten Vorteile der Fortführung des Betriebes die ganzen Jahre der Entwertung genossen, während das Reich den Wert, den die Beiträge z. Zt. ihrer Leistung hatten, wegen der Entwertung nur zum geringen Teil hat fruktifizieren können. Die Beiträge stehen daher wirtschaftlich und rechtlich in engem Zusammenhang mit der Tatsache, daß der Zahlende

Teilnehmer war und sich durch die Zahlung des Fortbestehens der Teilnehmerschaft sicherte: auch nur eine annähernde Berechnung, wie sich die daraus erwachsenden Vorteile während der ganzen Inflationszeit in Gold umgerechnet zu der Beitragslast verhalten oder was das Reich bei wirtschaftlicher Betriebsführung von den Teilnehmern erhoben hätte, wenn es die Beiträge nicht erhoben hätte, läßt sich nicht anstellen. Es ist daher nicht angängig, zum Zwecke der Aufwertung den Beitrag aus der Fülle der Leistungen und Gegenleistungen isoliert herauszunehmen, und da die Möglichkeit, wenn nicht Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Teilnehmer durch die Zahlung der Beiträge bei der Betrachtung ihrer Beziehung zur Post als einer wirtschaftlichen Einheit per Saldo ein besseres Geschäft gemacht haben als das Reich, gebietet es die Billigkeit in keiner Weise, daß die Allgemeinheit dem einzelnen Teilnehmer den Verlust, den er durch die Entwertung nur bei isolierter Betrachtungsweise erlitten zu haben scheint, abnimmt. (Urt. Bf. IV. 158/27 v. 1. Juni 1927¹.)

Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Scheffold, Stuttgart.

Wann haftet der Empfänger eines Frachtguts der Eisenbahn für ausgelegten Zoll? Der Bekl. erhielt aus Frankreich eine Waggonladung Äpfel. Verzollung sollte nicht bei dem Grenzzollamt K., vielmehr bei dem Inlandzollamt H. erfolgen; sie geschah nicht. Das Gut wurde mit dem Frachtbrief, der über die Zollfrage nichts ersehen ließ, dem Empfänger ohne Einzug eines Zolls ausgefolgt. Die Reichsbahn mußte den Zoll entrichten und begehrt ihn vom Bekl. Die Klage ist abgewiesen, Berufung zurückgewiesen. Mit Recht verneint die Rechtsprechung (RG. i. Zivils. 71, 342; OLG. 34, 385; Recht 1922 Nr. 857) die Annahme eines Eintritts des Empfängers in den Frachtvertrag durch Uebernahme des Guts. Nach § 436 HGB., § 46 (4) EVO., Art. 17 IUe. v. 19. Sept. 1908, künftig Art. 16 § 1 (2) des IUe v. 30. Mai 1925, ist nur bestimmt, daß der Empfänger nach Maßgabe und Inhalt des Frachtbriefs Zahlung zu leisten hat. Der Frachtbrief enthält nichts über Zollaufgaben. Allerdings konnte der Bekl. trotz der Zollhaftung der Bahn aus §§ 68, 44 VZG. Zollschuldner gemäß § 13 VZG. werden, wenn er z. Zt., in der der Zoll zu entrichten war, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstands war. Das war aber nicht der Fall. Maßgebender Zeitpunkt ist die Ueberführung der Ware in den freien Verkehr des Inl. (§ 9 VZG.). Das ist auch gegeben, wenn die Bahn die von ihr nach § 44 VZG. übernommene Gestellungspflicht verletzt und die Sendung ohne zollamtliche Behandlung weiterleitet (RFH. E. 4, 269; 9, 290; Krapf, Z. f. Z. u. V. 1924, 59). Geschieht dies, dann tritt die Zollpflicht ein, wenn über die Ware verfügt wird, als stünde sie im freien Verkehr. Das ist seitens der Bahn geschehen; sie war zu dieser Zeit Inhaberin. Eine Zollschuld entstand hiernach nicht in der Person des Empfängers. Ist der Bekl. dem Versender gegenüber zur Zahlung des Zolls verpflichtet, so fehlt es der Bahn gegenüber an ungerechtfertigter Bereicherung. (Urt. 4. U. 86/27 v. 8./15. März 1927.)

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Conradi, Karlsruhe.

Wandergewerbsteuerpflichtiger Wanderlagerbetrieb. Ein Wollwarenfabrikant kaufte außerhalb seines Wohn- und Geschäftsorts ohne Begründung einer gewerbl. Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung bei Schafhaltern einer Gemeinde Schafwolle zur Verarbeitung in seiner Fabrik auf. In mehreren Fällen erhielten die Lieferer der Wolle auf ihren Wunsch als Entgelt sofort Garne und Wollwaren, die vom Fabrikanten hergestellt und in die Gemeinde mitgebracht waren; sie lagen in einem Gasthause auf, die Lieferer konnten sich die Wollwaren aussuchen, die sie als Entgelt für gelieferte Wolle erwerben wollten. Für die Bewertung der vom Fabrikanten aufgekauften Wolle war ihr Gewicht, für die an Wolllieferer hinzugehenden Wollwaren außer ihrem Gewicht der auf die Herstellung ent-

fallene Arbeitslohn bestimmend, so daß dem Fabrikanten u. U. eine Zuzahlung in Geld zu leisten war. Im Urt. v. 23. Nov. 1926, Nr. 2757, wurde hierin ein wandergewerbsteuerpflichtiger Wanderlagerbetrieb des Fabrikanten erblickt. Soweit durch ihn Wollwaren aus seiner Fabrik abgegeben wurden, hatte er die Stellung eines Veräußerers, die Lieferer jene von Erwerbern der Wollwaren, und diese wurden ihnen in einer Weise angeboten, die sich als ein Feilbieten von Waren durch den Fabrikanten von einer festen („Verkaufs-“) Stätte aus darstellte. Da die vom Fabrikanten mitgebrachten Wollwaren zur Abgabe an die Schafhalter in ihrer Allgemeinheit bereit lagen, handelte es sich nicht um die Abgabe nur an fest bestimmte Personen, so daß eine öffentliche „Verkaufsstätte“ nicht bestanden haben würde, zumal die Anwesenheit des Fabrikanten in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht war. Auch das Erfordernis der Gewerbmäßigkeit des Wanderlagerbetriebs war als gegeben anzuerkennen. (Urt. Nr. 2757 v. 23. Nov. 1926.)

Obergericht Danzig.

Mitgeteilt von Obergerichtsrat Dr. Reiß, Danzig.

Zustimmung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau zu Geschäften des Mannes, wenn weder die Ehefrau noch der andere, dem die Zustimmung erklärt wurde, von dem Erfordernis der Zustimmung Kenntnis hatte. Der im Laufe des Rechtsstreits verstorbene Bekl. J. G. war seit 1887 mit Anna geb. M. verheiratet und lebte mit ihr in allg. Gütergemeinschaft. Zum gütergemeinschaftl. Vermögen gehörten 2 Grundstücke, als deren Eigentümer im Grundbuch bis 1922 allein J. G. eingetragen war. Dieser hat i. J. 1921 in Gegenwart seiner Ehefrau dem Kl. die Grundstücke notariell verkauft. Kl. verlangt vom Bekl. als Erben des J. G. Auflassung der Grundstücke. Die Bekl. machen geltend, daß der Kaufvertrag unwirksam sei, weil er ohne Zustimmung der gütergemeinschaftl. Ehefrau des J. G. abgeschlossen sei. Diese habe zwar der Vereinbarung nicht widersprochen, eine Zustimmung ihrerseits komme aber nicht in Frage, weil sie damals davon ausgegangen sei, daß es sich nur um ein Geschäft ihres im Grundbuch allein als Grundstückseigentümer eingetragenen Ehemannes handle und ihre Zustimmung nicht erforderlich sei. In RG. 102, 87 und 108, 284 ist ausgesprochen, es könne eine Genehmigungserklärung nach außenhin auch ohne Kenntnis davon, daß diese nötig sei, abgegeben werden, sofern die Erklärungen des Genehmigungsberechtigten als Zustimmung aufgefaßt werden könnten; der Mangel des Willens, von dem Genehmigungsrecht Gebrauch zu machen, begründe nur das Recht der Anfechtung wegen Irrtums nach § 119. Es ist aber auch nicht nötig, daß der, an den die Genehmigungserklärung gerichtet war, sie als solche aufgefaßt hat. Nach § 130 BGB. genügt es, wenn die Willenserklärung geeignet war, von dem anderen als Zustimmung aufgefaßt zu werden. Daß sie von diesem auch in ihrer Bedeutung erkannt ist, ist nicht erforderlich, wenn er nur bei Kenntnis der Sachlage imstande gewesen wäre, sie zu werten. Ist also die Wirksamkeit einer Willenserklärung unabhängig davon, ob der Erklärende sie für erheblich gehalten hat, und ob der Erklärungsempfänger sie in ihrer Bedeutung verstanden hat, so ist auch solchen Erklärungen die Wirksamkeit nicht zu versagen, bei denen weder das eine noch das andere der Fall ist. Der Schutz der Rechte der gütergemeinschaftlichen Ehefrau (§ 1454 BGB.) wird dadurch nicht unbillig verkürzt. Ihre Interessen sind durch die Möglichkeit der Anfechtung wegen Irrtums ausreichend geschützt. Daß diese nur durchgreifen kann, wenn anzunehmen ist, daß die Ehefrau bei verständiger Würdigung des Falls die Zustimmung nicht gegeben haben würde, sichert die ohne Zustimmung begründeten, von den Parteien für gesichert angesehenen Rechtsverhältnisse vor willkürlicher Wiederauflösung, mit denen sie ständig bedroht sein würden, wenn die Ehefrau, sobald sie — vielleicht nach Jahren — von ihrer Zustimmungsberechtigung Kenntnis erhalten hätte, in jedem Fall das Recht haben würde, die Unwirksamkeit geltend zu machen. (Urt. des 3. Ziv. Sen. 2 III. U. 123/26 v. 2. Febr. 1927.)

¹) A. A. OLG. Hamm v. 5. Nov. 1926, 2 U 119/26; JW. 1927, 465; Zeiler, LZ. 1925, 749 und DJZ. 1927, 216; Wassermann, Bayer. Rpf. Z. 1925, 162 und JW. 1926, 1481 v. d. Trenck, JW. 1926, 1481.

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 18

Internationales Verwaltungsrecht. Von Prof. Dr. Karl Neumeyer. 3. Bd. 1. Abt. Innere Verwaltung III. 1926. München, Schweitzer. 15 M.

Der Verf. zählt zu den ersten Autoritäten auf dem Gebiete des internationalen Rechts. Sein monumentales Gesamtwerk hat mit dem besonderen Teile des Stoffes begonnen. In dem 1910 erschienenen 1. Band ist unter dem Titel „Innere Verwaltung I“ alles an international-verwaltungsrechtlichem Stoff verarbeitet worden, was Bevölkerung, Gesundheit und Sicherheit, Vereine und Stiftungen, die Presse, Bildung und Erziehung, den Staat und die guten Sitten (auch das Recht der Auszeichnungen) und nicht zuletzt Staat und Kirche betraf. Der 2., 1922 erschienene Band hat mit Naturkräften und Naturerzeugnissen (Wasser und Wasserkraft, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei), mit Erwerb und Beruf (Gewerbebetrieb, Handel, freie Berufe usw.), mit dem Armenwesen und der Arbeiterversicherung zu tun. Die soeben erschienene 1. Abt. des 3. Bandes behandelt die Verkehrswege und ihre Benutzung. Es fällt mir auf, daß der Kraftfahrzeugverkehr keine gesonderte Stellung erhalten hat. Der Verf. geht ein auf die Straßen-, Eisenbahnen, See- und Binnenschiffahrt, Luftfahrt und endlich die Beförderung von Auswanderern. Die noch in Aussicht genommene 2. Abt. mit den Abschnitten Post, Telegraph, Maß und Gewicht, Kalender und Währung werden für die Zeit in etwa 2 Jahren in Aussicht gestellt. Dann endlich soll der allgemeine Teil in Angriff genommen werden. Ein weites und großes Gebiet, eine Lebensarbeit im besten Sinne des Wortes ist hier teilweise schon vollbracht und wird, wie wir zuversichtlich hoffen wollen, bis zu gutem Ende geführt werden. In der vorliegenden Abteilung haben mir besonderen Eindruck die Ausführungen über die Eisenbahnen und Luftfahrt gemacht. Mit unerreichter Sachkunde, größter Gewissenhaftigkeit und vollendeter Kenntnis auch der ausländischen Literatur wächst hier ein Standard-Work der deutschen Rechtswissenschaft der Vollendung entgegen.

Professor Dr. Stier-Somlo, Köln.

Strafprozeß. Bearbeitet von Prof. Dr. Richard Schmidt u. Dr. von Weber. 5., durchgesehene Aufl. (Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht von Prof. Dr. Friedrich Stein u. Prof. Dr. Richard Schmidt.) 1927. Tübingen, Mohr. 4 M.

Das Buch ist seit der letzten Aufl. (1913) völlig umgestaltet und den neuen Verhältnissen angepaßt worden; vielleicht hätte die neue Entwicklung noch stärker berücksichtigt werden können. Die trefflich bewährte Grundanlage ist geblieben. Zum praktischen Verständnis des für die Studierenden etwas spröden Stoffes hilft das Buch in ausgezeichneter Weise; besonders sind die vielfach erneuerten Anmerkungen von großem Wert. Die Fälle sind absichtlich alle einfach gestaltet, vielleicht zu einfach. So hätte ich beim Jugendgerichtsverf. lieber einen Fall gesehen, der Gelegenheit zu ausführlicherer Behandlung und besonders zur Darstellung der Jugendgerichtshilfe gegeben hätte. Der Schwurgerichtsfall ist der der früheren Auflagen. Bei genauerer Betrachtung habe ich einige Bedenken gegen die Festigkeit des Indizienbeweises; er könnte den Anfänger leicht zu rascher Schuldigerklärung veranlassen. Aber alles in allem: das Buch ist gut und bleibt ein hervorragendes Rüstzeug unserer Prozeßlehre.

Geh. Justizrat, Professor Dr. W. Mittermaier, Gießen.

Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts. Von Geh. JR. Prof. Dr. Paul Oertmann. 2. und 3., verb. Aufl. 1927. Leipzig, Deichert. Geb. 9 M.

Das Buch mag aus dem Bedürfnisse des Verf. entstanden sein, den Hörern seiner Zivilprozeßvorlesung und den Besuchern seiner Übungen ein geeignetes Hilfs- und Ergänzungsmittel in die Hand zu geben. Für diesen Zweck wird es gewiß gute Dienste leisten. Auch der Kandidat für die große Staatsprüfung wird es mit Nutzen durch-

arbeiten, wenn er sich vor dem Assessorexamen noch einmal das System unseres Zivilprozesses vergegenwärtigen will, zumal vom Verf. auch die Immobilienzwangsvollstreckung behandelt wird. Dagegen glaube ich nicht, daß das Buch für diejenigen besonders geeignet ist, die ohne eine ergänzende Vorlesung oder ohne daß sie den Prozeß praktisch kennen gelernt haben, an das Studium dieses Grundrisses herantreten.

Geh. Oberjustizrat Dr. Preiser, Senatspräsident am Kammergericht, Berlin.

Erbschaftsteuergesetz 1925 mit sämtlichen Aus- und Durchführungsvorschriften. Erläutert von JR. RA. Dr. Hans Stölzle. 1926. Leipzig, Hirschfeld. Geb. 18 M.

Der Verf. stellt das geltende Erbschaftssteuerrecht (Gesetz, DurchfBest. über die Wertermittlung, UeberleitungsVO., AusfBest.) zusammen und erläutert den Stoff in ebenso übersichtlich gegliederten wie ausführlichen Darstellungen. In weitem Umfange berücksichtigt er dabei die verwandten Rechtsgebiete, vor allem das Erb- und Familienrecht des BGB. Die Kenntnis dieses Rechts, das eine Fülle wichtiger und schwieriger Bestimmungen enthält, ist Voraussetzung für jeden, der sich mit der Erbschaftsteuer befassen will. Es ist daher zu begrüßen, daß der Verf. diesen beiden Rechten — u. a. der gesetzlichen Erbfolgeordnung, den einzelnen Arten der Verfügungen von Todes wegen, dem Wesen der Vor- und Nacherbschaft, dem Pflichtteil- u. Güterrecht, dem Begriff der Verwandtschaft, Aussteuer und Ausstattung — sein Augenmerk geschenkt und sie in einer Form behandelt hat, die auch dem Nichtjuristen den Umgang mit diesen Vorschriften erleichtert. Von den sonstigen Materien, auf die der Kommentar eingeht, seien nur die Staatsverträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen, die RABGO. und das Reichsbewertungsgesetz erwähnt, dessen Grundsätze auf die Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer Anwendung finden. Auch die Erläuterungen zum eigentlichen Erbschaftsteuerrecht sind umfassend; neben der Spruchpraxis des RFH. ist die übrige Literatur weitgehend einbezogen. Das Buch stellt sonach eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums dar und kann zur theoretischen Einarbeitung in das Erbschaftsteuerrecht wie als praktischer Ratgeber bei dessen Anwendung bestens empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Meyer, Reichsfinanzministerium, Berlin.

Die chronisch erhöht Gefährlichen. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Behandlung im englischen Recht. Von Priv.-Doz. Dr. Edgar M. Foltin. 1927. Wien, Springer. 9,60 M.

Die Schrift bildet eine wertvolle Ergänzung zu dem 1914 erschienenen ausgezeichneten Buche von Prof. Franz Exner „Die Theorie der Sicherungsmittel“. Theoretisch bietet Foltin nicht viel Neues. Er stimmt mit Exner bez. des Wesens und der Zweckbestimmung der sichernden Maßnahmen überein. Der Hauptwert der Schrift liegt darin, daß sie über den Vollzug der Sicherungsverwahrung sich eingehender als Exner ausläßt. Dabei gibt Foltin auf Grund persönlicher Beobachtungen in England eine anschauliche Darstellung der Behandlung der habitual criminals, wie sie seit dem Prevention of Crime Act 1908 in der Anstalt Camp Hill stattfindet. Er verschweigt die dabei hervorgetretenen Mängel nicht (vgl. S. 80), wie überhaupt die Schrift von verständiger Kritik Zeugnis ablegt.

Landgerichtsdirektor a. D., Geh. JR. Dr. Aschrott, Berlin.

Das Bewachungsgewerbe. Ein Beitrag zur Geschichte des Selbstschutzes. Von Ingenieur S. Nelken. 1926. Verband der Wach- und Schließgesellschaften. (Kölner Verband). Berlin, Luisenstr. 31 B.

Diese Darstellung der historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Organisation des Bewachungsgewerbes

erscheint zur rechten Zeit, da gerade jetzt durch die Novelle zur GewO. diese Unternehmen in den § 35 GewO. einbezogen wurden und damit die Bedeutung für die öffentliche Sicherheit anerkannt wird. Von besonderem juristischen Interesse sind die Ausführungen des Abschnittes des JR. Ludwig Cahen, Köln, der die rechtlichen Beziehungen zwischen den Bewachungsgesellschaften und ihren Kunden behandelt. Das mit reichem Illustrationsmaterial und einem Vorwort des OVGR. Dr. Lindenau versehene, gut ausgestattete Werk gibt belehrende Einblicke in die Technik des Kampfes zwischen Eigentumschutz und Verbrechen und sei auch den Kriminalisten und Verwaltungsbeamten empfohlen.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften. Allgemeines.

- Logos.** 16. Bd. H. 2: Larenz, Die Wirklichkeit des Rechts.
Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 20. Bd. H. 4: Péritch, L'influence du temps sur les rapports des droits. Alfr. Müller, Oelsnitz, Statisches u. dynamisches Recht. Anderssen, Die Bestandteile der RechtsO. Dobretsberger, Beziehungen zw. Rechts- u. Wirtschaftstheorie.
Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 21. Jg. Nr. 15/16: Cammerer, Die Novelle zum AufwGes. Lifschütz, Die Sachgründung. Hugo Cahn I, Münchner Kongreß d. Vereins f. gewerbli. Rechtsschutz. Gustav Heinemann II, Essen, Die Rechtsstellung des Konkursverwalters. Elster, D. literar. Zwangslizenz. Wieluner, Ehescheidung u. Wohnung. Graf zu Dohna, Rechtswidrigkeit u. Schuld n. d. Reichstagsvorlage. Arndt, Anwendbarkeit d. Art. 129 RV. auf Kirchenbeamte? Josef, Zuständigkeit zu neuen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen nach Beendigung d. Vormundschaft. Brandstiftung u. Brandversicherungsbeitrag im Entw. e. allg. deutsch. StrGB. (Eingabe d. Verbände d. öffentl. u. privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften).
Juristische Rundschau. 3. Jg. Nr. 16/17: Blum, Von der GeschäftsaufsichtsVO. v. 1916 zum Gesetz üb. d. Vergleich zur Abwendung des Konkurses (VergleichsO.) v. 5. Juli 1927. Loening, Die Wangenstellung im Eisenbahnfrachtrecht. Arndt, Wann ist eine Klage aus Art. 13 RVerf. zulässig? Smoschewer, Die Zwangsvollstreckung in der ausschließliche Urheberrechte, insbes. ausländ. Filmurheberrechte. Schnabel, Vollstreckungsschutz außerhalb des Räumnotrechts.
Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 6. Jg. H. 2: Hettner, Die Verfassungsmäßigkeit d. Gesetze u. d. richterliche Nachprüfung. Gülland, Kann in der Justizverwaltung die Zwischeninstanz des Landgerichtspräsidenten entbehrt werden? Beutner, Grundzüge e. allgemeinen Anerbenerchts in rechtsvergleichender Darstellung.
Archiv des öffentl. Rechts. 13. Bd. H. 1: Timaschew, Das Nationalitätenrecht d. Union sozialistischer Sowjetrepubliken. Roquette, Hugenotisches Kirchenrecht. Ein Sonderrecht in der altpreuß. Landeskirche. Waldecker, Zur Frage d. richterlichen Prüfungsrechts. Hensel, Die 5. Tagung d. Vereinigung deutscher Staatsrechtler. Morstein-Marx, In memoriam der Hamburger Freihafensteuer.
Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 23. Jg. Nr. 16/17: Gerstlauer, Der gewerbmäßige Rücklauf n. bayer. Landesrecht. Rheinstein, Benützung öffentlicher Straßen durch elektrische Leitungen. v. Valta, Testamentsöffnung.
Württemberg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung. 20. Jg. H. 7: Talmon-Gros, Wassernutzungsrechte und Grunderwerbsteuer. — H. 8: Zahn, Das würtemb. Jagdgesetz.
Archiv f. Rechtspflege in Sachsen, Thüringen u. Anhalt. 4. Jg. H. 4: Nietzold, Zum goldenen Jubiläum des Reichspatentamtes. Frede, Der Stufenstrafvollzug in Thüringen u. d. Entw. eines Reichsstrafvollzugsgesetzes.
Mitteilungen des Preuß. Richtervereins. 5. Jg. Nr. 7: Pracht, Das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht. — Nr. 8: Pracht, Die Öffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen Richter.
Wille und Weg. 3. Jg. Nr. 10: Schiffer, Der Brand des Justizpalastes (in Wien). Graf zu Dohna, Das Problem Preußens.
Deutsche Gemeinde-Ztg. 66. Jg. Nr. 32: Wunderlich, Die neuen Aufwertsvorschriften. — Nr. 33: Samter, Ein neues bayerisches Straßengesetz. (Schluß in Nr. 34).
Staats- u. Selbstverwaltg. 8. Jg. Nr. 15: Lehmann, Liegnitz, Die Gemeinde als Zwangsmieter. Wolfstieg, Die Rechtsstellung der preuß. Kündigungsbeamten, bes. in der Polizeiverwaltung. Friedrichs, Polizei u. gewerbli. Unzucht n. neuem Recht.
Soziale Praxis. 36. Jg. Nr. 31: Ehler, Wirtschaftl. Selbstverwaltg. u. öffentl. Arbeitsnachweis. Potthoff, Das Ende der Aussicht auf ein einheitl. Arbeitsamt. Behrend, Zur Neuregelung der Adoption. (Schluß in Nr. 32).
Archiv f. soziale Hygiene u. Demographie. 2. Bd. H. 5: Goroncy, Erfahrungen mit der Blutgruppenbestimmung bei strittiger Vaterschaft. Hellstern, Gesundheitsverhältnisse im Strafvolzug unter bes. Berücksichtigung d. Tuberkulose, v. Petzold, Das Ges. z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten als Kompromiß.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 19. Jg. Nr. 2: Rothschild, Beurkundungstätigkeit d. Jugendämter in Preußen. Hagemann, Greifswald, Die Bedeutung d. Gesetzes zur Abänderg. der StrPO. v. 27. Dez. 1926 für das Jugendstrafverfahren. — Nr. 5: Hertz, Die Anwendg. des § 1666 BGB. zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Nachteile. Krebs, Die Stellung der Minderjährigen im amtl. Entw. eines Strafvollzugsgesetzes.
Zeitschrift f. Sexualwissenschaft. 14. Bd. H. 3: Marie Munk, Der Ehebruch als Scheidungsgrund. Moll, Ueber die Aussagepsychologie Sterns.
Rundschau f. GmbH. 18. Jg. Nr. 8: Kloeber, Die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH f. d. Steuerschulden d. Gesellschaft. Becker, Cleve, Anfechtbarkeit v. Gesellschafterbeschlüssen. Fuld, Das Gesetz üb. d. Vergleich zur Abw. des Konkursverfahrens.
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 25. Jg. Nr. 14: Püschel, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz. Schloß, Zur Frage d. Zuständigkeit d. Arbeitsgerichte f. Streitigkeiten d. Handelsagenten mit ihren Auftraggebern. Samolewitz, Die Tätigkeit der Handelskammern im Vergleichsverfahren. — Nr. 15: Dove, Revision d. Gesetzgeb. üb. gewerbli. Rechtsschutz. III: Das Gesetz über den Warenzeichenschutz. Blümich, Zur Versteuerung der bei Sanierung erlassenen Schulden als Geschäftsgewinn.
Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr. 8. Jg. Nr. 24: Roß, Die Haftung f. Baumängel. — Nr. 26: Heinson, Die neuen Bedingungen üb. die Herstellung u. Ausfuhr von Kriegsgerät. — Nr. 27: Schlockermann, Die Auswüchse des Aufwertungsproblems und ihre Gefahren f. d. Wirtschaftsleben. — Nr. 31: Callmann, Unvollkommener Markenschutz u. Wettbewerb. Lent, Organtheorie in der Umsatzsteuer. Dierts, Die steuerliche Behandlung der Unterbilanzen n. d. Körperschaftsteuergesetz.
Deutsche Wirtschafts-Ztg. 24. Jg. Nr. 27: Hellwig, Berlin, Arbeitszeitgesetz u. Ueberstundenbezahlung. — Nr. 28: Schlenker, Betrachtungen zum Kriegsgerätgesetz. Michel, D. Entw. eines Schankstättengesetzes. — Nr. 29: Werneburg, Die Fusion von Versicherungsaktiengesellschaften u. deren Wirkungen. — Nr. 31: Abraham, Unter welchen Voraussetzungen unterliegen Unternehmen, die ihren Sitz in andern deutschen Ländern haben, der preuß. Gewerbesteuer?
Bank-Archiv. 26. Jg. Nr. 18: Reichswirtschaftsgerichts. Neumann, Aufhebung u. Herabsetzung v. Währungsverbindlichkeiten durch das Reichswirtschaftsgericht. H. A. Simon, Die Aufhebung v. Ausgleichsschulden infolge Freigabe beschlagnahmten Vorkriegseigentums des Schuldners (§ 26 Reichsausgleichsgesetz). — Nr. 19: Weigert, Effektenkommission u. Konkursanfechtung. — Nr. 20: Bernh. Wolff, Ges. üb. d. Vergleich zur Abw. des Konkurses (VergleichsO.). Heine, Richter, Gattungsschuld oder alternative Währungsklausel bei Anleiheschuldverschreibungen. — Nr. 21: Simonson, Die Vorlegungserklärung des Scheckbezogenen bei Nichteinlösung des Schecks. Sippell, Die 7. Verordnung z. Durchf. der Verordnung üb. Goldbilanzen v. 7. Juli 1927. Reiling, Die Abänderg. d. Aufwertgesetzes. — Nr. 22: Raps, Die neuen Aufwerts- u. Durchf. Bestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz. H. A. Simon, Der Entw. d. Kriegsschadenschlußgesetzes. v. Breska, Widerrechtliche Veräußerung v. Sperrstücken.
Sparkasse. 47. Jg. Nr. 14 (Sonderheft: Novelle zum Aufwertgesetz): I. Der Wortlaut des Gesetzes. II. Krüger, Erläuterungen zum Gesetz. III. Rechtsprechgsschau. — Nr. 15: Prühl, Zur Gewerbesteuerpflicht der Sparkassen. Seidel, Wirtschaftliche u. rechtliche Fragen des Reichshypothekendarlehenbankges. (Schluß). Bredfeldt, Die Liquidation deutschen Vermögens auf Grund des Versailler Vertrages unt. bes. Bericks. d. Liquidation deutschen Vermögens in Polen. — Nr. 16: Meyer-Lülmann, Unlauterer Wettbewerb durch Mißbrauch der Behördenautorität. v. Frankenberg, Mannheim, Zur Frage des Ausgleichs bei Aufwertungslasten. zw. Veräußerer und Erwerber eines in der Inflationszeit veräußerten Grundstücks.
Das Recht des Kraftfahrers. 2. Jg. Nr. 15: G., Belastungen und Belastungsmöglichkeiten des Kraftwagenverkehrs n. d. gegenwärtigen Gesetzgebung im Hinblick auf die Autobahnstraße Düsseldorf-Köln. — Nr. 17: Ruß, Noch einmal: Die „Freizeichnung“ d. Garagenbesitzers. Hartmann, Liegnitz, D. Pflicht des Kraftfahrers zum Anhalten v. Pferdefuhrwerken. Delius, Nachmals: Das Bespritzen v. Straßenpassanten durch Kraftfahrzeuge.
Gerichts-Ztg. 78. Jg. Nr. 13: Madlé, Die gegenwärtige Judikatur d. Straferichte im Lichte der Zahlen. Hirschall, Zum Tatbestande nach § 174 I d. StrG. (Qualifizierter Diebstahl). Pokorny, Zu den §§ 1 u. 9 Betriebsräteges. Löw, Die Vereinfachung des Wechselprotestes. Haubmann, Aeußere u. innere Wandlungen des Aktienrechtes in den verschiedenen Staaten (Bericht über e. Vortrag).
Oesterreichische Anwalts-Ztg. 4. Jg. Nr. 15/16: Kantor, Die Maßnahmen anläßlich des Brandes d. Wiener Justizpalastes. Weißel, Der 15. Juli 1927 (Brand des Justizpalastes) u. der Anwaltschaft. Türköl, Gnade und Recht. Liebman, Prinzipien des Gerichtsgebührenrechtes (Forts.). Groß, Die steuer- und gebührenrechtlichen Verwaltungsgerichtsentscheidungen d. J. 1926. Köbler, Der Buchforderungsskompt als Problem des praktischen Juristen.
Notariats-Ztg. Wien. 69. Jg. H. 7: Reichel, Der österreich. Richter. Roy, Die rechtliche Seite der deutschen Währungsstabilisierung.
Prager Juristische Zeitschr. 7. Jg. Nr. 8: Körner, Wien, Unabhängigkeit d. Verwaltsrechtsprechung. Koenige, Die Stellung d. Gläubiger von Teilschuldverschreibungen n. deutsch. Recht I. Daninger, Ein Beitr. zur Kostenpraxis d. Gerichte. Hofmannsthal, Darf d. Geschäftsführer sich selbst das Gehalt bestimmen?
Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 8. Jg. Nr. 16: Steiner, D. Veruntreuung v. Krankenkassenbeiträgen. Schaurck, Das Rücktrittsrecht nach § 918 des Allg. BGB. (im Schlußwort v. Ullrich.) Zuckermann, Aus der Praxis der Wiederaufnahmsklagen.
Schweizer Juristen-Ztg. 24. Jg. H. 3/4: Schneider, Zur Frage d. Anwendbarkeit eidgenössischen Rechtes bei d. Auslegung altrechtlicher Dienstbarkeiten. Thilo, De la demeure de l'employeur. Goerrig, Der Deutsche Juristentag zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände f. unzulässige Kampfhandlungen.

- Nederlandsch Juristenblad.** 2. Jg. No. 27: Meijers, Individueele en vennootschappelijke rechtsvorderingen, toekomende aan aandeelhouders van naamloze vennootschappen. — No. 28: Marx, Verruimde toepassing van art. 1401 BW.
- Revue critique de législation et de jurisprudence.** 67. Ann. No. 5/6: Perreau, A propos de la contrefaçon ou de l'altération des monnaies étrangères. Besson, Le recours des voisins en cas d'incendie, et la loi du 7 nov. 1922. Béguignon, La repression pénale du détournement d'objets compris dans un nantissement de fonds de commerce.
- California Law Review.** Vol. 15. Nr. 5: Graham, The effect of the League of Nations Covenant of the theory and practice of neutrality. Radin, The proposed German Penal Code. Collins, Playright and the common law.
- St. Louis Law Review.** Vol. 12. No. 4: Grossman, Commercial arbitration in Missouri. Stewart, The Missouri Workmen's Compensation Act. Turner, Recent changes in the Missouri Corporation Law.
- The Canadian Bar Review.** Vol. 5. No. 6: Falconbridge, Recent cases on conflict of laws. Tennant, Dominion companies and the trade and commerce clause. Heighington, The latest decision on insurance companies and costs. Popple, Magisterial courts.
- Bürgerliches Recht.**
- Zeitschr. f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege.** 59. Jg. Nr. 8: Klotz, Ablösung der Markanleihen d. Gemeinden u. Gemeindeverbände in Baden.
- Danziger Juristische Monatsschrift.** 6. Jg. Nr. 8: Reiß, Neues zum Danziger Aufwertungsgesetz.
- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 2. Jg. H. 3: Erman, Die Reichsheimstätte in Konkurs. Gerold, Die Rechtsstellung der Gemeinnützigen Banvereine in der Mieterschutz- u. Wohnungsmangelgesetzgebung.
- Das Mietgericht.** Jg. 1927. Nr. 7: Günther, Aufrechnung gegen Mietzinsforderungen. Pick, Die Stellung des Mietschöffengerichts. Stern, Wirtschaftlicher Zusammenhang zw. Geschäftsn. Wohnräumen. Caro, Wirtschaftl. Zusammenhang im Sinne der Lockerungsverordnung.
- Die Grundstückswarte.** 2. Jg. Nr. 26: Kersting, Wann sind Verträge auf Erwerb eines Grundstücks in der Zwangsversteigerung nichtig? — Nr. 27: Lilienthal, Die Novelle zum Reichsmietengesetz. — Nr. 28: Hadamczik, Anfechtung von Friedensmieten. Lilienthal, Unzulässige Beschlagnahme v. Pensionsräumen. — Nr. 29: Leander, Die Kündigungsbestimmungen der Mieterschutznovelle. — Nr. 30: Lilienthal, Die Novelle zum Mieterschutzgesetz. Uebergangsvorschriften. Hoche, Aussetzung von Schwarzkaufprozessen bis zur Verabschiedung des „Abwicklungsgesetzes“. — Nr. 32: v. Kracht, Zur Grunderwerbsteuer- und Wertzuwachssteuerpflicht bei Uebertragung v. Aktien u. Anteilen. — Nr. 33: Kersting, Räumungsverzug u. Schadensersatzpflicht des Mieters. — Nr. 35: Lilienthal, Der wirtschaftl. Zusammenhang zwischen Geschäfts- u. Wohnräumen. (Schlußfolgt).
- Das Grundeigentum.** 46. Jg. Nr. 33: v. Frank, Das Recht auf Anliegerbeiträge nach § 15 des Bauflichtungsgesetzes. Schweizer, Zweifelsfragen aus der neuen Aufwertungsnovelle. (Forts. in Nr. 34 u. 35).
- Zeitschr. f. Standesamtswesen.** 7. Jg. Nr. 14: Bergmann, Aegypten (Ehe- u. Kindschaftsrecht). (Forts. in Nr. 15 u. 16). — Nr. 15: Brandis, Das neue deutsch-österreichische Vormundschafts-abkommen. — Nr. 16: Gerhardt, Zur Neufassung des Personenstandsgesetzes. (Schluß).
- Markenschutz u. Wettbewerb.** 26. Jg. Nr. 10/11: Dunkhase, Die Entnahme der Erfindung u. ihre Regelung durch das deutsche Patentges. Lutter, Das Recht des Herausgebers e. Zeitschrift an den einzelnen Artikeln. Kolshorn, Zur bevorstehenden Aenderung des Patentgesetzes: Das Alter neuheitschädlicher Veröffentlichungen. Breit, Orientalische Teppichmuster u. Kunstschutz.
- Börsenblatt f. den deutschen Buchhandel.** 94. Jg. Nr. 190: Willy Hoffmann, Der Kongreß der Association littéraire et artistique internationale in Lugano Juni 1927. — Nr. 192: Ritter, Der Internationale Autoren-Kongreß in Rom.
- Le droit d'auteur.** 30. Ann. No. 8: La saisie du droit d'auteur III. (Fin).
- Handelsrecht usw.**
- Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen.** 45. Bd. H. 2: Schweinburg, Die Haftung der Republik Oesterreich als Rechtsnachfolger des k. k. Aerars für dessen Verbindlichkeiten aus vor dem Zusammenbruch der Monarchie abgeschlossenen Frachtverträgen. Goltermann, Grundregeln des Aufwertungsgesetzes m. bes. Berücks. des Verkehrsrechts. Weitz, Die Novelle z. Autoverkehrsordng. v. 28. Juli 1926. Werneburg, Schiffszusammenstöße u. Schadensersatzpflicht im Binnenschiffahrtsrecht. Breithaupt, Zur Haftpflicht der Deutschen Reichspost im Postkraftwagenverkehr. Hencke, Gehören die einem Ausgleichspflichtigen erwachsenen Kosten der Einzelprozesse der Unfallverletzten in die ausgleichspflichtige Masse? Eger, Deutsche u. schweizerische Automobilhaftung, ein Nachtrag.
- Zeitschrift f. Binnenschiffahrt.** 59. Jg. H. 6: Krieg, Deutschlands Stellung im Rahmen des internationalen Binnenschiffahrtsrechtes.
- Revue juridique d'Alsace et de Lorraine.** 8. Ann. No. 7/8: Gaudu, Valorisation en Lorraine des comptes en marks, débiteurs ou créateurs, existants chez les banquiers au moment de la cessation des hostilités.
- Revue jurid. internat. de la locomotion aérienne.** 1927 Juill./Sept.: Lampué, Les principes du régime français des transports publics aériens.
- Neumanns Ztschr. f. Versicherungswesen.** 50. Jg. Nr. 31: Silbergleit, Die Steuerpflicht der Zukunftssicherungen. — Nr. 32: Blanck, Ueber die Rechtslage bei Zusammentreffen subsidiärer Versicherungen. Mark Levin, Zur Auslegung des Punktes IA der Zusatzbedingungen f. Kollektivunfallversicherung. — Nr. 34: Mark Levin, Dasselbe.
- Versicherung u. Geldwirtschaft.** 3. Jg. Nr. 31: Blanck, Doppelversicherung. Josef, Nochmals die Befugnis des Versicherers zur Anrechnung d. Prämienforderung gegen d. Entschädigungsanspruch d. Erwerbers. — Nr. 32: Kleinfeller, Brandsiftung u. Versicherungsbetrug. — Nr. 33: Goebel, Zum § 69 des Versicherungsvertragsgesetzes. — Nr. 34: Pröhl, Mündelsicherheit v. Wertpapieren. Eger, Die Bedeutung d. Haftung des Kraftfahrzeugführers (§ 18 KraftfGes.).
- Juristische Rundschau f. Privatversicherung.** 4. Jg. Nr. 16: Hochgräber, Die York-Antwepener Regeln v. 1924 erläutert. (Schluß) Junck, Die Sicherungsbereicherung in ihren Beziehungen zum Versicherungsrecht. Pfeiffer, Zum Begriff d. Unfalls in d. Unfallversicherung. Helm, Das Schweizer Bundesgesetz üb. d. Automobil- u. Fahrradverkehr. Weiler, Kann d. Versicherer bei nicht erfolgter Anzeige nach § 69 VVG. Erstattung der von ihm aufgewendeten Kosten verlangen? — Nr. 17: Guckenheimer, Geldentwertung u. Versicherungssumme. Kramer, Das Verschulden des Versicherten. Josef, Schadensersatzansprüche d. Versicherers bei Rücktritt vom Vertrag u. bei dessen Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Kast, Streitfragen zum Prozeßführungsrecht des Haftpflichtversicherers.
- Mitteilungen d. internat. Transport-Versicherungs-Verbandes.** 17. Bd. Nr. 5: Maßen, Transportrückversicherung u. Versäiler Vertrag. Hochgräber, Haftet d. Güterversicherer f. mangelhafte Stauung? (Schluß). — Nr. 7: Hochgräber, Haftung d. Versicherers f. die Kosten des Kollisionsprozesses (Deutsches Recht).
- Zivilprozeß usw.**
- Jurist. Wochenschrift.** 56. Jg. H. 34/35: Bericht üb. d. 23. Deutschen Anwaltstag zu Stuttgart am 11. Juni 1927. (38 S.)
- Strafrecht usw.**
- Die Justiz.** 2. Bd. H. 6: Radbruch, Abban d. Strafrechts. Mittermaier, Einige Grundgedanken einer neuen Strafgesetzgebung. v. Hentig, Der Konflikt zw. Rechtssicherheit u. d. Freiheit richterl. Ermessens. Kitzinger, Was wohl Jhering sagen würde (üb. d. Entw. des Deutsch. StrGB)? Wegner, Schuldurteil u. Pharisierium. Radbruch, Der strafrechtl. Schutz der Arbeitskraft. Oborniker, Kritische Betrachtungen zum Allgem. Teil des Strafgesetzw. Pfüll, Strafmündige Jugend? Wilbrandt, Die Bedeutg. d. Volkswirtschaftslehre f. d. strafrechtl. Ausbildung des Juristen. Katzenstein, Der Kinderschutz im Strafrecht. Schweizer, Kritik des Rechtsanwalts an Verfassung, Verwaltung oder Rechtsprechung u. d. Organisation d. anwaltlichen Ehrengerechtigbarkeit. Riegner, Der Stuttgarter Anwaltstag. Stimmungen u. Vermutungen. Kroner, Richterstolz? (Gegen einen Aufsatz v. Lindenau: „Politik u. Rechtsprechung“ in der Voss. Ztg.).
- Sozialist. Monatshefte.** 65. Bd. H. 7: Radbruch, Sozialismus u. Strafrechtsreform.
- Die Arbeit.** 4. Jg. H. 8: Weinberg, Der strafrechtliche Schutz d. Arbeitskraft u. d. Strafgesetzentwurf.
- Nordisk Tidsskrift for Strafferet.** 15. Aarg. H. 3: Dahl, Forbryderen og samfundet i historisk belysning. Almqvist, Det svenska rättsgängsväsendets utbildning. Bergendal, Om vanemässighet och yrkesmässighet såsom brottsrekvisit och straffskärpningsgrunder.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Kommunale Umschau.** 3. Jg. Nr. 14: Metzenthin, Reichsland Preußen? — Nr. 15: Becker, Weimar, Kreisangehörige Städte u. Landkreise. v. Beckerath, Die Landkreise u. ihre Gemeinden. — Nr. 16: v. Hansemann, Ziele d. Verwaltungsreform vom kommunalen Gesichtspunkt.
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 20. Jg. Nr. 22: Schulte, Die deutschen Landgemeindevorfassungen. — Nr. 24: Bürger, Polizei- u. Privatrecht.
- Kommunale Rundschau.** 20. Jg. Nr. 15: Haekel, D. Selbstverwaltg. der Städte u. Gemeindeverbände im Rahmen der Verwaltungsreform. (Schluß in Nr. 16).
- Beamten-Jahrbuch.** 14. Jg. H. 8: Falck, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz des Beamten bei Geltendmachung des Anspruches auf Einsicht d. Personalakten. Schmitt, Die endgültige Neuregelung des Bayer. Gemeindebeamtenrechts.
- Preuß. Verwaltungsblatt.** Bd. 48. Nr. 46: Borchard, D. Neuregelung des staatl. Verdienstwesens durch die RVO. — Nr. 47: Kottenberg, Zur Neuregelung d. Kraftfahrzeugsteuer.
- Bayer. Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 15: Hans Otto Schmitt, Die bayer. Hagelversicherung. Heldrich, Die polizeil. Regelung d. Personen- u. Güterverkehrs auf der Donau innerhalb Bayerns.
- Der deutsche Volkswirt.** 1. Jg. Nr. 47: Mohr, Das Kriegsschadens-Schlufgesetz.
- Zeitschr. f. Agrar- und Wasserrecht.** 6. Bd. H. 2: Gennrich, Die Strafvorschriften des Wassergesetzes f. unbefugte Abwasser-einleitung in Theorie u. Praxis. Barocka, Der Anleihebegriff im Preuß. Wassergesetz.
- Rivista di diritto pubblico in Italia.** Anno 19 Fasc. 7: Pagano, Sul fondamento e sui limiti della libertà giuridica di manifestazione del pensiero. De Luca, Genesi della legge 3 apr. 1926 sulla disciplina giuridica dei rapporti collettivi del lavoro.
- Arbeitsrecht.**
- Arbeitsrecht.** 14. Jg. H. 7: Auerwald, Nachwirkung des Tarifvertrages. Vollbrecht, Zur Frage der ungleichen Kündigungsfristen. Potthoff, Tarifvertrag u. Nachwirkung. Bodmann, Das Berufsausbildungsgesetz. — Heft 8: Potthoff, Streitfragen d. Arbeitszeitregelung. Saalfeld, Der Schiedsvertrag in Arbeits-streitigkeiten und der Schiedsvertrag des 10. Buches der ZPO. Ditges, Verkürzte Verjährung von Lohnforderungen. Pick, Zur Frage d. Berechnung d. Beschäftigungsdauer u. der Tragweite der Rückwirkung i. S. der §§ 2 u. 3 des Kündigungsschutzges. Fehlinger, Internat. Uebersicht des Streikrechtes. Treitel, Sind Artisten Gewerbegehilfen?
- Das Schlichtungswesen.** 9. Jg. Nr. 8/9: Potthoff, Nicht schlichtungs-fähige Streiks. Nörpel, Zuständigkeit d. Arbeitsgerichte f. bürgerl.

- Rechtsstreitigkeiten zu Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen. Erdel, Zur neuen Arbeitszeitverordnung. Raab, Der betriebsvertretungslose Betrieb. Rottke, Das Kündigungsschutzgesetz f. Angestellte in der Praxis. Meißner, Zur Frage der Errechnung der m. Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze. Grote, Sind bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer i. S. des § 2 Abs. 1 des Kündigungsgesetzes f. Angestellte die Kriegsjahre mitzuzählen? Nikisch, Die vorsorgliche Kündigung.
- Reichsarbeitsblatt.** 7. Jg. Nr. 21: Willi Franke, Die Arbeitsgerichtsorganisation im Deutschen Reich. Goldschmidt, Zum Gesetz über d. Beschäftigung vor u. nach d. Niederkunft.
- Der Arbeitgeber.** 17. Jg. Nr. 14: Anthes, Enthält das Beschränkungs- u. Benachteiligungsverbot des § 26 ArbGGes. ein Verbot der Lohn- u. Gehaltskürzung? — Nr. 15: Erdmann, Das Gesetz über d. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung.
- Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft.** 83. Bd. H. 1: Wölbling, Die Neuordnung d. deutschen Arbeitsgerichte.
- Die Arbeiter-Versorgung.** 44. Jg. H. 17: v. Frankenberg, Gegen die Doppelmitgliedschaft bei Zwangskrankenkassen. — H. 20: Dobbarnack, D. Zusammenhänge v. Privat- u. Sozialversicherung. — H. 21: Kleeis, Welche Krankenkassenangestellten unterstehen nicht der Dienstordnung? Siegel, Die österreich. Angestelltenversicherung. Sonderhoff, Das Gesetz über d. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. (Forts. in H. 23 u. 24). — H. 24: Perlin, Die Anwendbarkeit der grundsätzl. Entscheidung des Großen Senats des Reichsversicherungsamts v. 16. Febr. 1926 f. d. Gebiet d. Angestelltenversicherung.
- Monatsschr. f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung.** 15. Jg. H. 7/8: Hanow, Gesetz über d. Wahlen nach d. Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz u. d. Reichsknappschaftsgesetz v. 8. April 1927. Wörner, Die berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung. Knoll, Grundsätzliche Rechtsfragen zur „traumatischen Neurose“. Baum, Darf eine Dauerrente auch vor Ablauf eines Jahres ihrer Geltung geändert werden? Bühler, Die Einigung zw. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer über d. Versicherungspflicht nach § 193 AVG. Herrstadt, Die Träger d. künftigen Arbeitslosenversicherung. Piske, Inhalt u. Bedeutung (rückwirkende Kraft?) des Berichtigungsbescheides. Götsch, Ein Mangel in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsgerichts? Mertha, Die Krankenversicherung d. Arbeiter u. Angestellten in Oesterreich.
- Steuerrecht.**
- Deutsche Steuer-Ztg.** 16. Jg. Nr. 8: Pistorius, Die Entstehung u. Entwicklung des Vermögenszuwachssteuergedankens in Deutschland. Koppe, Das Steuervereineinlichungsgesetz. Mirre, Werbungs-kosten bei einem Hause, Ablehnung d. Unterscheidung zw. Instandsetz- u. Instandhaltung. Koppe, Die neuen Grundsätze für die steuerliche Buchprüfung (Materialerlaß v. 7. Juli 1927). Feilchenfeld, Die Vereinheitlichung d. Aktienennbeträge (7. DurchfVO. zur GoldbilanzVO.). Marcus, Die Erbschaftsteuer-Durchführungsbestimmungen 1927 u. d. Erl. v. 3. Juli 1927. Cordes, Besteuerung, n. d. Verbrauch. Heidland, Handelsbilanz u. Einkommensteuerbilanz (Forts.).
- Steuer u. Wirtschaft.** 6. Jg. Nr. 7/8: Strutz, Die Besteuerung, nach d. Verbrauch. Lion, Die Bewertung der Waren u. Vorräte in der Bilanz für d. Einkommen- u. Körperschaftsteuer. Becker, München, Begriff u. Gestaltung des Steuerabschnitts n. d. Einkommensteuergesetz.
- Steuer-Archiv.** 30. Jg. Nr. 8: Jacobi, Der Begriff d. Gemeinnützigkeit in d. Rechtsprechung d. Reichsfinanzhofs. Bettinghausen, Vereinfachung d. Kirchensteuerverwaltung, in Preußen (Schluß folgt). Zitzlaff, Sind die Kosten f. d. Instandsetzung eines neuerworbenen Gebäudes Werbungskosten? Schönleben, Zwei Fragen aus d. Steuerstrafrecht (§ 374 AO.). Mattes, Einzelfragen aus d. Gesellschaftssteuerrecht.
- Deutsches Steuerblatt.** 10. Jg. Nr. 8: Oelrichs, Das kommende Steuervereineinlichungsgesetz. Hefner, Sanierungsgewinn und Einkommensteuer. Heider, Die Steuerpflicht der Angehörigen religiöser Orden. Elble, Steueraussschüsse, Bewertungsausschüsse, Finanzgerichte, Oberbewertungsausschüsse. Arlt, Zur Anwendg. des § 433 Reichsabgabenordnung.
- Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen.** 8. Jg. H. 8: Zimmermann, Anschaffungskosten u. Absetzungen wegen Abnutz. Ludewig, Einstellungsbeschlüsse und gleichgestellte Beschlüsse im Steuerstrafverfahren. Liebisch, Ist d. Verzicht auf d. vorher geltend gemachten Pflichtteilsanspruch von der Erbschaftsteuer befreit?
- Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichverbandes d. deutsch. Industrie.** 10. Jg. Nr. 8: Hamburger, Die privatrechtl. Verpflicht. gegenüber Dritten zur Erstattung von Einkommen- (Körperschaft-) und Vermögenssteuerzahlungen sowie von Abschreibungen und ihre Wirkung auf die Einkommen- (Körperschaft-) Steuer. Eckstein, Unterbilanz und Körperschaftsteuer. Haußmann, Schuldenerlaß u. Einkommensteuer. Blümich, Zur Steuerpflicht d. Sanierungsgewinne. Risse, Der Herstellungspreis i. S. der Steuergesetzgebung. Rütgers, Erlaß u. Erstattung von Gewerbesteuern aus Billigkeitsgründen.
- Journal des sociétés.** 48. Ann. No. 7: Closset, Le régime fiscal des tantièmes, jetons de présence et autres rémunérations d'administrateurs dans les sociétés anonymes.
- Völkerrecht usw.**
- Journal du droit international.** 54. Ann. Livr. 2: André-Prudhomme, La loi sur l'exportation des capitaux et la validité des marchés à terme sur marchandises passés par des Français sur les bourses étrangères. Perroud, La législation des loyers d'habitation et les étrangers. Witenberg, Les jugements des tribunaux arbitraux mixtes et le plan Dawes. Brunet, La réforme agraire et les intérêts privés hongrois.
- Revue générale de droit internat. public.** 34. Ann. Nr. 3: Makowski, Conciliation, arbitrage et règlement judiciaire, d'après les traités récents de la Pologne. Rey, L'Institut de droit international. Session de la Haye, 1925.
- Blätter für internationales Privatrecht.** 2. Jg. Nr. 8: Kunz, Die Grundzüge d. ungar. Gesetzentwurfes über d. Aktiengesellschaften. Beth, Die Vorentwürfe e. Strafgesetzes über Verbrechen u. Vergehen u. e. Uebertretungsges. f. d. Tschechoslowakei. Schwamm, Die rechtl. Stellung ausländischer Handelsgesellschaften in Rumänien. Oppenheimer, Das Betreibungsverfahren n. Schweizer Recht u. d. Vollstreckung deutscher Urteile in der Schweiz.
- B. Bücher.**
- Allgemeines.**
- Rappoport, Anatol. Die marxistische Rechtsauffassung. Berlin Prager. (54 S.) M. 1,80.
- Josserand, De l'esprit des droits et de leur relativité. Théorie dite de l'abus des droits. Paris, Dalloz. (426 p.) Fr. 40.
- Desbois, Henri. La notion de fraude à la loi et la jurisprudence française. Paris, Dalloz. (299 p.) Fr. 35.
- Schwarz, Otto Georg. Abriß des römischen Rechts. 2. bis 5. verb. Aufl. Berlin, Heymann. (139 S.) Geb. M. 4,50.
- Warneyers Jahrbuch d. Entscheidungen auf d. Gebiete d. Zivil-, Handels- u. Prozeßrechts, einschließl. der dies Gebiet betr. steuerrechtl. Entsch., verbunden m. e. Jahrbuch d. AufwRechts. Bearb. u. hrsg. v. Otto Warneyer u. Fritz Koppe. Jg. 25, enth. Schrifttum u. Rechtsprechung v. Herbst 1925 bis 1926 nebst d. wichtigsten bis zum Frühjahr 1927 ergangenen AufwEntscheid. u. e. Sachreg. Berlin, Spaeth & Linde. (475 S.) Hlw. M. 15.
- Reichsgerichts-Entscheidungen in kurzen Auszügen. Hrsg. v. Dtsch. Richterbund. Zivilsachen Bd. 114. München, Schweitzer. (149 S.) M. 2.
- Bürgerliches Recht.**
- Mügel, Oskar. Das gesamte Aufwertungsrecht: 1. Die rechtspolitischen u. wirtschaftl. Tendenzen d. Aufwertungsgesetzgeb. v. H. Wunderlich, 2. Einleitung, 3. Systematische Darstellg. der Aufwertg. nach allgem. Vorschriften, 4. Kommentar z. Aufwertgsges. v. 16. Juli 1925 unter Einverarbeitung der Novelle v. 9. Juli 1927, 5. Durchführungsvorordnungen mit Kommentar. 5., gänzlich neubearb. Aufl. in einem Bande. 21.—27. Tausend. (etwa 1300 S.) Erste Hälfte. Berlin, Liebmann. (832 S.) Vorzugspreis bis 31. Okt. 1927 f. beide Hälften zusammen M. 36, in Halbleder geb. M. 40, v. 1. Nov. ab M. 41, geb. M. 45.
- Schlegelberger, Franz, u. Rud. Harmening. Das Aufwertungs-ges. (Ges. über d. Aufwertg. v. Hypotheken u. and. Ansprüchen v. 16. Juli 1925) nebst d. Ergänzungsgesetz v. 9. Juli 1927 u. den Durchführungsbest. Mit zahlr. Beispielen erl. 5., vollst. neubearb. Aufl. Berlin, Vahlen. (1203 S.) Geb. M. 36.
- Quassowski, Ludw. Gesetz über die Aufwertg. v. Hypotheken u. andern Ansprüchen v. 16. Juli 1925 (Aufwertungs-ges.) nebst dem Ergänzungsges. v. 9. Juli 1927 u. d. Durchführungsvorordnungen. 5., neubearb. Aufl. Mannheim, Bensheimer (1035 S.) Lw. M. 36.
- Rittershaus, Ernst. Die Irrengesetzgeb. in Deutschland nebst einer vergleichenden Darstellg. des Irrenwesens in Europa. (Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Medizin. Bd. 86, Erg.-H.) Berlin, de Gruyter. (261 S.) M. 12.
- Goertz, Otto. Das Wohnungsmangelrecht Sachsens. Kommentar zur WohnungsmangelVO. v. 16. Mai 1927 (Jurist.-Handbibl. Bd. 458). Leipzig, Roßberg. (222 S.) Lw. M. 7.
- Noothaas, Leop. u. Herm. Miesbach. Das bayer. Berggesetz v. 13. Aug. 1910 m. d. einschließl. Reichs- u. Landesgesetzen usw. Erläuternde Handausg. München, Schweitzer. (964 S.) Lw. M. 28,50.
- Solus, H. Traité de la condition des indigènes en droit privé. Colonies et pays de protectorat (non compris l'Afrique du Nord) et pays sous mandat. Paris, Recueil Sirey. (590 p.) Fr. 50.
- Besson, André. La notion de garde dans la responsabilité du fait des choses. Paris, Dalloz. (232 p.) Fr. 30.
- Planiolet et Ripert. Les sûretés réelles (privileges et hypothèques). Partie 1. Traité pratique de droit civil français. Paris, Libr. génér. de droit. (745 p.) Fr. 68.
- Cloutman, B. M., and Luck, F. W. The law relating to authors and publishers, with a foreword by W. B. Maxwell. London, Bale Sons & D. (145 p.) Sh. 7/6.
- Roult, Jean. Le contrat d'édition en droit français. Paris, Dalloz. (464 p.) Fr. 50.
- Handelsrecht usw.**
- Geiler, Karl. Die wirtschaftl. Strukturverwandlungen u. die Reform des Aktienrechts. Bericht, erstattet der 3. Arbeitsgruppe des 1. Untersuchungsausschusses für allg. Wirtschaftsstruktur des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquête-Ausschuß). (Gesellschaftsrechtliche Abh. H. 6.) Berlin, Heymann. (44 S.) M. 2.
- Mollitor, Erich. Die ausländische Regelung der GmbH, und die deutsche Reform. (Gesellschaftsrechtl. Abh. H. 5.) Berlin, Heymann. (76 S.) M. 3,60.
- Hagens, Alfr. Warenzeichenrecht. Kommentar. (Gewerbe- u. Industrie-Kommentar Bd. 3.) Berlin, de Gruyter. (408 S.) Lw. M. 24.
- Nauer, Heinr. Der Annoncenpachtvertrag nach schweizer. Recht. (Zürcher Diss.) Zürich, Polygraph. Verlag. (93 S.) Fr. 4.
- Maridort, R. La libération préalable des actions de numéraire dans les sociétés anonymes. Paris, de Boccard. (136 p.) Fr. 25.
- Zeller, Etienne. Les obligations à revenu variable. Paris, Recueil Sirey. (170 p.) Fr. 20.
- Buisson, Alb. De la nature juridique des groupements d'obligataires et de la validité de leurs actes. Paris, Libr. génér. de droit. (60 p.) Fr. 10.
- Peuquet, H. De l'unification du droit en matière de chèque. Paris Recueil Sirey. (272 p.) Fr. 25.
- Erman, Ad. Abonnementversicherung u. Versicherungsaufsicht in Deutschland. (Wirtschaft u. Recht d. Versicherung. 3. Jg. Nr. 5.) Berlin SW. 11, Bernburgerstr. 14, Geschäftsstelle v. „Versicherung u. Geldwirtschaft“. (44 S.)
- Zivilprozeß usw.**
- Stölzel, Otto. Die neueste Rechtsprechg. des Gerichtshofs z. Entscheidg. d. Kompetenzkonflikte (Abgeschl. im Dez. 1926). Recht-

- sprechg. d. Gerichtshofes z. Entsch. d. Kompetenzkonfl. Nachtr. 4; ans d. Preuß. Verwaltsbl. Berlin, Heymann. (79 S.) M. 2.
- Veth, Cornelis. Der Advokat in der Karikatur. M. e. Einl. v. Max Alsbach. Berlin, Stollberg. (119 S. m. Abb.) Hlw. M. 10,50.
- Baumbach, A. Taschenkommentar d. Reichskostengesetz (Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen f. Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen u. Sachverständige mit den zugehörigen Nebengesetzen) in der Fass. der Bek. v. 5. Juli 1927 nebst Gebührentabellen bis 100000 M. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. (Die Zivilprozeßgesetze. Taschenkommentare Bd. II.) Berlin, Liebmann. (234 S.) M. 4,25.
- Hofmann, Wilh., u. Theod. Harsch. Die reichs- u. landesrechtlichen Kostenvorschriften f. badische Justizbehörden. 2. Aufl. Textausg. n. d. Stande v. 1. Aug. 1927. Karlsruhe, Macklot. (360 S.) Lw. M. 7,20.
- Carlebach, Alfr. Gebührenordnung f. Rechtsanwälte in d. Fassung v. 5. Juli 1927 m. Erl. u. Gebührentabellen sowie d. verwandten rechtsrechtl. Kostenbest. u. d. preuß. Gebührenordngn. f. Rechtsanwälte. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 55.) Berlin, Stilke. (430 S.) Lw. M. 10.
- Walter, Heinr., u. Alb. Joachim. Die deutsche Gebührenordnung f. Rechtsanwälte nebst d. landesgesetzl. Vorschriften. 8., neubearb. Aufl. hrsg. von Adolf Friedlaender u. Max Friedlaender. Lief. 1. München, Müller. (240 S.) M. 9.
- Konkurrenzordnung nebst dem Einführungsgesetz, der Vergleichsordnung, dem Anfechtungsgesetz u. zahlreichen anderen Nebengesetzen. Textausg. m. Verweisungen u. Sachverz. 6., neubearb. n. erw. Aufl. München, Beck. (244 S.) Lw. M. 3.
- Samolewitz, Leop., Aug. Saenger u. Rud. Wassermann. Gesetz üb. d. Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) v. 8. Juli 1927. Kommentar nebst systemat. Einl., Uebersicht üb. d. ausländ. Recht u. Mustern. Ansbach, Brügel. (204 S.) Lw. M. 7,50.
- Weinberg, Fritz, u. Berth. Manasse. Das Gesetz üb. d. Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (Vergleichsordnung) f. d. prakt. Gebrauch erläut. M. e. system. Darst., Ratschlägen, Musterbeispielen u. Sachreg. Berlin, Spaeth & Linde. (208 S.) Lw. M. 6.
- Salomon, Rich. Gesetz üb. d. Vergleich z. Abwendung d. Konkurses (Vergleichsordnung) v. 5. Juli 1927 erl. Berlin v. Decker. (156 S.) Hlw. M. 6.
- Sienz, Hans. Gesetz über d. Vergleich zur Abwendung d. Konkurses (Vergleichsordnung). M. e. Einf. u. Erl. Ansbach, Brügel. (64 S.) Hlw. M. 2.
- Neumann, Georg, u. Ludw. Lichtblau. Kommentar zur Exekutionsordnung. 3., neubearb. Aufl. Lief. 1. Wien, Manz. (48 S.) M. 1,50.
- Petot, Pierre. Régistre des Parlements de Beaune et de Saint-Laurent-lès Chalon (1357—1380). Paris, Recueil Sirey. (375 p.) Fr. 40.
- Haye, A. Histoire de la justice seigneuriale en France. Paris, de Boccard. (186 p.) Fr. 20.
- Dnpeyron, Henry. Le juge unique et la réforme judiciaire. Paris, Dalloz. (205 p.) Fr. 20.
- Zohdi, Mahmoud Ihsan. De la sentence indéterminée ou de l'indétermination dans la sentence. Paris, Libr. génér. de droit. (299 p.) Fr. 30.
- Strafrecht usw.**
- Reichsgerichts-Entscheidungen in kurzen Auszügen. Hrsg. v. Deutsch. Richterbund. Strafsachen. Ges.-Reg. zu Bd. 45—60. München, Schweitzer. (106 S.) M. 3,70.
- Das Türkische Strafgesetzbuch v. 1. März 1926. Das Ausführungsges. v. 26. April 1926. Deutsche Übersetzung v. Kurt Ziemke. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 46.) Berlin, de Gruyter. (138 S.) M. 5.
- Grimm, Friedr. Der Prozeß Rouzier. Eine Anklageschrift geg. das Unrecht d. Besetzung. Bearb. auf Grund d. Prozeßakten m. e. Einl. Berlin, Stollberg. (94 S.) M. 2,50.
- Mazeaud, Léon. Le délit d'altération des prix. Paris, Dalloz. (144 p.) Fr. 15.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Baath, Peter Aug. Verordnung, üb. d. Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 einschl. der f. Voraussetzungen, Art u. Maß der öffentl. Fürsorge geltenden Reichsgrundsätze u. der Nebengesetze, sowie d. landesrechtl. Vorschriften. Berlin, Vahlen. (599 S.) Lw. M. 18.
- Labmeyer, Gust. Das Reichsrundschulges. in der Fassung v. 26. Febr. 1927 u. das Ges. betr. den Lehrgang d. Grundschule nebst Ausführungsbest. u. der Preuß. Staatsministerialinstruktion v. 31. Dez. 1839 betr. die Aufsicht des Staates über Privatschulen. 2., neubearb. Aufl. v. Erich Schneider. (Taschen-Gesetzsammlg. 117.) Berlin, Heymann. (176 S.) Lw. M. 6.
- Sarter, Ad., u. Theod. Kittel. Die deutsche Reichsbahngesellsch., ihr Aufbau u. ihr Wirken. Auf Grund der Bestimmungen des Reichsbahnges., der Gesellschaftsstatut, des Reichsbahn-Personalgesetzes u. aus d. geschäftl. Praxis heraus dargest. 2., vollständ. neu bearb. u. erw. Aufl. Berlin, Stollberg. Lw. M. 8,75.
- Meynen, Joh., u. Wilh. Barz. Die Reisekostenvorschriften für die Reichsbeamten v. 14. Okt. 1921. Vorschriften üb. Beschäftigungstagedelder, Trennungsschädigungen u. ähnl. Vorsch. Zsgest. u. erl. 3., erg. u. verb. Aufl. (Gesetze u. Vorsch. Bd. 1.) Berlin, Bath. (295 S.) Lw. M. 5.
- Mittelstaedt, Die Stellung d. kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern in Preußen. (Aus der „Kommunalen Rundschau“.) Berlin-Lankwitz, Mozartstr. 37a, Kommunale Rundschau. (36 S.) M. 1,50.
- Woerner, Otto. Die bayerische Gemeindeordnung, Bezirksordnung u. Kreisordnung v. 1927 nebst ergänzenden Gesetzen. Textausg. m. ausführl. Sachverzeichn. München, Beck. (213 S.) Lw. M. 2,50.
- Stöhsel, Theod. u. Herm. Stenger. Die neue bayer. Gemeindegesetzgeb. Gemeindeordng. (Gemeinde-, Bezirks-, Kreisordng.). Textausg. m. Anm. München, Bayer. Kommunalschriften-Verlag. (168 S.) M. 4,50.
- Weise, Radeberg. Die sächs. Gemeindeordnung v. 15. Juni 1925. 5. Aufl. der „Sächs. Gemeindeordnungen“. H. 1: Gesetzestext. Dresden, Heinrich. (46 S.) M. 1,80.
- Eichner, Ernst. Die Rechtsgrundlagen d. Präventivpolizei, insbes. d. Präventivpolizeihaft, nach d. bayer. Rechtsentwicklung. München, Schweitzer. (104 S.) M. 6.
- Helmreich, Karl, Ferd. Schels u. Aug. Steinhauser. Das Münchner Baupolizeirecht. Die Münchner Bauordnung und die Münchner Staffelbauordnung m. Erl. sowie m. Abdr. d. einschlag. Gesetze, Verordnungen u. sonstigen Vorsch. München, Schweitzer. (539 S.) Lw. M. 18.
- Heck, K. Der Aufbau des britischen Reiches. Der Verhandlungsbericht der Reichskonferenz v. 1926, einget. u. hrsg. (Beitr. z. ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht H. 3.) Berlin, de Gruyter. (152 S.) M. 6.
- Duez. La responsabilité de la puissance publique (en dehors du contrat). Paris, Dalloz. (210 p.) Fr. 25.
- Saude mont, André. La radiophonie et le droit. Paris, Dalloz. (254 p.) Fr. 30.
- Romanet du Caillaud, J. Les dommages de guerre agricoles. Coll. jurid. Paris, Construction moderne. (360 p.) Rel. Fr. 65.
- Dufour, R. La notion de connexité dans la révision des dommages de guerre. Extrait du Recueil des décisions de la Commission supérieure des dommages de guerre. Paris, Recueil Sirey. (10 p.) Fr. 3.
- Selosse et Jacquey. Guerre de 1914—1918. Occupation de Lille par les Allemands. Consultations données à la Mairie de Lille 1927. Paris, Recueil Sirey. (61 p.) Fr. 8.
- Dickinson, John. Administrative justice and the supremacy of law in the United States. (Harvard Studies in Administrative Law.) London, Oxford Press. Sh. 23.
- Arbeitsrecht.**
- Böhm, Gustav. Sammlung von Reichsgesetzen und VO. en arbeitsrechtlichen u. sozialpolitischen Inhalts. Textausgabe mit kurzen Anm. 2., durchges. Aufl. Nachtrag: Ges. z. Abänderung der VO. über die Arbeitszeit i. d. Bäckereien u. Konditoreien v. 16. Juli 1927. München, Beck. (6 S.) Fir. Bezahler des Hauptwerkes kostenlos.
- Dehms, Werner. Die Arbeitszeit nach deutschem Recht unter bes. Berücks. der ArbeitszeitVO. in der heute geltenden Fassung. Eine Uebersicht. Berlin, Heymann. (92 S.) M. 4.
- Wölbling, Paul. Das Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 mit dem einschlag. Text der ZPO. Kommentar. (Das Arbeitsrecht Deutschlands Bd. 9.) Berlin, Spaeth & Linde. (324 S.) Lw. M. 7.
- Weigert, Oskar. Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927. Mit einer Einf. und Sachregister. (Bücherei des Arbeitsrechts. N. F. Bd. 5.) Berlin, Hobbings. (106 S.) Lw. M. 3.
- Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Aml. Gesetzestext mit dem zum Verständnis notw. Erg. u. Stichwortverz. Berlin, Vahlen. (138 S.) M. 2.
- Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 mit Sachregister. (Arbeit u. Beruf. Sonderdruck.) Berlin, Grüner-Verlag. (88 S.) M. 1,50.
- Hanow, Hugo, Franz Hofmann, Joh. Krohn u. a. Kommentar zur ReichsversicherungsO. Nachtrag zu Bd. 2: Drittes Gesetz über Aenderung d. 2. Buches d. ReichsversicherungsO. Berlin, Heymann. (4 S.) Wird dem Hauptwerk kostenlos beigegeben.
- Stephan, Josef, u. Kurt Perlin. Die ReichsversicherungsO. in d. Fassung v. 15. Dez. 1924. Textausg. m. Sachreg. Nachtrag: Nachtr. zur RVO. n. d. neuesten Stande. Berlin, Spaeth & Linde. (48 S.) Wird dem Hauptwerk kostenlos beigegeben.
- Steuerrecht.**
- Ball, Kurt. Einführung in d. Steuerrecht. 4., neubearb. Aufl. (Schriftenreihe d. Verwaltungsakademie Berlin Nr. 3.) Mannheim, Benschmeier. (362 S.) Lw. M. 9.
- Pape, Ernst, u. Friedr. Kappe. Finanzausgleich. Ges. zur Uebergangsregelung d. Finanzausgleichs zw. Reich, Ländern u. Gemeinden v. 9. April 1927 in Verbindung m. d. bisher. Ausführungsbestimmng. d. Reichs u. d. Nebengesetzen d. Länder. (Die Steuerkommentare d. Praxis Bd. 11.) Berlin, Spaeth & Linde. (151 S.) Lw. M. 5,70.
- Brumby, Gust. Die neue Hauszinssteuer auf Grund der Preuß. Hauszinssteuerverordnung v. 2. Juli 1926, dargest. u. kommentiert. Nachtr.: Nachtrag zur HauszinssteuerVO. v. 2. Juli 1926 in der Fassung v. 27. April 1927 nebst Durchführungsbestimmungen. Berlin, Spaeth & Linde (32 S.) M. 0,80.
- Weinbach, Herm. Wechselsteuergesetz in d. Fassung v. 10. Aug. 1923 und des Gesetzes v. 10. Aug. 1925, f. d. Praxis erl. (Die Steuerkommentare d. Praxis Bd. 13.) Berlin, Spaeth & Linde. (251 S.) Lw. M. 7,80.
- Zimmermann, Emil. Die Besteuerung des gewerblich. Einkommens nach dem Einkommen- u. KörperschaftssteuerGesetze. Köln, Dr. O. Schmidt. (214 S.) M. 7.
- Völkerrecht usw.**
- Pohl, Heinr. Neues Völkerrecht auf Grund des Versailler Vertrages. (Völkerrechtsfragen H. 14.) Berlin, Dümmler. (36 S.) M. 2,50.
- Chamberlain, Sir Austen. The league of nations. Address delivered to the students of the University of Glasgow. Glasgow, Jackson, Wylie. Sh. 1.
- Corthésy, Fernand. Etude de la Convention de Barcelone sur le régime de voies navigables d'intérêt international. Paris, Rousseau. (204 p.) Fr. 34.
- Plaisant, M., et Fernand-Jacq. Le nouveau régime international de la propriété industrielle. Paris, Recueil Sirey. (208 p.) Fr. 25.